

# **EILDienst**

4/2022



- Serie 75 Jahre Landkreistag NRW: Johannes Strunden: Brückenbauer zwischen Westfalen, Rheinland und darüber hinaus
- Gespräch mit Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann
- Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts
- Schwerpunkt „Informationssicherheit in den Kreisen“



Wir machen  
NRW  
DIGITALER

„Wir lernen jetzt für die digitale Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: [nrwbank.de/gelsenkirchen](http://nrwbank.de/gelsenkirchen)



**NRW.BANK**

Wir fördern Ideen





## Kriegsvertriebene aus der Ukraine – bekannte und neue kommunale Handlungsfelder

Was bis vor wenigen Wochen für nur sehr wenige Menschen im Bereich des Vorstellbaren war, ist eingetreten: Die russische Armee unter dem Befehl von Präsident Wladimir Putin hat einen Angriff auf die Ukraine begonnen. Neben Tod, Zerstörung und Leid unvorstellbaren Ausmaßes hat die Invasion in der Ukraine eine Fluchtbewegung hervorgerufen, die in ihrer Dimension in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs beispiellos ist. Dies bezieht sich nicht nur auf die millionenfache Anzahl von Flüchtlingen, sondern auch auf den Zeitraum: Binnen weniger Tage waren es Hunderttausende, die in Privatautos, Bussen, mit dem Zug oder auf andere Weise in die Nachbarländer, nach Polen, in die Slowakei, nach Ungarn, nach Rumänien oder in die Republik Moldau, aufgebrochen sind. Von dort aus setzten viele Kriegsvertriebene ihren Fluchtweg in die weiter westlich gelegenen Länder wie Deutschland, Tschechien oder Österreich fort.

Die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind inzwischen deutlich bis nach Nordrhein-Westfalen zu spüren. Anfang April 2022 befindet sich eine sechsstellige Zahl von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in NRW, viele in kommunalen Unterkünften, aber auch viele in privaten Wohnungen. Es stellt sich die Frage, ob in Deutschland etwas aus der Flüchtlingsituation von 2015/2016 gelernt worden ist. In mancher Hinsicht erscheinen die

Rahmenbedingungen als eine Wiederkehr der damaligen Ereignisse. Sicherlich ist manches ähnlich problematisch wie vor sieben Jahren: Die Krise ist sehr kurzfristig auf die kommunale Ebene zugekommen, es bestand und besteht – jedenfalls in der Anfangszeit – kein wirklich tragfähiges landesweites Lagebild, eine Planbarkeit der Ereignisse ist kaum gegeben und auch eine Reihe von Fragen zu Finanzierungen und Folgewirkungen zwischen Bund, Land und den Kommunen ist in mehrfacher Hinsicht noch nicht geklärt. Auch tun sich vor allem Bund und Land heute – wie vor sieben Jahren – schwer mit unbürokratischen und niedrigschwelligen Lösungen. Gerade in Krisensituationen ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen der Behörden angezeigt, um angesichts der hohen Zahl von Flüchtlingen in angemessener Zeit zu humanitär vertretbaren Lösungen zu kommen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation ist zum Beispiel der Verzicht auf die Registrierung mit Fingerabdrücken bei Inhabern von biometrischen Reisepässen zu nennen. Denn für dieses Verfahren stehen zu wenig technische Geräte – sog. PIK-Stationen (PIK steht für „Personalisierungsinfrastrukturkomponente“) – zur Verfügung und es ist zudem sehr zeitaufwendig. Hinzu kommt, dass kaum mobile PIK-Stationen einsetzbar sind.

Doch gibt es in der jetzigen Situation der Kriegsvertriebung aus der Ukraine auch vieles, was deutlich anders ist als bei der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016. Kreise, Städte und Gemeinden haben mittlerweile umfassende personelle und administrative Erfahrungen im Umgang mit Geflüchteten und Vertriebenen. Das Land hat zügig damit begonnen, Puffereinrichtungen zu schaffen, in denen ein allgemeiner Gesundheitscheck einschließlich notwendiger Impfungen gewährt und eine angemessene Auffangunterkunft vorgehalten werden kann, damit die Kommunen bei Zuweisungen auf der Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zumindest eine Woche Zeit zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen haben. Ebenfalls hat eine Reihe von Kreisen Übergangskapazitäten in geeigneten Gebäuden organisiert, damit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein gewisser zusätzlicher Zeitraum zur Verfügung steht, um ihrerseits die Unterkunftsfragen zu lösen.

Die rechtliche Situation des Aufenthaltes für vertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer ist immerhin von Anfang an – auch im europäischen Kontext – weitgehend geklärt, es bedarf also keiner langwierigen Prüfung in einem Asylverfahren. Eine Arbeitsmarktintegration wird zeitnah ermöglicht. Die Identität des ganz überwiegenden Teils der ankommenden Personen steht ebenfalls fest, in etwa drei Vierteln aller Fälle auch mittels biometrischen Reisepasses. Und der vielleicht wichtigste Unterschied: Viele der ankommenden Ukrainerinnen und Ukrainer haben ein privates oder familiäres Netzwerk in Deutschland, das Hilfestellungen und in vielen Fällen auch eine zumindest kurzfristige private Unterkunft bieten kann. Als problematisch erweist sich indessen, dass die Ankommenden wegen der sie empfangenden Verwandten, Freunde und Bekannten in äußerst unterschiedlicher Anzahl in den Kommunen untergebracht werden. Da die Ukraine-Vertriebenen aufgrund der Geltung der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie der Europäischen Union keiner räumlichen Zuweisung zu einem Ort bzw. einer Wohnsitzauflage unterliegen, können sie ihren Aufenthaltsort frei wählen. Dies ergibt eine sehr unterschiedliche zahlenmäßige Belastung der Kommunen trotz der entlastenden Wirkung von verwandtschaftlichen Hilfen, die vor allem bei einem angespannten Wohnungsmarkt eine gewaltige organisatorische Herausforderung darstellt.

Nach bisherigen Erkenntnissen besteht etwa die Hälfte der Geflüchteten aus der Ukraine aus Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die häufig in Begleitung ihrer Mütter in Deutschland einreisen. Hinzu kommen ältere Menschen über 60 Jahren. Dies ist bedingt durch den Umstand, dass den wehrfähigen sowie in der ukrainischen Infrastruktur tätigen 18-60-jährigen Männern die Ausreise aus der Ukraine verwehrt ist. Diese von Kindern und Jugendlichen geprägte Zusammensetzung der Zufluchtsuchenden verstärkt vielfach die in der Gesellschaft hoch ausgeprägte Bereitschaft, auch ohne besondere Beziehungen zu den Ankommenden betroffenen Personen zu helfen und diese in häufigen Fällen auch privat – sei es in einer Wohngemeinschaft, in einem Gästezimmer oder in einer Einliegerwohnung – aufzunehmen. Natürlich birgt dies auch Risiken und Gefahren. Dennoch: Die Vorteile der festzustellenden großen humanitären Hilfsbereitschaft überwiegen doch deutlich. Als finanziellen Anreiz sollten die politischen Entscheidungsträger mit Blick auf den in nicht wenigen Kreisen und Städten sehr angespannten Wohnungsmarkt auch ein pauschales Unterstützungsgeld für Privatpersonen in Betracht ziehen, die Vertriebene aufgenommen haben.

Trotz der großen Zahl an Kriegsvertriebenen lassen die bisherigen Abläufe hoffen, dass Kreise, Städte und Gemeinden, aber auch Bund und Land möglichst effizient und unbürokratisch vorgehen können. Wesentlich dafür sind humanitäre und pragmatische Ansätze, die im Interesse der von Krieg und Gewalt betroffenen Menschen hinreichend flexibel gehandhabt werden sollten.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**IMPRESSUM**

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara  
Referent Karim Ahajliu  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Viola von Hebel  
Hauptreferentin Dorothee Heimann  
Referent Marcel Kreutz  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Christian Müller  
Referent Christian Wiefling

**Quelle Titelbild:**  
KDN\_Adobe Stock

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



**AUF EIN WORT** 173

---

**SERIE 75 JAHRE LANDKREISTAG NRW**

Johannes Strunden: Brückenbauer zwischen Westfalen,  
Rheinland und darüber hinaus 177

---

**THEMA AKTUELL**

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände  
zum Landeskinderschutzgesetz NRW  
und zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes 181

---

**AUS DEM LANDKREISTAG**

Gespräch der NRW-Kreise mit Gesundheitsminister  
Karl-Josef Laumann über einrichtungsbezogene Impfpflicht 187

---

Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts –  
Bericht zur Arbeit der Transparenzkommission NRW 188

---

**SCHWERPUNKT:**

Partnerschaft für eine moderne, digitale  
und sichere Verwaltung 191

---

Informationssicherheit für Kommunen – Wie wir uns  
auf Ransomware-Angriffe vorbereiten können 193

---





Stand und Perspektive der Informationssicherheit  
in den Kreisen 195

---

Kein E-Government ohne IT-Sicherheit –  
Informationssicherheit in der Kommunalverwaltung 196

---

Unterstützung der regionsangehörigen Kommunen bei  
der Umsetzung der IT-Sicherheit zur Bundestagswahl 2021 197

---

Mühlenkreis 2.0 – das digitale Landleben 199

---

Interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Coesfeld –  
E-Akte verbessert Verwaltungsabläufe 202

---

Verwaltung im Wandel – Arbeitsplätze mithilfe einer  
innovativen Eigenentwicklung flexibel buchen 203

---

## THEMEN

Deutscher Fahrradpreis für Radnetz OWL 205

---

Für das Wohlergehen der Gemeinschaft –  
ein ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pool  
für den Kreis Recklinghausen 206

---

Musterlände im Münsterland?  
Kreis Coesfeld setzt auf erneuerbare Energien 209

---

## IM FOKUS

„Naturpark-Schule“ – Lernen in und mit der Natur 212

---



**MEDIENSPEKTRUM** 214

---

**KURZNACHRICHTEN** 215

---

**PERSÖNLICHES**

100. Geburtstag von Oberkreisdirektor a.D.  
Dr. Adalbert Müllmann 223

---

Landrat Frank Rock in den Aufsichtsrat der  
RWE Power AG gewählt 224

---

**HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN** 225

---



## Johannes Strunden: Brückenbauer zwischen Westfalen, Rheinland und darüber hinaus

*Der Borkener Oberkreisdirektor Johannes Strunden ist einer der Gründungsväter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags. Zunächst vonseiten der westfälischen Kreise im Februar 1947 zum Vorsitzenden des Westfälischen Landkreistags gewählt, wurde er im März 1947 anlässlich der Gründungstagung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags in Gummersbach zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden. Stets auf die Zusammenarbeit über bisherige Grenzen hinweg bedacht, hat er die frühen Jahre des Landkreistags ebenso geprägt wie die Geschicke des Kreises Steinfurt, in dem er ab Herbst 1947 wirkte.*

1890, im Jahr des Rücktritts Otto von Bismarcks als Reichskanzler, wurde Johannes (Hans) Horst Strunden am 19. November in Bergisch Gladbach geboren.<sup>1</sup> Damit zählt er zu jener Generation Deutscher, die die Zäsuren der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis hin zum Zivilisationsbruch des Zweiten Weltkriegs nicht nur erlebten, sondern in ihren aktiven Jahren in sie hineingerissen wurden und sich zu ihnen verhalten mussten. Die „große Politik“ hat in Strundens Biografie seit seinem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg, Berlin, München und Münster demgemäß mehr als nur Spuren hinterlassen.

Nachdem Strunden 1912 das erste juristische Staatsexamen abgelegt hatte, kam er von Oktober 1912 bis September 1913 seiner Pflicht zum Militärdienst nach. Danach gerade einmal ein Dreivierteljahr als Gerichtsreferendar tätig, leistete er schließlich von Beginn des Ersten Weltkriegs bis zu dessen Ende Kriegsdienst ab.

Erst im Dezember 1918 konnte er seine weitere juristische Ausbildung als Referendar wieder aufnehmen. Diese schloss er

1920 mit dem zweiten juristischen Staatsexamen sowie der Promotion zum Dr. jur. mit einer Arbeit über „Die Hilfe des Privatrechts bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen“ ab, die er an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock eingereicht hatte.

### DER AUTOR

*Prof. Dr. Andreas Marchetti,  
Geschäftsführer der politglott GmbH,  
Honorarprofessor an der Universität  
Paderborn.*



**Oberkreisdirektor Johannes Strunden, um 1950.**

*Quelle: Kreisarchiv Steinfurt, Fotobestand Altemöller Nr. 2011*

<sup>1</sup> Zu den biografischen Eckdaten siehe Landkreistag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Dokumentation über die Landräte und Oberkreisdirektoren in Nordrhein-Westfalen 1945-1991, Düsseldorf 1992, S. 756; „Strunden, Horst“ im Internet-Portal „Westfälische Geschichte“, <https://www.westfaelische-geschichte.de/per1434>; „Strunden, Hans“ in „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“ online, <http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/getPPN/133787346/> (jeweils letzter Aufruf: 6. März 2022).



Johannes Strunden (sitzend, 5. von rechts) anlässlich eines Treffens deutscher und niederländischer Kommunalpolitiker 1953.

Danach arbeitete er wenige Monate am Landgericht Essen, bevor er ins Reichsarbeitsministerium wechselte. Von dort wurde er in der zweiten Jahreshälfte 1926 kurzzeitig ins Polizeipräsidium Berlin übernommen, um über eine weitere Verwendung beim Preußischen Innenministerium

schließlich zum Preußischen Staatsministerium zu kommen. Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten endete Strundens Karriere abrupt, im Lauf derer er es inzwischen zum Ministerialrat gebracht hatte. Zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzt, wurde Strunden

im April 1933 als kommissarischer Landrat im Landkreis Steinfurt eingesetzt. Nach nicht einmal einem Jahr wurde er, da er nicht NSDAP-Mitglied war, im März 1934 wiederum entlassen und nunmehr „zur Disposition“ der Regierung in Potsdam überwiesen.





Quelle: Kreisarchiv Steinfurt, 10 Nr. 1305

## Wirken in Kreis und Landkreistag

Nach Ende des Krieges beginnt auch für Strunden ein Neuanfang: Von der britischen Besatzungsmacht wird er zum hauptamtlichen Landrat im Kreis Borken

ernannt. Mit Einführung der sogenannten Zweigleisigkeit an der Kreisspitze mit nunmehr ehrenamtlichem Landrat und hauptamtlichem Oberkreisdirektor als Leiter der Verwaltung entscheidet sich Strunden, wie zahlreiche seiner Landratskollegen in der britischen Zone auch, für die Beamtenstel-

lung. Als Oberkreisdirektor in Borken ist er entscheidend am Aufbau der verbandlichen Strukturen der Landkreise im neu gegründeten Land Nordrhein-Westfalen beteiligt und stellt sich als einer jener Protagonisten dar, die das Zusammenwirken der Kreise auch jenseits althergebrachter provinzieller

Bindungen anstreben. Anlässlich der Gründung des Westfälischen Landkreistags im Februar 1947 ist es Strunden, der die grundsätzliche Frage aufwirft, ob ein eigener Zusammenschluss für Westfalen notwendig sei. Als Vorsitzender dieses Westfälischen Landkreistags ist er an der Gründung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags im Folgemonat als einer von vier westfälischen Kreisvertretern beteiligt und wird nun auch zum stellvertretenden Vorsitzenden der alle nordrhein-westfälischen Kreise umfassenden Landkreisvereinigung.

Noch im gleichen Jahr verlässt Strunden den Kreis Borken, bleibt aber Oberkreisdirektor, indem er nunmehr im Kreis Steinfurt das über ein Jahr kommissarisch von Ewald Wientgen ausgeübte Amt übernimmt. Bereits Ende April 1947 stellte er sich im Haupt- und Finanzausschuss des Kreises vor, der beschloss, „dem Kreistag die Wahl des Oberkreisdirektors Dr. Strunden in Borken zum Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt vorzuschlagen.“<sup>2</sup> Der Kreistag folgte diesem Vorschlag im Mai,<sup>3</sup> allerdings fand Strundens Wechsel nicht wie vorgesehen bereits zum 1. Juli statt, sondern verzögerte sich noch um einige Monate.

Erst im September 1947 wurde Strunden anlässlich einer Sitzung des Kreistags durch Regierungspräsident Franz Hackethal in sein neues Amt eingeführt und „durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten“<sup>4</sup> verpflichtet. Zugleich wies der Münsteraner Regierungspräsident „darauf hin, dass zwischen dem Kreistag und dem Oberkreisdirektor eine Basis des Vertrauens bestehe, was schon dadurch bewiesen würde, dass Herr Dr. Strunden, welcher bereits von 1933 bis 1934 Landrat des Kreises Steinfurt gewesen sei, durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zu seiner früheren Tätigkeit im Kreise Steinfurt zurückgerufen worden sei.“ Später wird als Beginn seiner Amtszeit innerhalb des Kreises Steinfurt der 1. Dezember 1947 angegeben.<sup>5</sup>

Auch als Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt bringt sich Johannes Strunden im Nordrhein-Westfälischen Landkreistag ein. Neben der Sorge um das kooperative Miteinander zwischen Westfalen und Rheinland tritt Strunden besonders hervor, als es gilt, die gerade anfänglich immer wieder auftretenden Konflikte zwischen den im Landkreistag gleichermaßen ver-

tretenen ehrenamtlichen Landräten und den hauptamtlichen Oberkreisdirektoren abzumildern.

Als es im Rahmen der Ausarbeitung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen beiden Gruppen zu kontroversen Auseinandersetzungen kommt, gibt Strunden – im Gleichklang mit den ebenfalls dem Vorstand des Landkreistags angehörenden Oberkreisdirektoren Rolf Freiherr von Bönninghausen, Wesel, und Erich Moning, Siegen – anlässlich einer Konferenz der Oberkreisdirektoren zu bedenken, dass ihre Zusammenkünfte nicht den Eindruck erwecken dürften, „als eine Art Interessenvertretung tätig“ zu werden, vielmehr müssten sie sich „von dem Gesichtspunkt leiten lassen, was für das Staatswohl und Gemeindeinteresse notwendig sei.“<sup>6</sup>

### Aktiv für die europäische Idee

Strundens Bemühen zur Überwindung von Gegensätzen und Grenzen blieb keinesfalls nur auf den Kreis Steinfurt, die ehemalige Provinz Westfalen oder das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Ausgehend von Anregungen des Deutschen Landkreistags und des Deutschen Städtetags war er maßgeblich an der Ausrichtung einer ersten deutsch-niederländischen kommunalpolitischen Tagung im Juni 1950 beteiligt, die im „Haus Burgsteinfurt“ in Burgsteinfurt stattfand. Dieses Zusammentreffen stellte den Auftakt mehrfacher Begegnungen von Kommunalpolitikern aus Deutschland und den Niederlanden dar, für deren Verstärkung und Organisation sich Strunden nachdrücklich einsetzte.

Anlässlich der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags im September 1951 referierte Strunden über die „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Gemeinden“ und berührte dabei ausdrücklich nicht nur die deutsch-niederländischen Begegnungen, sondern auch den Austausch mit Frankreich. Ausgehend von den eigenen Erfahrungen in Burgsteinfurt appellierte er eindringlich an die Mitglieder des Landkreistags, auch ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen: „In Anbetracht der Wichtigkeit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit für die Erhaltung des Friedens und für die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehun-

gen zwischen den Nachbarvölkern sollten alle Kreisverwaltungen diese Bestrebungen unterstützen.“<sup>7</sup> In diesem europäischen Geist war Strunden auch im eigenen Kreis aktiv und während seiner Zeit als Oberkreisdirektor zusammen mit Landrat Friedrich Krabbe unter anderem an der Gründung des Kreisverbands der Europa-Union beteiligt.<sup>8</sup> Entsprechend beschloss auch der Kreis Steinfurt im September 1951 seinen Beitritt zur Europa-Union Deutschland.<sup>9</sup>

Am 24. November 1955, wenige Tage bevor Johannes Strunden nach Erreichen der Altersgrenze als Oberkreisdirektor aus dem Amt ausschied, würdigte ihn Regierungspräsident Franz Hackethal in einer Sitzung des Kreistags. Er bescheinigte ihm, „stets nach demokratischer Selbstverwaltung gehandelt [zu haben], die gleichzeitig Selbstverantwortung bedeutet habe.“<sup>10</sup> In Anerkennung seiner Verdienste um den Kreis Steinfurt verlieh ihm der Bundespräsident durch den Regierungspräsidenten am gleichen Tag das Bundesverdienstkreuz.

Am 17. Februar 1973 verstarb der im Rheinland Geborene im heutigen Schmallenberg in Westfalen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 00.10.00

<sup>2</sup> Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Kreises Steinfurt, Burgsteinfurt, 28. April 1947, in: Hauptausschuß. Protokolle 1946-1948, Kreisarchiv Steinfurt.

<sup>3</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung des Kreistages des Kreises Steinfurt, Burgsteinfurt, 20. Mai 1947, in: Kreistag. Protokolle 1945-1948, Kreisarchiv Steinfurt.

<sup>4</sup> Dieses und das folgende Zitat: Protokoll der Sitzung des Kreistages des Kreises Steinfurt, Burgsteinfurt, 2. September 1947, in: Kreistag. Protokolle 1945-1948, Kreisarchiv Steinfurt.

<sup>5</sup> Vgl. Verwaltungsbericht der Rechnungsjahre 1945/46 bis 1955/56. Landkreis Steinfurt, Burgsteinfurt, 20. Februar 1957, S. 2 u. 9.

<sup>6</sup> Niederschrift über die Konferenz der Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Mai 1949 im Rest. Kurgarten in Unna-Königsborn, LAV NRW R, RW 30, Nr. 604, Blatt 43r.

<sup>7</sup> Niederschrift über die 10. ordentliche Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages am 24. September 1951 in Wiehl, „Hotel zur Post“, LAV NRW R, RW 30, Nr. 3362, Blatt. 26.

<sup>8</sup> Vgl. [Bernd Weber]: Die Neugründung der Europa-Union Steinfurt 1950-1952, in: Rheine – gestern heute morgen. Zeitschrift für den Raum Rheine, 86. Ausgabe, 2/2021, S. 39-43.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 44.

<sup>10</sup> „Steinfurt verabschiedet sich von seinem ersten Beamten“, in: Steinfurter Rundschau, als Teil von: Westfälische Rundschau, 25. November 1955, S. 7.



# Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landeskinderschutzgesetz NRW und zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

*Die Landesregierung hatte den kommunalen Spitzenverbänden in der Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen Gelegenheit gegeben, zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 17/16232) am 10. März 2022 Stellung zu nehmen und ergänzend zur Konnexitätsrechtlichen Situation vorzutragen. Nachfolgend ist die gemeinsame Bewertung des Gesetzesentwurfs durch den Städtetag NRW, den Landkreistag NRW und den Städte- und Gemeindebund NRW im Wesentlichen dokumentiert.*

Die Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wird uneingeschränkt begrüßt. Allerdings wird eine Überarbeitung und Neuberechnung der Kostenfolgeabschätzung für zwingend erforderlich gehalten. Eine Einigung konnte nach Ende Dezember 2021 erfolgter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und Konsensgespräch vom 4. Januar 2022 mit dem Familienministerium (MKFFI) trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden.

Kernpunkt einer aus kommunalen Sicht notwendigen Anpassung im weiteren Verfahren ist dabei, dass die Kostenfolgeabschätzung und der darauf basierende Belastungsausgleich zu erwartende tarifliche Personalkostensteigerungen zwingend mitberücksichtigen muss. Dies wäre entweder über eine regelhafte, im Gesetzesentwurf festgeschriebene Indexierung oder aber über eine nachträgliche, rückwirkend zu gewährende Erstattung der Personalkostensteigerungen möglich. Ansonsten würden derartige bereits heute zu erwartende Kostensteigerungen ausschließlich zu Lasten der Kommunen erfolgen, da der Belastungsausgleich bei erforderlichen Nachjustierungen nach § 4 KonnexAG grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft abgeändert wird. Darüber hinaus sind an weiteren Stellen entstehende Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Der Gesetzesentwurf enthält im Gegensatz zu den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) keine Ausführungen dazu, dass ein Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden hat. Auch finden sich keine Ausführungen dazu, dass es – wie oben beschrieben – im Ergebnis nicht zu einem Konsens zwischen Land und Kommunen gekommen ist. Im Anschluss zu dem gescheiterten Konsensgespräch und der

Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Landtag ist es zudem zu keinen weiteren Gesprächen zwischen dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden gekommen. Wir regen an, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Nachbesserungen einzubringen. Hierzu zählt aus unserer Sicht insbesondere eine verbindliche Zusage des Ausgleichs von Personalaufwendungen mit einer gesetzlichen Dynamisierungsklausel. Bevor wir auf einzelne Regelungen näher eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen zur Einordnung des Gesetzesentwurfes voranstellen:

Mit diesem Entwurf wird das Land den Herausforderungen im Kinderschutz leider nur in begrenztem Umfang gerecht. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe einer Vielzahl von Akteuren, zu denen neben den Trägern der Jugendhilfe insbesondere auch die Schulen, die Polizei, die Justiz und die Ärzteschaft gehören. Daher ist aus Sicht der Kommunen zwingend notwendig, diesbezügliche rechtliche Verpflichtungen in die entsprechenden Fachgesetze aufzunehmen und diese Strukturen finanziell bzw. personell so auszustatten, dass sie in der Lage sind, auf der örtlichen Ebene mit den Jugendämtern zusammen zu wirken. Wir begrüßen dennoch ausdrücklich, dass das Land sich mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erneut der wichtigen Thematik des Kinderschutzes annimmt und erstmalig ein Kinderschutzgesetz auf den Weg bringen möchte. Schon länger ist die Thematik Gegenstand eines gemeinsamen Dialoges zwischen Land und Kommunen, zuletzt insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt. Wir betonen, dass der Kinderschutz vor Ort in den Städten, Kreisen und Gemeinden oberste Priorität genießt. Die Städte, Kreise und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl unterschiedlicher

Maßnahmen den Schutz von Kindern auf kommunaler Ebene weiter verbessert. Die Kommunen unterstützen darüber hinaus alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung weiter wirksam zu verbessern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sehen sie alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Akteure, insbesondere auch Polizei und Justiz, gemeinsam gefordert. Vielfach sind vor Ort schon entsprechende Netzwerkstrukturen etabliert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst eine Reihe von Regelungen, die den Kinderschutz auf der örtlichen Ebene einen großen Schritt nach vorne bringen können. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Betonung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Verpflichtung der Kommunen, neben den Netzwerken der Frühen Hilfen auch Netzwerke im Kinderschutz aufzubauen und zu gestalten, sowie die Verpflichtung weiterer Akteure der Jugendhilfe zur Implementierung von Schutzkonzepten. Auch die im Rahmen einer Soll-Vorschrift angestrebte Festlegung von Mindeststandards im Kinderschutz kann helfen, die örtliche Praxis – trotz bestehender kommunaler Unterschiedlichkeiten – anzugleichen. Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf eines Kinderschutzgesetzes keine Fachaufsicht eingeführt werden soll. Das war in den vorgeschalteten Diskussionen teilweise angedeutet worden, hätte aber den Charakter der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe völlig verändert. Bei der Umsetzung bitten wir u.a. bei der Qualitätsberatung strikt darauf zu achten, dass hier keine Fachaufsicht „durch die Hintertür“ eingeführt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsaufsicht nur durch das für Kommunales zuständige Ministerium ausgeübt werden darf (§ 119

Gemeindeordnung). Mit dem Kinderschutzgesetz ist insbesondere beabsichtigt, die Qualitätssicherung der Arbeit in den Jugendämtern durch bestimmte Strukturen und Prozesse zu verbessern. Zu verweisen ist aber auf die zentrale Problematik im Bereich der Jugendhilfe: Die Umsetzung der Qualität der Arbeit in den Jugendämtern hängt nicht an inhaltlichen Konzepten oder bemessenen Personalressourcen, sondern an dem tatsächlich vorhandenen Personal. Schon heute sind im Bereich des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zahlreiche Stellen vakant, die sich aufgrund des Fachkräftemangels kaum nachbesetzen lassen. Ergänzend zu den formalen Aspekten, die der Entwurf enthält, empfehlen wir daher dringend, zur Frage der Personalgewinnung und -ausbildung in einen Austausch zu treten, um Ziele zu formulieren und Lösungen anzustreben.

Zu den materiellen Regelungen möchten wir folgende Anregungen geben:

## § 1 Landeskinderschutzgesetz – Grundsätze und Ziele

Kritisch bewertet wird, dass der Gesetzentwurf hier und an weiteren Stellen erneut allein die Jugendämter in die Pflicht nimmt. Für andere (Landes-)Behörden sieht der Gesetzentwurf keine rechtsverbindlichen Kooperationspflichten vor. Hier wäre eine Anpassung im Sinne einer verbindlichen Kooperation bestimmter Behörden wünschenswert, um den Kinderschutz im Sinne der Kinder- und Jugendlichen weiter zu stärken. Zutreffend weist der Gesetzentwurf in § 2 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz darauf hin, dass Kinderschutz Querschnittsaufgabe ist und wer diese Querschnittsaufgabe ausübt. Das Vorhaben eines Kinderschutzgesetzes bietet die Chance, auch die Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe im Kinderschutz stärker zu verpflichten. Die Erfahrungen vor Ort in den Netzwerken Frühe Hilfen gezeigt, wie mühsam es sein kann, wichtige Kooperationspartner wie z.B. die Justiz, Gesundheit etc. ohne gesetzliche Verpflichtung in eine regelhafte Kooperation zu bekommen. In der Vorschrift wird dargelegt, dass Kinderrechte und Kinderschutz unabdingbar zusammengehören. Gegenüber dem Referentenentwurf sind zudem eine Reihe von Veränderungen vorgenommen worden: Dies betrifft einmal die Aufnahme der Beachtung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2. Diese ist u.a. mit Blick auf das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz refor-

mierte SGB VIII konsequent. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Aufnahme des Satzes „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht in § 1 Absatz 3 Satz 1. Wir hatten hierzu in der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, hier oder an anderer Stelle im Gesetzestext nicht nur die „zum Kinderschutz berufenen Institutionen“, sondern auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als von Verfassung wegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LVerf, Art. 6 GG) Hauptverantwortliche zu benennen. Gelingender Kinderschutz beginnt in der Regel bereits lange vor einem intervenierenden Kinderschutz und fängt mit der Beratung und Unterstützung von Familien an. Insbesondere in den Hilfen zur Erziehung sind die Fachkräfte immer wieder darauf angewiesen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und sie für eine Mitarbeit zu gewinnen. Und selbst wenn ein Eingriff in die Elternrechte erforderlich ist, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen, bleiben die Eltern wichtige Kooperationspartner für die Fachkräfte in den Jugendämtern. Im jetzigen § 1 Absatz 3 S. 2 wurde neben dem institutionellen Kinderschutz konsequenterweise noch der kooperative und der intervenierende Kinderschutz ergänzt. Dies ist mit Blick auf § 2 Landeskinderschutzgesetz ebenfalls konsequent.

## § 2 Landeskinderschutzgesetz – Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

Die Unterscheidung zwischen kooperativem, institutionellem und intervenierendem Kinderschutz wird ausdrücklich begrüßt. Es könnte ggf. sinnvoll sein, hier auch noch den Aspekt des präventiven Kinderschutzes mit aufzunehmen. In § 2 Absatz 7 wurden in der Legaldefinition des intervenierenden Kinderschutzes gegenüber dem Referentenentwurf noch die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, aufgenommen.

## § 4 Landeskinderschutzgesetz – Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

In § 4 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz wurde in Anpassung zum Referentenentwurf folgender Satz 3 ergänzt: „Die Rege-

lungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information bleiben unberührt.“ Dies erscheint uns folgerichtig. Die in § 4 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz benannte ausdrückliche Verpflichtung der Jugendämter, rund um die Uhr erreichbar und handlungsfähig zu sein, wird als sinnvoll bewertet.

## § 5 Landeskinderschutzgesetz – Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 5 Landeskinderschutzgesetz ist gegenüber dem Referentenentwurf nochmals überarbeitet worden. So wurde Absatz 1 neu gefasst und aus einer Berücksichtigung der Mindeststandards bzw. fachlichen Empfehlungen wurde eine Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung. Auch Absatz 2 Nr. 1 wurde neu gefasst und mit dem Verweis auf die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 SGB VIII eine Öffnung im Sinne anderer kinderschutznaher Berufe vorgenommen. Diese Ausweitung entspricht einerseits der tatsächlichen Praxis in den Jugendämtern und ist auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sinnvoll. Wir bedanken uns, dass die entsprechenden Hinweise aus der Praxis hier aufgegriffen wurden. Mit dem Verweis auf § 72 Absatz 1 SGB VIII in § 5 Absatz 2 Nr. 1 Landeskinderschutzgesetz wird auch der Bogen zu einer interdisziplinären Aufstellung im Sinne eines Zusammenwirkens geschlagen. Hinzuweisen ist auf die tariflich deutlich andere Eingruppierung der Psychologinnen und Psychologen. So sind approbierte Psychologinnen und Psychologen in der Erziehungsberatung mindestens mit TVöD 13 zu dotieren. Bei der Kostenfolgeabschätzung wird jedoch nur pauschal von TVöD SuE 14 ausgegangen. § 5 Absatz 2 Nr. 1 Landeskinderschutzgesetz zielt auf die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt ab. Hier sollten auch die Hochschulen viel stärker in die Pflicht genommen werden, dem Kinderschutz in ihren Ausbildungsgängen mehr Bedeutung zu geben. Es ist für die Jugendämter – wie schon erwähnt – jetzt bereits kaum noch möglich, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Diese Entwicklung wird sich mit der Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs noch weiter verschärfen. Eine weitere Anpassung zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf ist in § 5 Absatz 2 Nr. 3 Landeskinderschutzgesetz erfolgt. Statt der Dokumentation

der Umstände zumindest in knapper Form wird nun die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisiko für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände gefordert. Die Anforderungen an die Dokumentation sind somit gegenüber dem Referentenentwurf deutlich erhöht worden. In § 5 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz, in dem es um die Überprüfung der fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a SGB VIII geht, sind ebenfalls Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf erfolgt. Aufgegriffen wurde hier die vorgeschlagene Ergänzung um das Wort anlassbezogen. Zudem wurde der Zeitraum der Überprüfung von (wiederkehrend) drei auf anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, angepasst. Dies wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Zudem erfolgt die bedarfsgerechte Weiterentwicklung im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde. Die Formulierung „im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde“, die hiermit erstmalig in Zusammenhang mit Empfehlungen der Landesjugendämter auftaucht, wird strikt abgelehnt. Die Regelung greift nicht nur in die Rechte der Landesjugendämter ein, sondern kann auch zu einer Einschränkung der Interessen und Rechte der Kreise, Städte und Gemeinden führen. Hintergrund für diese Annahme ist die seit Jahren bewährte Abstimmung der Empfehlungen der LJÄ mit dem Arbeitskreis KJHG. Wenn das Ministerium auf der Grundlage der neuen Regelung sein Einvernehmen verweigern sollte, sind damit nicht nur die LJÄ, sondern über eine entsprechende Bindung auch die Interessen der Kommunen betroffen. Die beabsichtigte Regelung stellt daher einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Hierzu werden wir in dem angekündigten weiteren Schriftsatz ergänzend vortragen.

## § 6 Landeskinderschutzgesetz – Stelle für Qualitätssicherung

Eine Kommentierung ist an dieser Stelle schwierig, da noch völlig unklar ist, wer hier als zuständige Stelle in Betracht kommt. Aus kommunaler Sicht ist aber jedenfalls sicherzustellen, dass mit der Implementierung der Stelle für Qualitätssicherung keine „Fachaufsicht durch die Hintertür“ verbunden ist. Die von der obersten Landesjugendbehörde zu bestimmende Stelle sollte daher nicht an das Fachministerium selbst angebunden sein.

## § 7 Landeskinderschutzgesetz – Qualitätsberatung und § 8 Landeskinderschutzgesetz – Qualitätsentwicklung

Die Implementierung einer verbindlichen Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung ist grundsätzlich sinnvoll und wird vom Grundsatz her begrüßt. Die zu benennende Stelle sollte sinnvollerweise eine weisungsunabhängige Stelle sein. Damit ist aus unserer Sicht eine Anbindung dieser Stelle an das MKFFI grundsätzlich ausgeschlossen. Aus der Praxis wird vereinzelt vorgetragen, dass die im Gutachten des SPI genannten regionalen Expertisecluster hier ggf. sinnvollere Instrumente der Qualitätsentwicklung wären. In § 7 Landeskinderschutzgesetz wird auf der einen Seite die Beratung von Einzelfällen benannt, auf der anderen Seite auf strukturelle Themen verwiesen. Wie eine Einzelberatung ohne Kenntnisse der örtlichen Begebenheiten oder spezifischen Kenntnisse zu bestimmten Fragestellungen (z.B. medizinische Kinderschutzhotline) erfolgen soll, bleibt unklar. Auch stellt sich die Frage, welchen Effekt ein Qualitätsentwicklungsverfahren auf Grundlage eines Einzelfalls in einem Abstand von fünf Jahren haben soll, zumal § 8 Absatz 3 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz dann noch auf eine möglichst repräsentative Stichprobe abhebt. Bei der hohen Anzahl von Fällen insbesondere in größeren Jugendämtern dürfte es fast unmöglich sein, einen exemplarischen Fall ausfindig zu machen. Aus der Praxis wird berichtet, dass in einigen Kommunen gute Erfahrungen mit sog. Fallwerkstätten bestünden. Eine Verpflichtung der Jugendämter zur regelhaften Durchführung solcher Fallwerkstätten in Verbindung mit einem regelhaften unterjährigen Austausch der Jugendämter auf regionaler Ebene (Expertisecluster) wäre hier ggf. eine Alternative zur vorgesehenen Qualitätsberatung und zum Qualitätsentwicklungsverfahren. Von Seiten einzelner Mitgliedskommunen wird darauf hingewiesen, dass das in § 8 Landeskinderschutzgesetz vorgesehene Qualitätsentwicklungsverfahren weder inhaltlich noch praktisch einfach durchführbar seien. Zum einen werden Aufgaben für eine begrenzte Personengruppe alle fünf Jahre beschrieben, zum anderen werden diese Aufgaben nur monetär unterfüttert. Hierfür benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD im erheblichen Umfang Zeit, die aufgrund des bestehenden Personalmangels aktuell in zahlreichen Jugendämtern nicht zur Verfügung steht. In § 8 Absatz 5 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz wurde zudem noch ergänzt, dass die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen

Jugendhilfeausschuss zu den Erkenntnissen des Berichts und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen berichten soll. Hier wurde insoweit eine Konkretisierung vorgenommen.

## § 9 Landeskinderschutzgesetz – Netzwerke Kinderschutz

Wie eingangs bereits dargelegt sind die verbindliche Bildung von Netzwerken im Kinderschutz, die Festschreibung der Koordination bei den Jugendämtern sowie die in § 9 Landeskinderschutzgesetz festgelegten Aufgaben der Netzwerke aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Bedauerlich ist, dass die hier seitens des Jugendamtes einzubeziehenden Kooperationspartner nicht stärker verpflichtet werden. Hier wird auf die Ausführungen zu § 1 Landeskinderschutzgesetz verwiesen. Auch hier sind zwischen dem Referentenentwurf und dem Gesetzentwurf kleinere Anpassungen erfolgt: So wurden insbesondere die in § 9 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz in das Netzwerk Kinderschutzgesetz einzubeziehenden Einrichtungen und Berufsgruppen um die Nr. 11, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem SGB IX und Nr. 12, Netzwerke der Frühen Hilfen, erweitert.

## § 10 Landeskinderschutzgesetz – Pflegekinderwesen und § 11 Landeskinderschutzgesetz – Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Die in § 10 Landeskinderschutzgesetz beschriebene Entwicklung von Empfehlungen seitens der Landesjugendämter wird begrüßt. Neben der obersten Landesjugendbehörde sind hier aus unserer Sicht zwingend auch die Jugendämter zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass dies auch wie sonst regelmäßig üblich auch so vorgesehen ist. In § 10 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz erfolgte eine weitere Anpassung gegenüber dem Referentenentwurf. Wie in § 5 Landeskinderschutzgesetz bei den fachlichen Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sollen die Empfehlungen nicht wiederkehrend alle drei Jahre, sondern anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre erfolgen.

Die in § 11 Landeskinderschutzgesetz benannte Ausweitung der Schutzkonzepte auf alle Angebote der Jugendhilfe sowie



die Kindertagespflege ist sinnvoll. Die vorgesehene Ausweitung der Schutzkonzepte dürfte weiterhin dazu führen, dass bei den Angeboten, bei denen die Jugendämter für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen gemäß § 77 ff. SGB VIII verantwortlich sind, ein erhöhter Beratungsbedarf bestehen wird. Dies ist bislang in der Kostenfolgeabschätzung (vgl. insoweit unter II.) nicht berücksichtigt worden. Wir sehen zudem ein vermeidbares Gefahrenpotenzial im Kinderschutz auch für Pflege- und Erziehungsstellenkinder und somit einen Regelungsbedarf bezüglich landeseinheitlicher Standards für die Betreuung von Pflegekindern und Erziehungsstellenkindern. In diesem Zusammenhang regen wir an, unter Beachtung des Konnexitätsprinzips in § 10 Abs. 1 des Landeskinderschutzgesetzes als Empfehlung der Landesjugendämter neben dem § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) auch die §§ 78a-78g SGB VIII bzgl. einer Empfehlung der Landesjugendämter zur Vereinbarung über Leistungsangebote und Entgelte aufzunehmen. Dadurch könnten sich die Jugendämter nicht nur auf eine Empfehlung berufen, sondern hätten auch die Möglichkeit, eine landeseinheitliche Mustervereinbarung zu Leistungsangeboten sowie Leistungsentgelten mit den Anbietern zu vereinbaren. Insbesondere auch die Frage der Anzahl der zu betreuenden Kindern in Erziehungsstellen könnte dadurch landeseinheitlich geregelt werden. Derzeit besteht keine landeseinheitliche Regelung, die von den Erziehungsstellen eine Reduzierung bzw. Anpassung der betreuten Erziehungsstellenkinder fordert. Auch in § 11 Landeskinderschutzgesetz sind noch Anpassungen zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf erfolgt. Hier ist vor allem auf die Aufnahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des SGB VIII (Kinderschutzkonzepte) zu verweisen. In § 11 Absatz 4 Satz 1 Landeskinderschutzgesetz ist dabei aufgenommen worden, dass Kindertagespflegepersonen auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten haben.

## § 14 Landeskinderschutzgesetz – Förderung durch das Land

Bei der Regelung des § 14 Landeskinderschutzgesetz bleibt unklar, ob mit dem Begriff „Pädagogisches Personal“ auch Pflegeeltern und Pflegefamilien gemeint sind, die keine pädagogische Ausbildung haben. Deren Partizipation und Qualifikation werden jedoch ganz wesentliche

Faktoren des Gelingens bei der Umsetzung von Schutzkonzepten im Pflegekinderwesen darstellen.

## § 16 Landeskinderschutzgesetz – Berichtswesen

Neben der fehlenden Berücksichtigung in der Kostenfolgeabschätzung (vgl. insoweit die Ausführungen unter II.) stellt sich die Frage, was mit dem hier erwähnten „Berichtswesen zur Strukturqualität“ genau gemeint ist und was mit den Ergebnissen dieses Berichtswesens beabsichtigt ist. Auch die Begründung des Landeskinderschutzgesetzes enthält hierzu keine weiteren Hinweise. Während im Referentenentwurf noch vorgesehen war, dass die oberste Landesjugendbehörde die hierfür geltenden Anforderungen im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festlegt, wurde dieser Passus zwischenzeitlich gestrichen.

## Zur konnexitätsrechtlichen Thematik:

Kinderschutz, so wie er nun nach dem Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, setzt auch eine hinreichende finanzielle Ressourcenmobilisierung bei den Kommunen voraus. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass das Land die Konnexitätsrelevanz des Vorhabens anerkannt hat und in entsprechende Verhandlungen mit uns eingetreten ist. Allerdings, das müssen wir – angesichts der Bedeutung des Vorhabens mit großem Bedauern – feststellen, wurden diese Verhandlungen über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel mit großem und nicht nachvollziehbarem Zeitdruck seitens Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (i.F. MKFFI) betrieben. Letztlich wurde uns ein „Kompromissvorschlag“ mit einer Annahmefrist von ca. 24 Stunden vorgelegt, der sodann seine Gültigkeit verlieren sollte. Auf ein solches – rechtswidriges – Verfahren haben wir uns nicht eingelassen. Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf unter Verstoß gegen die Regelungen der §§ 7 und 8 KonnexAG in den Landtag eingebracht. In der Sache geht es um eine umfassende, nachhaltige und langfristige Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit beim Kinderschutz, indem der Ausgleich weitere Folgekosten des Gesetzes und insbesondere die automatische Berücksichtigung von Tarifkostensteigerungen geregelt wird. Hierzu war die Landesregierung bislang nicht

bereit. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn insoweit eine verfassungsgerichtliche Durchsetzung erforderlich wäre. Wir bitten daher dringend um eine Änderung der einschlägigen Regelungen in den §§ 12 und 13 sowie um eine Streichung der dynamischen Verweisung in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Im Einzelnen:

## I. Verfahren nach dem KonnexAG

Wie bereits angedeutet wurden die Vorgaben der §§ 7 und 8 KonnexAG leider nicht vollständig beachtet. Zwar wurde eine Anhörung gemäß § 7 Abs. 2 in zwei Terminen durchgeführt; auch fand ein sog. Konsensgespräch am 04.01.2022 nach § 7 Abs. 4 KonnexAG statt. Jedoch wurde seitens des federführenden MKFFI über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel während der Haupturlaubszeit ein Zeitdruck erzeugt, der eine konsensorientierte Klärung von Fragen der Kostenfolgeabschätzung und der Belastungsausgleichregelung mit der erforderlichen Ruhe und der Möglichkeit zur Rückkoppelung mit Fachleuten aus der Praxis, wie es das Verfahrensrecht (mehrfach durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt) vorsieht, nicht zuließ.

Das Vorgehen des MKFFI gipfelte in der Vorlage eines Vorschlags zur Fassung von § 13 (Anlage 3) im Zuge des Konsensgesprächs am 04.01.2022 mit einer Annahmefrist bis zum „05.01.2022 Dienstschluss“. Nachdem wir es abgelehnt hatten, diesem Ansinnen zu entsprechen, weil eine Prüfung des Vorschlags in der gesetzten Frist nicht möglich war, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf in einer Fassung ohne den Kompromissvorschlag und ohne die nach § 8 KonnexAG vorgesehene „abschließende Stellungnahme“ eingebracht. Der so gesetzte Zeitplan ist nicht nachvollziehbar, da eine Kabinettsbefassung und eine Landtagseinbringung auch noch später möglich gewesen wären. Das Konnexitätsverfahren wurde nicht gesetzeskonform durchgeführt.

## II. Kostenfolgeabschätzung

Die Kostenfolgeabschätzung ist nach wie vor unvollständig. Der Gesetzentwurf umfasst noch weitere neue Aufgaben für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kausal zu kommunalen Mehrbelastungen führen werden und für die bisher kein Ausgleich vorgesehen ist. Zudem haben wir Anmerkungen zur vorgelegten Ermittlung



des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes, der aus kommunaler Sicht an einigen Stellen noch Korrekturen bedarf. Dazu im Einzelnen:

## § 9 – Netzwerke Kinderschutz

Der für die Netzwerke für den Kinderschutz ausgewiesene Sockel wird zu niedrig angesetzt. Bisherige Erfahrungen aus bereits vorhandenen Netzwerken führen zu dem Ergebnis, dass eine deutliche Aufstockung erforderlich ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum für ein Netzwerk in kleineren Jugendämtern die Kosten geringer ausfallen sollen.

## § 10 – Pflegekinderwesen

Wir regen an mit im Gesetzestext aufzunehmen, dass es sich hierbei um von den Landesjugendämtern mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Empfehlungen handeln muss. Damit würde die tatsächliche Praxis an dieser Stelle auch rechtlich abgesichert.

## § 11 – Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Die in § 11 Landeskinderschutzgesetz-Entwurf vorgesehenen Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind sicherlich sinnvoll. Hier fehlt es jedoch an einer entsprechenden Berücksichtigung in der Kostenfolgeabschätzung. Wir bitten dies nachzuholen. Zwar ist vorgesehen für interdisziplinäre Qualifizierungsangebote im Rahmen der Kinderschutznetzwerke Gelder auf die Kommunen zu verteilen und auch die Landesförderung für die Qualifizierung von Kindertagesbetreuung und Fachberatung zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist aber nach unserer Einschätzung für Angebote der Jugendhilfe, die ausschließlich seitens der Kommune finanziert werden, nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Träger die erhöhten Anforderungen an die Qualifizierung der Fachkräfte im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Kommunen geltend machen werden. Auch hier bitten wir um eine Nachbesserung. Auch die Beratung von Trägern zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten – z.B. im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Qualitätsdialogs – benötigt personelle Ressourcen in den Jugendämtern, die sich bislang in der Kostenfolgeabschätzung nicht wiederfinden.

## Personalkosten

Bei der Darstellung der Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in der vorgelegten Kostenfolgenabschätzung werden mit dem Argument, dass diesbezüglich keine hinreichenden Daten zur Verfügung stehen würden, nicht alle Aufgaben des ASD erfasst. Vor diesem Hintergrund bleiben wesentliche weitere Aufgaben unberücksichtigt. Hier muss zumindest überschlüssig nachgebessert werden, zumal insbesondere bei der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Jugendgerichtshilfen Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdungen immer mitzudenken bzw. zu gewähren sind. Bei den in der vorgelegten Kostenfolgenabschätzung erfassten Aufgaben teilen wir die Auffassung, dass bei Gefährdungseinschätzungen nur noch 75 % mit gleichem Personal bearbeitet werden können. Bezüglich der Inobhutnahmen und der Hilfen zur Erziehung wird aber relativ willkürlich eine größere Marge angenommen. Wir halten größere Mehraufwendungen in diesem Bereich durch den vorliegenden Gesetzentwurf für gegeben, sodass wir hier von 80-85 % ausgehen. Dass die Eingliederungshilfe in finanzieller Hinsicht keine Berücksichtigung finden kann, ist nicht nachvollziehbar. Auch hier muss entsprechend dem Vorhergesagten nachgebessert werden. Sofern die Auffassung vertreten wird, dass wegen nicht vorliegender Daten eine entsprechende Berücksichtigung nicht möglich sei, weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass nach dem KonnexAG dem Land eine entsprechende Tatbestandsermittlungspflicht obliegt und der Anteil von 75 % bei den Gefährdungseinschätzungen zu gering bemessen ist. Insgesamt muss für alle Bereiche ein angemessener Ausgleich gefunden werden, und nicht nur in den Bereichen, in denen dem Ministerium entsprechende Zahlen vorliegen. Auch im Bereich der Fachberatung und der Jugendamtsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung ist mit zusätzlichen Personalressourcen im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes zu rechnen. Die zusätzlichen Personalressourcen ergeben sich aus den Anforderungen des geplanten Gesetzes. Die Entwicklung fachlicher Standards in der Kindertagesbetreuung ist kein einmaliger Akt. Die fachlichen Standards sind zudem beim Kindertagesbetreuungspersonal zu implementieren. Innerhalb des Jugendamtes wird im Bereich der Kindertagesbetreuung die Arbeit durch Beratung in Einzelfällen, Vernetzung mit insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräften, geprägt. Auch hier werden sich durch das Kinderschutzgesetz neue Anforderungen ergeben. In der Kostenfolgeabschätzung

werden Personalkosten nach TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig zum 1. April 2022 anerkannt. Im Gesetzentwurf wurde im Anschluss an die Gespräche zwischen dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden schließlich zutreffend das Arbeitgeberbrutto und nicht wie ursprünglich wie im Referentenentwurf vorgesehen das Arbeitgebernetto zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der Kosten aus den Vollzeitäquivalenten wird mit TVÖD SuE 14 Stufe 6 (gültig ab 1. April 2022 kalkuliert). Hierzu haben uns zudem Hinweise erreicht, dass die vorgenommene Einstufung nicht angemessen sei. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle in § 9 des Entwurfs. Die Bewertung nach TVÖD SuE 14 ist laut Tarifvertrag an die Fallverantwortung im Kinderschutz gebunden und kommt für die Koordinierungsstellen in den Netzwerken nicht in Frage. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe, im Hinblick auf das hohe Maß an Verantwortung in einer solchen Position scheint an dieser Stelle eine Zugrundelegung von TVÖD SuE 17 sachgerecht. Auch die Bewertung anderer in der Kostenfolgeabschätzung benannten Stellen ist aus kommunaler Sicht kritisch zu überprüfen. So sind z.B. die Teamleiterstellen im ASD in der Regel nicht mit TVÖD SuE 15, sondern mit S 17 eingruppiert. Keine Berücksichtigung findet auch bei der gesamten Kostenfolgeabschätzung, dass es bei den für größere Kommunen errechneten Stellenzuwachsen auch zusätzlicher Leitungsstellen bedarf. Diese sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten miteinzubeziehen.

## Sach- und Gemeinkosten

In der Kostenfolgeabschätzung werden Sachkosten in Höhe von 10 % und Gemeinkosten in Höhe von 5 % von den Personalkosten berechnet. Wir halten diese für zu gering angesetzt. Laut KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021 liegen die Sachkosten bei 9.700 Euro und die Gemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten (Verwaltungs-Overhead 10 %, Fachbereichs-Overhead 10 %). Der KGSt-Bericht enthält konkrete Werte und beinhaltet aktuelle Informationen aus der Praxis. Der Vereinfachungsregel nach § 3 Absatz 4 KonnexAG zur Berechnung des Sach- und Verwaltungsaufwandes bedarf es hier nicht. Eine Abweichung ist insoweit geboten und zielführend. In der Anlage 1 zur Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG ist auf Seite 31 der Drs. – abweichend zum Referentenentwurf – nunmehr ausgeführt, „...“, dass Folgekosten durch eine Verbesserung von Verfahren nach § 8a

SGB VIII nicht der Konnexitatspflicht unterliegen konnen, da nach § 8a SGB VIII bereits jetzt den Jugendamtern die Aufgabe obliegt, in allen Fallen eine Kindeswohlgefahrdung abzuwenden.“ Dies kann aber aus unserer Sicht nur dann gelten, soweit das Landeskinderschutzgesetz-Entwurf die entsprechenden Aufgaben nicht weiter konkretisiert und inhaltlich ausweitet.

### Dynamische Verweisung in § 5 Abs. 1 Satz 2

Wie bereits in unserer inhaltlichen Stellungnahme vom 04.03.2022 ausgefuhrt ist eine weitere Anpassung zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf in § 5 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz-Entwurf, in dem es um die Überprüfung der fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a SGB VIII geht, erfolgt. Es soll nun die bedarfsgerechte Weiterentwicklung „im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehore“ erfolgen. Die Vorgabe zur Herstellung von Einvernehmen bedeutet, dass das Einverstandnis des Ministeriums vorliegen musste. Dies stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschutzte Selbstverwaltungsfreiheit der Landschaftsverbande (hier in ihrer Funktion als Landesjugendamter) dar und ist daher – wie bereits ausgefuhrt – strikt abzulehnen. Den Ausfuhungen der Landschaftsverbande in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2022 (Nr. 17/4885), S. 5.f. schlieen wir uns insoweit ausdrucklich an. Hintergrund der anderung gegenuber dem Referentenentwurf ist offensichtlich der Versuch, bestimmte im Konnexitatsverfahren vorgetragene Befurchtungen der kommunalen Spitzenverbande zu begegnen. Es war namlich angemerkt worden, dass eine dynamische Verweisung auf die Regelwerke eines Normgebers (hier der Verweis auf die „nach Magabe des Absatzes 3 weiter entwickelte Fassung“ gema

§ 5 Abs. 1 Satz 2), der den Regelungen des Konnexitatsrechts nicht unterworfen ist (in diesem Fall der Landschaftsverbande), nicht akzeptabel ist, weil die Gefahr einer Schutzlucke entsteht. Konkret ware es etwa denkbar, dass die Landesjugendamter (Landschaftsverbande) die Empfehlungen durch Erganzung kostentrachtiger Standards weiterentwickeln, diese dann fur die Kommunen verbindlich werden, aber eine konnexitatsrechtlicher Beteiligung unterbleibt und die Durchsetzbarkeit eines Ausgleichsanspruchs sehr schwierig oder unmoglich wird. Der mit der anderung vorgesehene Weg ist allerdings nicht aus den genannten Grunden nicht hilfreich. Eine Losung, die auch dem Interesse einer Moglichkeit zur kurzfristigen Normanpassung entspricht, besteht in der Regelung einer Rechtsverordnungsermachtigung zugunsten des MKFFI. Wir schlagen vor, die in Abs. 3 die Worte „im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehore“ ersatzlos zu streichen und Abs. 1 Satz 2 etwa wie folgt zu fassen und einen Satz 3 zu erganzen: „Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gema § 8a SGB VIII. Empfehlungen fur die Jugendamter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zustandigen Behore in ihrer im Dezember 2020 veroffentlichten Fassung berucksichtigen. Nach Absatz 3 weiterentwickelte Fassungen sollen berucksichtigt werden, wenn dies das fur Jugend zustandige Ministerium durch Rechtsverordnung festlegt.“

Da auf ein entsprechendes Rechtsverordnungsverfahren das Konnexitatsrecht gema Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Anwendung findet, spricht eine Kostenfolgeabschatzung durchzufuhren und ggf. ein Belastungsausgleich zu regeln ist, wurde die skizzierte Schutzlucke zum Nachteil der Kommunen in akzeptabler Weise geschlossen.

### III. anderung der §§ 12 und 13 des Entwurfs

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausfuhungen sind eine uberarbeitung der Kostenfolgeabschatzung sowie des im Gesetzentwurf vorgesehenen Belastungsausgleichs (§ 12 und § 13 des Entwurfs) zwingend erforderlich. Die Dotation in § 12 ist entsprechend zu erhohen. Zwingend zu berucksichtigen sind – wie bereits ausgefuhrt – im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung der Verstarkungen des Kinderschutzes tarifliche Personalkostensteigerungen. Dies ware entweder uber eine regelhafte, im Gesetzentwurf als Automatismus festgeschriebene Indexierung anhand der einschlagigen Tarifabschlusse oder aber uber eine nachtragliche, ruckwirkend zu gewahrende Erstattung der Personalkostensteigerungen moglich. Ansonsten wurden derartige bereits heute zu erwartende Kostensteigerungen ausschlielich zu Lasten der Kommunen erfolgen, da der Belastungsausgleich bei erforderlichen Nachjustierungen grundsatzlich nur mit Wirkung fur die Zukunft abgeandert wird. Normativer Anknupfungspunkt ist insoweit § 13 des Entwurfs, der bereits Gegenstand eines intensiven Austauschs im Rahmen der Anhorung und des Konsensgespraches war (vgl. Anlagen 1 und 2). Wir und nachfolgend das Land hatten auch Entwurfe fur eine Neufassung von § 13 vorgelegt; das Land hatte seinen Entwurf allerdings – wie oben ausgefuhrt – nach Ablauf der „Annahmefrist“ von ca. 24 Stunden zuruckgezogen. Wir glauben, dass auf Basis der insoweit schon eingeleiteten Annaherung, eine Einigung immer noch moglich und damit eine verfassungsgerichtliche uberprufung vermeidbar ist. Leider konnte ein entsprechendes Verhandlungsangebot bislang nicht verzeichnet werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 51.13.02



## Gespräch der NRW-Kreise mit Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann über einrichtungsbezogene Impfpflicht

Aufgrund der weiter angespannten Pandemie-Lage trafen sich die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte zu einer Sondervorstandssitzung am 23. Februar 2022. In der Videokonferenz tauschten sie sich mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann über geplante Lockerungen, die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, SORMAS und die Kontaktpersonennachverfolgung aus. Dabei forderten sie eine realitätsbezogene statistische Erfassung von Pandemiedaten.



Präsident Landrat Thomas Hendele und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein in der Videokonferenz mit Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann.

Quelle: LKT NRW

Eingangs erläuterte Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann die in der Bundesländer-Runde vom 16. Februar 2022 geplanten Lockerungen der Corona-Maßnahmen. In der Videokonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder war der Fahrplan für Lockerungen in drei Schritten bis zum 20. März 2022 beschlossen worden. Die Umsetzung in NRW erfolgt durch entsprechende Anpassungen der Corona-Verordnungen. Darüber hinaus enthält der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz weitere Aussagen zur Impfstrategie und weitere Aspekte der Pandemiebekämpfung sowie zur Kompensation der sozialen und wirtschaftlichen Folgen.

Im Fokus des Treffens standen Fragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Dabei kritisierte der Vorstand des Landkreistags NRW insbesondere die Haltung des Bundes, keine weitere Konkretisierung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorzunehmen. Das Bundesgesetz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht lasse viele Fragen offen, die die Umsetzung erschweren. Insofern sei der Fahrplan der

Landesregierung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Am 18. Februar hatte das NRW-Gesundheitsministerium nach aufwendigen Vorbereitungen unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie von diesen benannten Praktikerinnen und Praktikern einen Erlass zur Anwendung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) herausgegeben. Der Erlass stellt einen Fahrplan dar und beantwortet offene Fragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit dem Ziel, frühzeitig sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Einrichtungen Klarheit zu schaffen, wie die einrichtungsbezogene Impfpflicht umgesetzt werden soll.

Die vom Bundestag beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht hatte die Gesundheitsämter mit einer Vielzahl von praktischen Fragen konfrontiert. Weil der Bundesgesetzgeber sich um klare Regelungen gedrückt hatte und die Arbeitgeber nicht deutlicher in die Pflicht nehmen wollte, wurde der „schwarze Peter“ an die Kommunen gespielt. Diese haben in

der Folge nicht nur viele sehr aufwändige Verwaltungsverfahren zu führen, sondern müssen auch sehr schwierige Einzelfallentscheidungen treffen. Diesen Umstand kritisierten die Mitglieder des Vorstandes im Gespräch mit dem NRW-Gesundheitsminister vehement. Den Fahrplan der Landesregierung vom 18. Februar 2022 bewerteten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte insofern positiv. Auch begrüßten sie weitere angekündigte landeseinheitliche Umsetzungshilfen ausdrücklich. Wichtig sei nun eine erneute Überzeugungsoffensive im Gesundheits- und Pflegesektor: Erhofft würden positive Effekte durch den neuen Corona-Impfstoff von Novavax. Auch sprachen sich die NRW-Landräte und NRW-Landrätinnen dafür aus, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht letztlich im Kontext mit einer allgemeinen Impfpflicht betrachtet werden müsse. Dies sei entscheidend, um hinreichende Akzeptanz für die Maßnahme in der Bevölkerung zu erlangen.

Zur Umsetzung der Impfpflicht werde zudem eine zuverlässige Datenlage benötigt. Die aktuell vorhandenen Daten gäben

allerdings keinen hinreichenden Überblick über die wirklich vorhandenen Impfquoten in der Bevölkerung. Im Hinblick auf die laufenden Ambitionen zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht könnten sich damit beträchtliche Vollzugprobleme ergeben. Es wurde die Frage erörtert, ob es der Einrichtung eines Impfregisters bedürfe oder ob beispielsweise vorhandene Daten der Krankenkassen nutzbar seien.

Beim Gespräch mit dem NRW-Gesundheitsminister stand darüber hinaus die aktuelle Umsetzung der Kontaktpersonennachverfolgung auf der Agenda. Insbesondere forderte der Vorstand eine neue Methode zur Erfassung von Pandemiedaten, die angesichts der massiven Omikron-Welle realitätsbezogener und ressourcenschonender ist.

Die aktuelle Rechtslage sieht weiterhin vor, dass alle Corona-Fälle erfasst und über das Landeszentrum Gesundheit (LZG) an das Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldet werden müssen. Im Zusammenhang mit der sogenannten Omikron-Welle war es nicht nur zu einer Überlastung der PCR-Testkapazitäten, sondern auch zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Fallfassung gekommen. Mehrere Kreise hatten entsprechend Problem- bzw. Überlastungsanzeigen an das LZG oder die Bezirksregierung übermittelt. Hinzu traten abermals beträchtliche Probleme mit der vom Bund zur Nutzung veranlassten eingesetzten Erfassungssoftware SORMAS auf.

In der Folge wurde die Zuverlässigkeit der Inzidenzzahlen insgesamt beeinträchtigt. Es war von einer deutlichen Untererfassung auszugehen. Mittlerweile haben viele betroffene Kreise erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Rückstände aufzuarbeiten, wie die Vorstandsmitglieder berichteten. Insgesamt stellte sich im Gespräch mit Minister Laumann aber die Frage, ob die Einzelfallerfassung und -meldung weiterhin sinnvoll sei und ob die dafür eingesetzten personellen Ressourcen nicht anderweitig besser genutzt werden könnten. Aktuell binde die statistische Erfassung der Fallzahlen landesweit rund 1.000 Fachkräfte, die täglich in den Gesundheitsämtern Statistiken pflegten, denen nur noch wenig Bedeutung zukomme und sehr viel einfacher und auch zuverlässiger durch Stichprobenverfahren generiert werden könnten. Der Vorstand unterstrich, dass die Gesundheitsämter sich stärker auf die aktive Pandemiebekämpfung und mit ihrem Personal auf den Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen vor Ort fokussieren können müssten.

Die Corona-Fallzahlen könnten auch durch qualifizierte Schätzungen bzw. repräsentative Hochrechnungen zuverlässig bestimmt werden. Die Rechtspflicht zur Einzelerfassung müsste jedoch durch eine Änderung im IfSG (§6 Abs. 1 Nr. 1 lit. 1) aufgehoben werden. Hierfür solle sich das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund einsetzen. Durch Erlass des MAGS NRW wurde die Kontaktpersonennach-

verfolgung bereits auf bestimmte vulnerable Personenkreise reduziert. Hier stellte sich perspektivisch die Frage, wie damit umzugehen sei, wenn sich die Pandemie zur Endemie entwickle. Darüber hinaus kritisierten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte die aktuelle Entwicklung der Kontaktpersonennachverfolgungssoftware SORMAS in den Gesundheitsämtern. Es lägen seit Wochen vielfältige Berichte vor, dass die Anwendung aus diversen – nicht von den Gesundheitsämtern zu verantworteten Gründen – nicht zuverlässig einsetzbar sei. Das Land selbst hatte dies bereits mehrfach öffentlich eingestanden. Es wurde in Frage gestellt, ob die Nutzung von SORMAS weiterhin zielführend sei oder zu erwägen sei, diese aufzugeben.

Abschließend befasste sich der Vorstand mit dem aktuellen Sachstand zur Krankenhausplanung. Bereits im Rahmen des letzten Austauschs mit dem Gesundheitsminister anlässlich der Vorstandssitzung am 17.01.2022 war dieses Thema erörtert worden. Der Minister fasste die aktuelle Sachlage zusammen und bekräftigte das klare Bekenntnis zum Erhalt einer umfassenden Krankenhausversorgung gerade im kreisangehörigen bzw. ländlichen Raum. Zudem betonte Gesundheitsminister Laumann, er lege großen Wert darauf, dass die Kommunen in dem Prozess ergebnisorientiert beteiligt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 00.10.10

## Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts – Bericht zur Arbeit der Transparenzkommission NRW

Das Kuratorium des Freiherr-vom-Stein-Instituts trat am 18. Februar 2022 im Senatsaal des Schlosses der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zusammen; etliche Teilnehmer verfolgten die hybride Sitzung per Video-Konferenz. Den diesjährigen Vortrag hielt Herr Prof. Dr. Oebbecke zu dem Thema „Die Transparenzkommission des Landes NRW – Auftrag, Arbeitsweise und Ergebnisse“.

Bei stürmischer Wetterlage traten unter Leitung der Kuratoriumsvorsitzenden Prof. Dr. Liane Buchholz, Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, die Kuratoriums- und Beiratsmitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) zusammen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

wurden durch Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Instituts, und Prof. Dr. Buchholz begrüßt.

Zu Beginn der Sitzung stellte Prof. Dr. Wißmann die laufenden Forschungsvorhaben des Instituts vor und berichtete über die Vortragsveranstaltung anlässlich des



### DIE AUTORIN

Sara Kirchhoff,  
Wissenschaftliche  
Mitarbeiterin des  
Freiherr-vom-Stein-  
Instituts  
Quelle: FSI





**Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts coronabedingt als hybride Sitzung per Videokonferenz.**

Quelle: FSI

40-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts. Die Veranstaltung zum Thema „Das Kommunalverfassungsrecht vor der digitalen Herausforderung“ hatte am 18. November 2021 im Festsaal des Erbdrostenhofs in Münster stattgefunden (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2022, S. 9 ff).

Den anschließenden Fachvortrag hielt Prof. Dr. Oebbecke, Vorstandsmitglied des FSI. Er referierte zum Thema „Die Transparenz-

kommission des Landes NRW – Auftrag, Arbeitsweise und Ergebnisse“. Als Mitglied der Kommission gab Prof. Oebbecke Einblicke in das Vorgehen und die konkreten Resultate der Kommission. An dieser Stelle sollen einige Auszüge aus dem Vortrag wiedergegeben werden:

Ausgangspunkt der Kommission sei der NRW-Koalitionsvertrag 2017. Nach diesem sollte eine Kommission zur Aufgabenkritik, zum Bürokratieabbau und zur Stan-

dardüberprüfung errichtet werden. Die Kommission habe unabhängig gearbeitet und die Arbeitsschwerpunkte selbständig festgelegt. In der Folge seien unter anderem Regelungsdefizite, Grundsatzfragen der Kommunalverfassung, Probleme bei Zuständigkeitsfragen innerhalb des kommunalen Raums und die Folgen der Vermeidung von notwendigen Regelungen („Unterregulierung“) untersucht worden. Empirische Grundlage des Berichts seien unter anderem Experteninterviews, Abfra-



**Die Teilnehmer in Präsenz in Münster.**

Quelle: FSI



Prof. Dr. Oebbecke beim Fachvortrag zur Transparenzkommission des Landes NRW.

Quelle: FSJ

gen bei den Ressorts und eine Umfrage bei den nordrhein-westfälischen Kommunen gewesen. Die erhobenen Daten spiegelten die Binnensicht der Verwaltung auf ihr eigenes Handeln wider. Diese sei durch die Außensicht der Kommission zu analysieren gewesen.

Nach dieser Einführung vertiefte Prof. Oebbecke drei Problembereiche und erläutert die jeweiligen Lösungsvorschläge der Kommission. Diese Problembereiche waren die Zuständigkeitsverteilung im kreisangehörigen Raum, das Kommunalrecht und das Konnexitätsprinzip.

Im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung erörterte Prof. Oebbecke die Probleme des gestuften Aufgabenmodells. Auf welcher Stufe einzelne gesetzliche Pflichtaufgaben wahrgenommen werden, bestimme sich oftmals nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Diese Grenze sei über die Jahre immer weiter abgesenkt worden. Dies habe den Effekt, dass Nordrhein-Westfalen seit der Gebietsreform zwar sehr große Gemeinden und Kreise, aber sehr kleine Behörden habe.

Dies betreffe zum Beispiel Jugendämter, Bauämter und Denkmalschutzbehörden. Hierin läge ein Problem, da sich die Bedingungen der Aufgabenerfüllung seit Einführung des gestuften Aufgabenmodells

stark verändert hätten. Die Aufgaben seien erheblich anspruchsvoller geworden und es entstehe erhöhter Druck bei Fehlern. Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung unter den notwendigen Standards bedürfe es einer gewissen Größe. Diese adäquate Größe zur Aufgabenerfüllung hätten viele Behörden in NRW nicht. Landrat Schade führte in der anschließenden Diskussion die Problematik am Beispiel der Jugendämter aus. Prof. Dr. Henneke verdeutlichte das Problem der Zuständigkeitsverteilung in der Diskussion am Beispiel der Schulträgerschaft gegenüber der Jugendhilfe.

Des Weiteren führte Prof. Oebbecke zum Konnexitätsprinzip aus, dass eine rechtsförmliche Absicherung der Kommunen vor der Abwälzung finanzieller Lasten durch die Länder auf Verfassungsebene unverzichtbar sei. Es bestehe aber erheblicher Reformbedarf. Das geltende Recht verhindere aufgrund der ressortbezogenen Auslegung ganzheitliche, ressortübergreifende Lösungsansätze für komplexe Probleme. Das System sei streitanfällig und damit risikobehaftet.

Außerdem erfolge eine Vielzahl von Ausweichreaktionen und es herrsche ein großes Vollzugsdefizit. Für die Lösung der Konnexitätsprobleme sei in einem ersten Schritt eine umfassende Erfassung der Sachlage notwendig. In einem zweiten

Schritt sei für eilbedürftige Fälle die Einführung gesetzlicher Regelungen über rückwirkende Korrekturen und Erstattungen anzustreben. Landschaftsdirektor Löh (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) verdeutlichte die praktischen Probleme des Konnexitätsprinzips in NRW am Beispiel der Verhandlungen zwischen Kommunen und Land zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Dr. Klein wies auf das Ungleichgewicht zwischen den Kommunen und dem gesetzgebungsbefugten Land hin.

Abschließend stellte Prof. Oebbecke fest, dass es in Nordrhein-Westfalen an einem allgemeinen Evaluationsmechanismus fehle. Darüber hinaus bestehe das institutionelle Problem, dass keine legislaturperiodenübergreifenden Problemlösungen angestrebt würden.

Über die kommenden Veranstaltungen des Freiherr-vom-Stein-Instituts in der Tagungsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ wird wie gewohnt auf der Webseite des Freiherr-vom-Stein-Instituts und über <https://www.jura.uni-muenster.de/de/fakultaet/fakultaetsnahe-einrichtungen/freiherr-vom-stein-institut> informiert.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 00.20.01.41



## Partnerschaft für eine moderne, digitale und sichere Verwaltung

*In der modernen, digitalen Gesellschaft ist auch die Verwaltung als Dienstleister der Allgemeinheit gefordert, die digitale Transformation voranzutreiben. Die digitale Verwaltung ist ein Anspruch unserer Zeit und ein maßgeblicher Standortfaktor, den Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen für ein attraktives Lebens- und Wirtschaftsumfeld einfordern. Auch die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen selbst profitieren von einem modernen Arbeitsumfeld. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung digitaler Dienstleistungen noch einmal besonders deutlich gemacht. Gleichzeitig schafft jeder digitale Fortschritt parallel laufend neue Anforderungen an die IT-Sicherheit.*

Die digitale Transformation der nordrhein-westfälischen Verwaltung befindet sich in einem dynamischen Prozess, bei dem in schneller Folge zentrale Meilensteine erreicht werden. Hierdurch ergeben sich für die Kommunen neue Chancen, wie zwei Beispiele vom Beginn dieses Jahres zeigen:

- Das gemeinsam mit Sachsen entwickelte zentrale Beteiligungsportal ist nunmehr produktiv. Alle Landesbehörden, Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen können das Portal ab sofort kostenfrei zur Durchführung sowohl von formellen als auch informellen Beteiligungsverfahren nutzen.
- Der Landtag hat mit dem Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung eine neue Experimentierklausel beschlossen. Die jeweils zuständigen Ministerien können per Rechtsverordnung Ausnahmen von Form- und Zuständigkeitsvorschriften zulassen, um flexible digitale Arbeitsformen zu erproben. Den Kommunen räumt das Gesetz ein eigenes Antragsrecht ein.

### Schlussrunde der OZG-Umsetzung gemeinsam mit den Kommunen

In den letzten Jahren konnte Nordrhein-Westfalen bei digitaler Infrastruktur und E-Government deutliche Fortschritte erreichen. Dies gilt auch für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Nordrhein-Westfalen hat eine klare Strategie und hält daran fest, das digitale Bürgeramt und das digitale Service-Amt für die Wirtschaft bis Ende 2022 zu verwirklichen. So steht es auch in der Digitalstrategie 2.0 der Landesregierung. Stand März 2022 bietet Nordrhein-Westfalen rund 331 verschiedene, mindestens lokal verfügbare digitale OZG-Leistungen an und steht damit auf Platz 1

im Länder-Ranking des OZG-Dashboards des Bundesministeriums des Innern.

Mit dem mehrfach ausgezeichneten Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) schafft Nordrhein-Westfalen zudem das bundesweit modernste Dienstleistungsportal für die Wirtschaft mit einem dynamisch

### DER AUTOR

*Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen*



**Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.**

*Quelle: MWIDE/E. Lichtenscheidt*

wachsenden Serviceangebot. 70.000 Behördengänge ersparte in den vergangenen zwei Jahren das WSP.NRW allein den Gewerbetreibenden, die ein Gewerbe an-, um- oder abmelden wollten.

Für den Endspurt der OZG-Umsetzung arbeiten wir partnerschaftlich mit den Kommunen zusammen. Aktuell schaffen wir die Voraussetzungen für die Nachnutzung der in anderen Ländern entwickelten Services, die nach dem Einer-für-Alle-Prinzip im Rahmen des Konjunkturpaketes des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), Prof. Dr. Meyer-Falcke, hat hierfür ein Nachnutzungsmodell in Kooperation mit der d-NRW AÖR sowie in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Im Zentrum des Modells steht der Kommunalvertreter als vergaberechtlicher Intermediär zwischen Anbietern und Nutzern. Bereits in den ersten Wochen der Nutzung des Modells haben sich mehr als 200 nordrhein-westfälische Kommunen angeschlossen.

## Digitalisierungsfortschritte erhöhen den Bedarf an Cybersicherheit

Mit der konsequent fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung vergrößert sich auch die potentielle Angriffsfläche für Hacker und Cyberkriminelle. Aus diesem Grund war und ist die Etablierung ganzheitlicher IT-Sicherheit seit Jahrzehnten eine zentrale Daueraufgabe der Landesverwaltung. Nur durch angemessen hohe Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Daten können Projekte wie die Umsetzung des OZG zu einem zukunftsfähigen Erfolgsmodell für den digitalen Staat werden.

Berichte über deutsche Kommunen, die Opfer einer Cyberattacke wurden, sind allgegenwärtig. Ganz abgesehen vom Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in die Sicherheit von Online-Verwaltungsleistungen dauert es häufig mehrere Monate, einen massiven Schaden in den IT-Systemen aufzuarbeiten. In der Regel ist ein kompletter Austausch der IT anzuraten.

Und Cyberkriminelle haben kaum noch Hemmschwellen. Sogar kritische Infrastrukturen, wie z.B. Krankenhäuser, befinden sich in ihrem Visier. Kommunen gelten als lohnendes Ziel, da die Verwaltung vermeintlich sehr zahlungskräftig ist und ein Ausfall der Infrastrukturen sehr schnell und medienwirksam sichtbar wird.

## OZG-Sicherheitsverordnung: Richtig und herausfordernd

Daher ist es zu begrüßen, dass der Bund Ende Januar 2022 die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund erlassen hat. Darin ist für alle OZG-Verfahren die Absicherung durch Maßnahmen nach dem „Stand der Technik“ vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die maßgeblichen Richtlinien des Bundesamtes für Informationssicherheit umzusetzen sind. Zusätzlich ist ein System für ein Informationssicherheits-Management gemäß der Leitlinie für die Informationssicherheit in der Verwaltung des IT-Planungsrates aufzusetzen.

Darüber hinaus sind für alle IT-Komponenten, die über eine technische Schnittstelle mit dem Internet verbunden sind, sowie für alle Verfahren mit einem den normalen Schutzbedarf übersteigenden Niveau Penetrationstests und Webchecks erforderlich. Diese müssen regelmäßig, spätestens nach drei Jahren wiederholt werden. Nicht zuletzt ist ein IT-Notfallmanagement umzusetzen.

Die kontinuierliche Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ist notwendig. Es ist aber auch anzuerkennen, dass die Kommunen durch die neuen Regelungen mit erheblichen Aufwendungen zur Absicherung der IT-Sicherheit konfrontiert werden. Gleichzeitig müssen sie in das digitale Bürgeramt, die Digitalisierung der behördlichen Binnenprozesse und Smart-City-Projekte investieren. Und das zu einem Zeitpunkt, an dem die kommunalen Haushalte durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie belastet sind wie selten zuvor.

## Sicherheitskooperation mit dem Land entlastet die Kommunen: Der Kommunale Warn- und Informationsdienst

In Nordrhein-Westfalen haben Land und Kommunen eine neue Sicherheitskooperation gestartet. Den Grundstein bildet der Kommunale Warn- und Informationsdienst. Die Kommunen und kommunalen Rechenzentren in Nordrhein-Westfalen können sich ab sofort über den freigeschalteten Dienst zielgerichtet mit allen Meldungen zur Informationssicherheit versorgen lassen, die auch die Landesverwaltung selbst nutzt – und das kostenfrei.

Der neue Informationsdienst wird vom CIO gemeinsam mit dem Chief Information Security Officer (CISO) des Landes, Dr. Frank Laicher, verantwortet und über

den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) bereitgestellt. Entwickelt wurde dieses Werkzeug durch das bei IT.NRW angesiedelte CERT NRW (Computer Emergency Response Team). Er wird über eine webbasierte Schnittstelle angeboten, die es ermöglicht, den eigenen Bedarf an Warnmeldungen passgenau zu konfigurieren. Alle Informationen des Kommunalen Warn- und Informationsdiensts sind mit Schlagworten versehen. Mithilfe einer Schlagwortauswahl können Kommunen diejenigen Themen ausschließen, die für ihren Verantwortungsbereich keine Rolle spielen. So passieren die Schnittstelle ausschließlich relevante Meldungen, die einer unverzüglichen Bearbeitung durch den jeweiligen kommunalen Fachbereich zugeführt werden können. Diese Vorauswahl ist ein bedeutender Vorteil. Denn Kommunen sind mit der Situation konfrontiert, dass IT und Informationssicherheit immer mehr Digitalisierungsaufgaben bewältigen müssen und die dortigen Ressourcen knapp werden. Der KWID ermöglicht hier einen konkreten und ressourcenschonenden Sicherheitsgewinn. Die eigene Informationssammlung entfällt. Und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang hiermit betraut waren, können nun unmittelbar bei einzuleitenden Schutzmaßnahmen unterstützen. So werden erkannte Schwachstellen schneller geschlossen.

Die Meldungstexte werden von kommerziellen Anbietern erworben und durch Informationen aus dem Bund-Länder-übergreifenden Verwaltungs-CERT-Verbund angereichert. Kommunen können die Nachrichten über eine für sie kostenfreie Lizenz abonnieren. Das CERT NRW sorgt bei der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Kommunen mit Ihren IT-Dienstleistern für die zügige Informationsverteilung.

Das Angebot des Kommunalen Warn- und Informationsdienstes soll schrittweise ausgeweitet werden. Ziel ist es, alle notwendigen Leistungen des CERT NRW auch den Kommunen zugänglich zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) wirken hierbei mit. Auf diese Weise wird eine Kooperationskultur zwischen Land und Kommunen bei der IT-Sicherheit geschaffen. Die gemeinsame Vernetzung verbessert die Bemühungen zur Abwehr von Cyberbedrohungen. Hier von profitieren letztlich beide Partner, aber auch die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

# Informationssicherheit für Kommunen – Wie wir uns auf Ransomware-Angriffe vorbereiten können

Ransomware ist für Kriminelle ein seit Jahren etabliertes Geschäftsmodell und wie die jüngsten Vorfälle – auch in der deutschen Kommunalverwaltung! – zeigen, die vielleicht größte operative Bedrohung der Cybersicherheit. Die Qualität der Angriffe steigt stetig und sind diese erst einmal erfolgreich, sind Vorfallsreaktion und -aufarbeitung zeit- und kostenaufwendig. Zu den potentiellen Schäden eines solchen Angriffs zählen u.a. Reputationsschäden und Eigenschäden durch Betriebsbeeinträchtigungen bzw. -unterbrechungen, die Auswirkungen auf die Bereitstellung von zwingend notwendigen und rechtlich vorgegebenen Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger haben können.

## Prävention: Vorsicht ist besser als Nachsicht

Die erste und vielleicht wichtigste Maßnahme, die Sie zum Schutz vor Ransomware und anderer Schadsoftware ergreifen sollten, ist die Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich der wesentlichen Infektionswege: dem unbedarften Öffnen von Anhängen in E-Mails sowie die ungewollte Weiterleitung auf kompromittierte Webseiten im Internet. Ein gesundes Misstrauen zu allen Informationen im Internet und ein gesunder Menschenverstand bei allen Kontakten im Internet können Sie vor finanziellen und persönlichen Schäden bewahren. Trotzdem sollte die Mitarbeitersensibilisierung nie die einzige Schutzmaßnahme sein, es müssen

immer auch noch technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. An dieser Stelle haben wir die sechs wichtigsten für Sie zusammengefasst:

1. Patches und Updates: Zeitnahe Aktualisierung der eingesetzten Software; unverzügliches Einspielen von Patches und Sicherheitsupdates; kein Einsatz von veralteten/nicht mehr unterstützten Produkten
2. Absicherung von externen Zugängen: 2-Faktor Authentifizierung; starke Passwörter; Einsatz von VPN; Reduzierung der verfügbaren „Anschlusspunkte“
3. Ausführungsverhinderung / Whitelisting: Nur explizit freigegebene Pro-



### DIE AUTOREN







Maïke Vossen,  
Nationales operatives  
Verbindungswesen  
bei CERT-Bund,  
und




Stefanie Euler,  
Nationales operatives  
Verbindungswesen  
bei CERT-Bund,  
Bundesamt für Sicher-  
heit in der Informa-  
tionstechnik, Bonn

Quelle: Bundesamt für  
Sicherheit in der Informa-  
tionstechnik

## (Basis-)Maßnahmen gegen Ransomware

 <p><b>Patches und Updates</b> Zeitnahe Aktualisierung der eingesetzten Software; unverzügliches Einspielen von Patches und Sicherheitsupdates; kein Einsatz von veralteten/nicht mehr unterstützten Produkten</p>	 <p><b>Absicherung von externen Zugängen</b> 2-Faktor Authentifizierung; starke Passwörter; Einsatz von VPN; Reduzierung der verfügbaren „Anschlusspunkte“</p>
 <p><b>Ausführungsverhinderung / Whitelisting</b> Nur explizit freigegebene Programme dürfen vom Nutzer überhaupt gestartet werden; Einschränken von Makros</p>	 <p><b>Strikte Rollen- und Rechtentrennung bei Administration</b> Verschiedene administrative Accounts für Clients und Server; keine Verwendung von privilegierten Accounts für das „Surfen im Internet“ oder andere, nicht-administrative Tätigkeiten</p>
 <p><b>Backups</b> Regelmäßige Backups von geschäftskritischen Daten; außerhalb des Backup-Vorgangs sind diese physikalisch vom Netz getrennt; Wiedereinspielen der Backups wird regelmäßig getestet</p>	 <p><b>BCM / Notfallplanung</b> Handbücher und Leitfäden für den „worst-case“ erstellt und geübt; alternative Kommunikationswege; Reaktion auf Presseanfragen; Wichtige Namen, Nummern und Kontakte offline und physikalisch (Papier) verfügbar</p>



Deutschland  
**Digital-Sicher-BSI**

Februar 2022 | 1

Basis-Maßnahmen gegen Ransomware.

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik



gramme dürfen vom Nutzer überhaupt gestartet werden; Einschränkungen von Makros in Office-Programmen

4. Strikte Rollen- und Rechtentrennung bei Administration: Verschiedene administrative Accounts für Clients und Server; keine Verwendung von privilegierten Accounts für das „Surfen im Internet“ oder andere nicht-administrative Tätigkeiten
5. Backups: Regelmäßige Backups von geschäftskritischen Daten; außerhalb des Back-up-Vorgangs sind diese physikalisch vom Netz getrennt; Wiedereinspielen der Back-ups wird regelmäßig getestet
6. BCM / Notfallplanung: Handbücher und Leitfäden für den „worst case“ erstellt und geübt; alternative Kommunikationswege; Reaktion auf Presseanfragen; Wichtige Namen, Nummern und Kontakte offline und physikalisch (Papier) verfügbar

## Reaktion: Wenn der Ernstfall eintritt

Doch auch wenn Sie alle von uns dargestellten Maßnahmen nach bestem Gewissen planen und umsetzen: einen hundertprozentigen Schutz vor Ransomware gibt es nicht. Sollte es also innerhalb Ihrer Verwaltung zu einem Sicherheitsvorfall mit Ransomware kommen, gilt es ruhig zu bleiben und bedacht zu handeln. Stellen Sie sich darauf ein, dass Sie ggf. viele Tage lang (große) Teile Ihrer Dienstleistungen nicht in der gewohnten Form und Art erbringen können. Richten Sie ein geeignetes Krisenmanagement ein, das neben den technischen Wiederherstellungsaspekten besonders die externe Kommunikation adressiert. Binden Sie frühzeitig alle relevanten, internen Stellen ein, zum Beispiel in Form eines Krisenstabs. Planen Sie regelmäßige Beratungsphasen des Krisenstabes im Wechsel mit Arbeitsphasen.

Denken Sie aber nicht nur an eine frühzeitige interne Eskalation, sondern ziehen Sie IT-Sicherheitsexpertinnen/-experten und -dienstleisterinnen und -dienstleister hinzu, nutzen Sie bestehende Quellen und Hilfsdokumente und melden Sie den Vorfall den in Ihrem Land zuständigen Stellen (wie z.B. dem Landes-CERT<sup>1</sup> und dem Landesbeauftragten für Datenschutz<sup>2</sup>) und erstatten Sie Anzeige beim Landeskriminalamt<sup>3</sup>. Vergessen Sie dabei nicht: kein Helfer und kein Berater können Ihnen die Verant-

wortung und Zuständigkeit und die damit verbundenen Entscheidungen abnehmen, Informationssicherheit ist Chefinnen- oder Chefsache.

Kümmern Sie sich um Ihre Mitarbeiterinnen. Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen, die zur Bewältigung der Lage Höchstleistungen erbringen. Sorgen Sie für Entlastungen (Getränke, Snacks, ggf. Taxinutzung, Hotel statt langer Heimfahrt). Achten Sie auf Anzeichen der Überlastung und lösen Sie sie geeignet aus der Krisensituation, damit sie den Kopf wieder frei bekommen und frische Energie tanken können („Dienst- / Schichtplanung“).

Eine ausführliche Hilfestellung bietet unser Arbeitspapier „Maßnahmenkatalog Ransomware“, welches wir am 24.02.2022 auf unserer Website veröffentlicht haben.

## ISMS – Ganzheitlich betrachtet!

Informationssicherheit darf allerdings nicht nur alleine auf die Absicherung einzelner Verfahren oder die Umsetzung spezifischer Einzelmaßnahmen abzielen, sondern muss ganzheitlich und als kontinuierlicher Prozess betrachtet werden. Ein zielgerichtetes, geplantes und ganzheitliches Vorgehen sowie eine adäquate Organisationsstruktur sind dabei unerlässlich.

Die Übernahme der abschließenden Gesamtverantwortung durch die Behördenleitung sowie die Ernennung eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) mit entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zählen dabei zu den wichtigsten initialen Schritten. Die IT-Grundschutz-Methodik kann Sie dabei als etablierter Standard beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung eines Managementsystems für Informationssicherheit (ISMS) unterstützen. Neben technischen Sicherheitsanforderungen werden hier infrastrukturelle, organisatorische und personelle Anforderungen betrachtet, damit Sie Ihre verwaltungsrelevanten Informationen bestmöglich schützen können.

## Einstieg in die Informationssicherheit

Die Basis-Absicherung des IT-Grundschutzes kann Ihnen helfen, eine breite, grundlegende Erst-Absicherung über alle Geschäftsprozesse in Ihrer Behörde vorzunehmen und schnellstmöglich die größten

Risiken zu senken, um dem Bereich der groben Fahrlässigkeit zu entfliehen. Die dann entstandene Basis ebnet Ihnen den Weg für darauf aufbauende Maßnahmen, wie z. B. den Weg zur Standard-Absicherung, die immer als langfristiges Ziel angestrebt werden sollte.

Um Ihnen den Einstieg in die Basis-Absicherung zu erleichtern, bietet das BSI mit dem Leitfaden Basis-Absicherung und dem IT-Grundschutz-Profil „Basis-Absicherung Kommunalverwaltung“ Hilfestellungen, die Ihnen einen strukturierten Einstieg in die Informationssicherheit ermöglichen. Durch den vordefinierten Schutzbedarf und Informationsverbund kann der zeitliche und personelle Aufwand vor Ort deutlich reduziert werden, da hier spezifische Anforderungen des IT-Grundschutz-Kompiliums speziell zusammengetragen und vorgefiltert werden.

Außerdem bietet das BSI verschiedene Schulungsangebote und -konzepte an, die Sie beim Einstieg in die IT-Grundschutz-Methodik unterstützen können:

- Online-Kurs „Informationssicherheit mit IT-Grundschutz“ (Angebot über BSI-Webseite)
- Schulungskonzept „IT-Grundschutz-Praktiker“ (Angebot über externe Schulungsanbieter)

Ergänzend haben wir uns zum Ziel gesetzt, die systematische Vorgehensweise der Basis-Absicherung durch die Entwicklung und Bereitstellung skalierbarer und praxisnaher Arbeitshilfen zu fördern. So können ISBs auch bei einer geringen Ressourcenlage vor Ort die Möglichkeit erhalten, mit einem vertretbaren Aufwand einen Einstieg in die Informationssicherheit zu finden.

Gemeinsam mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen soll somit zukünftig ein Baukastensystem aus IT-Grundschutz-Profilen und begleitenden Arbeitshilfen entwickelt und über den „Internen Bereich“ der Informationssicherheitsberatung für Länder und Kommunen bereitgestellt werden.

Möchten Sie aktiv mitwirken oder haben Fragen zur Informationssicherheit, wenden Sie sich gerne an sicherheitsberatung-regional@bsi.bund.de.

<sup>1</sup> Computer Emergency Response Team

<sup>2</sup> Gem. DSGVO innerhalb von 72 Stunden, wenn personenbezogene Daten abgefließen sind.

<sup>3</sup> Das jeweilige LKA verfügt über eine spezialisierte Anlaufstelle (Zentrale Ansprechstelle Cybercrime, ZAC), die Opfern von Cyber-Straftaten beratend zur Seite steht.

## Grundlagen zur Unterstützung

Das BSI kann nur in absoluten Ausnahmefällen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten selbst aktiv (z. B. durch das MIRT<sup>4</sup>) unterstützen.

Diese Ausnahmefälle werden mit dem § 3 Abs. 18 BSIG fest definiert: „Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen nach § 5a.“ Ein herausgehobener Fall nach § 5a Abs. 2

BSIG liegt „insbesondere dann vor, wenn es sich um einen Angriff von besonderer technischer Qualität handelt oder die zügige Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems von besonderem öffentlichem Interesse ist.“

Eine Infektion mit gängiger Ransomware fällt hier in der Regel nicht darunter. Für Betreiber Kritischer Infrastrukturen bestehen aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen erweiterte Unterstützungsmöglichkeiten. Auch die Informationssicherheitsberatung für Kommunen muss

aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen und der Vielzahl von Kommunen über Multiplikatoren erfolgen. Kommunale ISBs können sich bei Fragen in kleinerem Umfang an das BSI über sicherheitsberatung-regional@bsi.bund.de wenden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

<sup>4</sup> Mobile Incident Response Team

# Stand und Perspektive der Informationssicherheit in den Kreisen

*Die digitale Transformation wird die Beziehung zum und Interaktion mit dem Bürger entscheidend verändern. Bei der Vernetzung aller Lebensbereiche ist die sichere Nutzbarmachung von Daten der entscheidende Faktor. Der Einsatz von Sensoren sowie Kommunikationsmodulen und deren Integration in neuen cloudbasierten Anwendungen der Verwaltungen sind die Voraussetzung, um den digitalen Wandel zu meistern. Die Akzeptanz – somit die tatsächliche Nutzung – der Bürgerinnen und Bürger hängt insbesondere vom Vertrauen ab, dass sichere, verbindliche, integre und verfügbare Dienste bereitgestellt werden. Das sind zugleich im Wesentlichen die Schutzziele der IT-Sicherheit. Jeder IT-Sicherheitsvorfall nimmt für die Kommunen eine bedeutende datenschutzrelevante Dimension ein. Denn in den Kommunen werden hochschützenswerte Informationen der Bürgerinnen und Bürger verarbeitet.*

Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als „angespannt bis kritisch“ bezeichnet<sup>1</sup> und das unabhängig von den geopolitischen Verwerfungen in Europa.

Im Interview mit der Wirtschaftswoche im November 2021 konstatiert Arne Schönborn, Präsident des BSI, mit Blick auf den Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, dass jede Kommune die dort dargestellte Bedrohung ernst nehmen muss<sup>2</sup>.

Eine Reihe von IT-Sicherheitsvorfällen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen bestätigen die Warnungen. In über 100 Fällen ist es Tätern in den letzten Jahren gelungen, IT-Systeme von Behörden und öffentlichen Einrichtungen zu kapern und zu verschlüsseln.<sup>3</sup>

Bundesweit bekannteste Fälle:

- 09/2019 Stadtverwaltung Neustadt am Rübenberge,
- 09/2020 Uniklinik Düsseldorf,
- 07/2021 Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- 10/2021 Landeshauptstadt Schwerin,
- 10/2021 Stadtverwaltung Witten.

Die Auswirkungen von kriminell verschlüsselten Systemen sind zumeist ähnlich; ein stark eingeschränkter oder Komplettausfall der E-Mailkommunikation, kein Zugang zu Datensicherungen, starke Einschränkung bei der Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, keine Abwicklung von Auszahlungen und unwiderruflich entwendete Daten, die als weiteres Druckmittel dienen.

Der Notbetrieb in den Verwaltungen geht hiernach über mehrere Monate und ohne eine Gewissheit, dass mit den eingeleite-



DER AUTOR

Karim Ahajliu,  
Referent für Digitalisierung und Informationssicherheit,  
Landkreistag NRW  
Quelle: LKT NRW

ten Maßnahmen tatsächlich alle Lücken geschlossen werden konnten.

<sup>1</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html)

<sup>2</sup> <https://www.wiwo.de/technologie/digitalisierung-der-wirtschaft/verletzliche-verwaltungen-diese-bedrohung-muss-jede-kommune-ernst-nehmen/27774646.html>

<sup>3</sup> <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/hacker-angriffe-digitale-erpressung-in-deutschen-behoerden,SbduLPs>

Aber wer ist verantwortlich? Auch wenn das Onlinezugangsgesetz (OZG) nur indirekt die Kommunen adressieren, so wirkt beispielsweise die im Januar in Kraft getretene IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSIV-PV auf die Kommunen aus. Klargestellt wird in § 2 Absatz 12: „Werden IT-Komponenten von Dienstleistern betrieben, bleibt die auslagernde Stelle verantwortlich für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung“.

Verantwortung für IT-Sicherheit kann demnach nicht ausgelagert werden – sie ist Chef- und Cheffinnsache.

Kommunalverwaltungen unterliegen momentan zwar im Vergleich mit Unternehmen oder Einrichtungen der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) noch weniger Auflagen, trotzdem wird jede Kom-

munalverwaltung in Zukunft weitere Anstrengungen unternehmen müssen. Neue Herausforderungen werden auf sie zukommen, beispielsweise Organisation verbindlicher Meldewege – innerhalb und außerhalb der Verwaltung; Umsetzung von IT-Sicherheit-Audits und BSI Normen (z. B. IT-Grundschutzprofil für Kommune oder BSI IT-Grundschutz); schnellere Verarbeitung von Warn- und Informationsmeldungen; Einsatz von Penetrationstests und Webchecks; Erweiterung des Arbeitsschutzes um Sensibilisierungskampagnen zur Schulung der Beschäftigten im sicheren Umgang mit der IT u. v. m.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden in NRW angestoßene Verzahnung und Zusammenarbeit mit dem CERT NRW im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, ist hierbei ein

wichtiges Standbein. Denn damit können Kommunen sukzessiv vom Erfahrungsschatz sowie den Unterstützungsleistungen des CERT NRW profitieren, um ihre Herausforderungen zu meistern.

Neben technischen Voraussetzungen ist der Schlüssel für mehr Resilienz der Austausch untereinander. Im Januar 2022 hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hierfür die Arbeitsgruppe Informationssicherheit gegründet. IT-Sicherheits-Verantwortliche aus den Verwaltungen tauschen sich über praktische Herausforderungen und Lösungen aus. Vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage, die bei Gründung nicht abzusehen war, zählt sich diese Zusammenarbeit bereits aus.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Kein E-Government ohne IT-Sicherheit – Informationssicherheit in der Kommunalverwaltung

*Ob Sicherheitslücken wie Lock4j, installierte Schadprogramme oder Phishing-Mails – mittlerweile gibt es zahlreiche Methoden, mit denen Kriminelle versuchen, sich Zugang zu sensiblen Daten zu verschaffen. Cyberattacken sind auf dem Vormarsch und werden mit Fortschreiten der Digitalisierung immer raffinierter. Besonders die kommunale Verwaltung ist zu einem beliebten Ziel für Angriffe geworden, wie mehrere Vorfälle in den vergangenen Monaten zeigten. Die Folgen sind immens: Stillgelegte Behörden, Schäden in Millionenhöhe und veröffentlichte Datensätze. Viele Kommunen sind gegen solche Attacken nicht ausreichend geschützt.*

Die im Februar 2022 durchgeführte Online-Veranstaltungsreihe »Digital. Kommunal.Sicher – Informationssicherheit in der Kommunalverwaltung« der kommunalen Spitzenverbände und des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister (KDN) hatte zum Ziel, auf Gefahren im digitalen Raum aufmerksam zu machen und für die IT-Sicherheit in nordrhein-westfälischen Städten, Kreisen und Gemeinden zu sensibilisieren. Auf der Agenda standen qualifizierte Referentinnen und Referenten, die ihre Expertise und ihr Know-how zur Vermeidung von IT-Sicherheitsvorfällen im kommunalen Umfeld teilten. Rund eintausend Teilnehmende aus der Verwaltung, von Mitarbeitenden bis hin zu kommunalen Spitzenbeamtinnen und -beamten, nahmen an den insgesamt vier Terminen teil.

### Cyberangriffe: Je kleiner, desto verwundbarer?

Höhepunkt der Veranstaltungen war eine Live-Berichterstattung der Stadt Witten. Vertreter der Stadt berichteten offen über ihre Erfahrungen als Opfer eines Cyberangriffes auf die Verwaltung im Oktober 2021 – von der Erstreaktion nach dem Angriff bis hin zur Organisation des Wiederaufbaus.

»Durch den Angriff waren die städtischen Systeme der Stadt Witten massiv eingeschränkt. Wir waren weder per E-Mail noch telefonisch zu erreichen. Die IT-Systeme der Stadtverwaltung gingen komplett in die Knie und waren nicht nutzbar«, berichtete IT-Leiter Andreas Hasenberg, Stadt Witten.



DIE AUTORIN

Sarah Dobrowolski,  
Beraterin für Marketing und Kommunikation des KDN  
Quelle: KDN

Am Beispiel der Stadt Witten zeigte sich, dass insbesondere Bürgerinnen und Bürger die Opfer eines Hackerangriffes sind: Zunächst, indem sie städtische Dienstleistungen nur eingeschränkt nutzen können. Und im Einzelnen auch durch die Veröffentlichung von privaten Daten.

Cyberangriffe wie diese nehmen zu. Viele Städte, Kreise und Gemeinden waren



bereits ebenso betroffen wie kommunale Einrichtungen. Dabei geht es meist um gezielte Destabilisierung, Angriffe auf die Verfügbarkeit kommunaler IT und um digitale Erpressung mittels Ransomware.

### Faktor Mensch: Unterschätzte Sicherheitslücke?

Neben Fragen wie »Wer haftet bei einem Hackerangriff« oder »Was passiert, wenn ein IT-Sicherheitsfall eintritt?« wurde der Fokus auch auf die sechzig Zentimeter vor dem Bildschirm, den Menschen, gelegt. Nicht nur die IT muss auf dem aktuellsten Stand sein.

Weiter sollten Mitarbeitende geschult und für die unterschiedlichen Formen von Cyberbedrohungen sensibilisiert werden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Früherkennung.

### NRW stärkt Cybersicherheit in den Kommunen

Parallel zur Veranstaltung ist der Warn- und Informationsdienst für Kommunen »KWID« unter Beteiligung der Landesregierung NRW, der kommunalen Spitzenverbände und des KDN gestartet. Dr. Frank Laicher, Chief Information Security Officer der Landesregierung NRW, stellte den neuen Dienst vor: „Ein Rauchmelder klingelt erst, wenn der Brand schon im Gange ist. Wie toll wäre es, wenn ein Warnsystem schon vor dem Eintreten eines Sicherheitsvorfalls benachrichtigt?“ Mit dem KWID können Städte, Kreise und Gemeinden in NRW kostenfrei sämtliche IT-Sicherheits-hinweise abrufen, die auch die Landesverwaltung selbst erhält. So wird ein Beitrag zur Sicherheit der Infrastruktur geleistet. Die Informationssicherheit in der Kommunalverwaltung nimmt einen besonderen Stellenwert ein, nicht zuletzt, weil die Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen mit

dem Onlinezugangsgesetz (OZG) weiter vorangetrieben wird. Die steigende Komplexität der IT, die Verlagerung von Prozessen ins Internet sowie neue Technologien ebnen auch den Weg für Cyberangriffe. Einen hundertprozentigen Schutz vor Cyberattacken gibt es nicht, dennoch lassen sich viele Risiken mithilfe von organisatorischen und technischen Maßnahmen deutlich verringern, lautete das Resümee der Expertinnen und Experten.

#### Infobox

Die Präsentationen sowie ein Videomitschnitt der Veranstaltungsreihe »Digital.Kommunal.Sicher« stehen über die Webseite des KDN ([www.kdn.de](http://www.kdn.de)) zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Unterstützung der regionsangehörigen Kommunen bei der Umsetzung der IT-Sicherheit zur Bundestagswahl 2021

*Demokratische Wahlen wie die Bundestagswahl 2021 erfordern besonders hohe Standards an die Informationssicherheit. 772 Einzelanforderungen nennt das BSI, die von Kommunen wie der StädteRegion Aachen im Detail erfüllt und protokolliert werden müssen. Wenn zusätzlich zum normalen Schulungsaufwand auch Notsituationen wie die Flutkatastrophe 2021 hinzukommen, werden kommunalweit standardisierte Technik und Software wichtig. Dies kann dann auch dafür sorgen, dass kommunale Unterstützung trotz widriger Umstände gelingt – und sogar nachhaltige Werte in den Kommunen schafft.*

Die Bundestagswahl 2021 war aus vielen unterschiedlichen Gründen besonders, aber während Wählerinnen und Wähler die Frage nach dem „Wer wird's und mit wem?“ beantworten mussten, sorgte dieses (wie auch die vorherigen) Wahlereignis für große Aufwände hinter den Kulissen der IT-Sicherheitsverantwortlichen, um ein sicheres „Wie?“ zu gewährleisten und zu dokumentieren. Denn in Zeiten von Fake News und regelmäßiger Hackerangriffe sind demokratische Wahlen verwundbarer denn je.

Deswegen war es hilfreich, dass das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) vor der Bundestagswahl gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden und kom-

munalen Praktikern – unter anderem dem Informationssicherheitsbeauftragten (kurz: ISB) der StädteRegion Aachen – einen umfassenden Katalog von Sicherheitsanforderungen erstellt hat. Mit 83 Seiten und insgesamt 772 Anforderungen an Organisation und Technik dient der Katalog dazu, in allen Kommunen ab der Gemeindeebene aufwärts für eine sichere Übermittlung von Schnellmeldungen und auch Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses zu sorgen. Der Anforderungskatalog wurde Anfang März 2021, also gute sechs Monate vor dem Bundestagswahltermin, vom Bundeswahlleiter über den Landes- und Kreiswahlleiter an Städte und Gemeinden zur Umsetzung weitergeleitet. Auf diesem Weg erreichte er auch die StädteRegion



#### DER AUTOR

Heino Reinartz,  
Beauftragter für die  
Informationssicherheit der StädteRegion  
Aachen  
Quelle: Holger Benend

Aachen und deren angehörende Kommunen, denen nun der Kraftakt bevorstand, den Anforderungskatalog umzusetzen.

Die dazu nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind dabei je Kommune ähnlich, jedoch selten komplett gleich. Trotzdem profitierten in der Ver-

gangenheit – zuletzt bei der Europawahl 2019 – alle Städte und Gemeinden innerhalb der StädteRegion Aachen von einem gemeinsamen Wissensaustausch in Form von Schulungen, Vorlagen und weiteren Unterstützungsleistungen, der vom ISB der StädteRegion Aachen in Absprache mit dem Büro des Kreiswahlleiters angeboten wurde.

Auch für die Bundestagswahl gab ein solches Vorbereitungsprogramm, das im Juni 2021 mit zwei intensiven Online-Workshops seinen Höhepunkt fand. In den Workshops wurden, angeleitet durch den ISB der StädteRegion Aachen, gemeinsame Unterlagen und Arbeitsvorlagen geschaffen, die einen untereinander abgestimmten Übermittlungsprozess der Schnellmeldungen garantierten. Zusätzlich zu Standardfällen wurden auch Anwendungsbeispiele zur telefonischen Übermittlung oder der Übermittlung per Bote (als Havarie-Fall) behandelt. Diese Anwendungsbeispiele wurden zuvor im bundesweit agierenden Arbeitskreis „Kernteam Wahlen“ erarbeitet, in dem Vertreter des BSI und den Landeswahlleitungen auf Mitglieder der Kommunen treffen.

Der ISB der StädteRegion Aachen ist ebenfalls aktiver Teil des „Kernteam Wahlen“. Er stellt sicher, dass die Rückmeldungen und Arbeitsergebnisse des Vorbereitungsprogramms in den Arbeitskreis einfließen und tatsächlich zur besseren Absicherung der nächsten Wahlen genutzt werden.

### Besondere Unterstützung der vom Hochwasser besonders betroffenen Städte Eschweiler und Stolberg

Dass diese Bundestagswahl nicht nur aufgrund der Corona-Virusvarianten besonders werden würde, zeigte sich in den Nachwehen der Flutkatastrophe 2021, die Mitte Juli Teile der Städte Eschweiler und Stolberg verwüstete und die bestehenden kommunalen Strukturen an die Grenzen brachte. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der beiden Kommunen verhinderten, dass die Wahlämter in Eschweiler und Stolberg das Personal und die fachliche Kompetenz aufbringen konnten die geforderte IT-Sicherheit der Bundestagswahl 2021 zu gewährleisten. Im Rahmen der von der StädteRegion Aachen zugesagten Unterstützung für den Bereich Wahlen wurde deswegen vom Kreiswahlleiter gemeinsam mit dem ISB der StädteRegion Hilfe bei der Umsetzung des Anforderungskatalogs angebo-



**Die Zerstörung nach der Hochwasserkatastrophe in der Stolberger Altstadt im Juni 2021 hatte ein dramatisches Ausmaß.**

*Quelle: Cyros Clermont*

ten, um auch in den Flutgebieten einen reibungslosen Ablauf der Bundestagswahl zu gewährleisten.

Ein Großteil der rein technischen Anforderungen des BSI werden über entsprechende Service-Vereinbarungen mit dem kommunalen IT-Dienstleister (regio iT) und dem Softwarehersteller des Wahlunterstützungsprogrammes (Vote iT) geregelt. Deswegen zielte die erste Prüfung darauf ab, ob und in welchem Umfang die beschriebenen Maßnahmen des Katalogs auch tatsächlicher vertraglicher Teil dieser Vereinbarungen sind. Dies konnte in fast allen Fällen bejaht werden. Die organisatorischen Maßnahmen wurden dann gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der direkt betroffenen Fachämter der

beiden Städte geprüft. Dies fand – trotz widriger Umstände in den Außenstellen der gefluteten Kommunen – in mehreren Gesprächen und Arbeitstreffen statt, in denen gemeinsam mit engagierten Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Wahlen, Organisation und IT gemeinsam an Lösungen für die unterschiedlichen Themenfelder gefeilt wurde.

Die Städte Eschweiler und Stolberg profitierten nicht nur von der Fachexpertise der StädteRegion, sondern auch von dem bereits vorhandenen vergleichbaren Stand der Technik, Hilfestellung des kommunalen IT-Dienstleisters und den hierzu bestehenden Serviceverträgen. Durch die zudem vorhandene einheitliche Software für die Informationssicherheit („ISiMAP“)



konnte der ISB der StädteRegion für die jetzige Notsituation passende Bausteine der Informationssicherheit von der StädteRegion auf die beiden Flutkommunen unkompliziert übertragen und zusätzliche nachhaltige Konzepte für die Informationssicherheit zukünftiger Wahlen aufsetzen. Der Grundstein für die Landtagswahl 2022 ist somit in Stolberg und Eschweiler bereits gelegt.

Insgesamt wurden alle 772 Einzelanforderungen des Katalogs für die StädteRegion und die beiden Städte Eschweiler und Stolberg getrennt voneinander geprüft, nach Maßgaben des Bundeswahlleiters klassifiziert und durch den ISB einzeln bewertet. Jeder dieser drei Berichte umfasst dabei mehr als 300 Seiten. Die schiere Masse an Dokumentation war ein einzigartiger Kraftakt, der nur durch eine standardisierte Softwarelandschaft und dem engagierten Einsatz der Vertreterinnen und Vertreter der Städte in so kurzer Zeit gestemmt werden konnte.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit der StädteRegion mit den regionsangehörigen Kommunen blieb auch dem BSI und dem Bundeswahlleiter nicht verborgen: Auf der Jahrestagung der Informationssicherheitsbeauftragten von Bund, Länder und Kommunen am 11.10.2021 in Nürnberg wurde die Hilfestellung für die gefluteten Städte als gutes Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit vorgestellt. Die Erfahrungen der Wahl in den Flutgebieten sollen zudem dauerhaft in die Arbeit des



**Aufgrund der enormen Hochwasserfolgen konnten die Wahlämter in Eschweiler und Stolberg nicht aus eigener Kraft die geforderte IT-Sicherheit der Bundestagswahl 2021 gewährleisten. Hier konnte die StädteRegion Aachen helfen.**

*Quelle: Ernst Wawra*

„Kernteam Wahlen“ fließen und helfen, Gemeinden besser bei der Vorbereitung von Wahlen zu unterstützen.

Die StädteRegion ist bereits jetzt landes- und bundesweit ein Vorbild für gelebte Unterstützung in den Kommunen. Doch die Informationssicherheit bleibt auch in den nächsten Wahlen ein dynamisches

Feld, das stetige Anpassungen an neue Bedrohungen und Herausforderungen verlangt. Die stetige Verbesserung der Informationssicherheit für zukünftige Wahlen bleibt also eine grundlegende Voraussetzung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Mühlenkreis 2.0 – das digitale Landleben

*Was macht unser Dorfleben im Kreis Minden-Lübbecke aus? Der Plausch mit dem Nachbarn am Gartenzaun? Das sonntägliche Treffen auf dem Fußballplatz beim Spiel der Kinder? Das Schützenfest oder die Feier im Dorfgemeinschaftshaus? Fest steht: Wir alle genießen den Zusammenhalt und die Kontakte in den Dörfern, doch das ist durch den demografischen Wandel in den letzten Jahren nicht einfacher geworden. Der digitale Wandel allerdings bietet den 120 Dörfern und Orten im Kreis eine große Chance: Die Dorf-Webseiten und die App DorfFunk im Rahmen des VITAL.NRW geförderten Projektes Mühlenkreis 2.0.*

### Mit elf Modelldörfern gestartet

Wie können digitale Service- und Dienstleistungen das Leben auf dem Land attraktiver machen? Ein Klick auf die Dorf-Webseite oder ein Fingertipp in die App

DorfFunk beantwortet das seit dem Start des Projektes Mitte 2018 sehr anschaulich. Was früher über den Dorf-Funk im »Tante Emma Laden« oder in der Kneipe um die Ecke die Runde machte, zeigt jetzt eine digitale Kommunikationsplattform – und

die ist für jeden einzelnen Ort ganz individuell gestaltet.

Eines der elf Modelldörfer mit denen das Projekt gestartet ist, ist zum Beispiel der Rahdener Ortsteil Wehe. Er ist bekannt für






# Die Digitale Dörfer-Plattform

Jetzt auch im Mühlenkreis!



Nutzen Sie die Digitalisierung!  
DorfFunk und [www.digitale-doefer.de](http://www.digitale-doefer.de)

Bündnis  
Ländlicher Raum im Mühlenkreis

Gefördert mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.  
**VITAL.NRW**  
verantwortlich.innovativ.tatkräftig.attraktiv.ländlich.



Die App DorfFunk auf dem Smartphone.  
Quelle: Fraunhofer IESE

## Umfangreiches Werbematerial wurde für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt.

Quelle: Kreis Minden Lübbecke

sein unglaublich aktives Vereinsleben und dort waren es auch die Vereine, von denen der Anstoß kam, mitzumachen. »Die digitale Kommunikation ist die Zukunft« ist der Leitspruch der Weher und so kommen

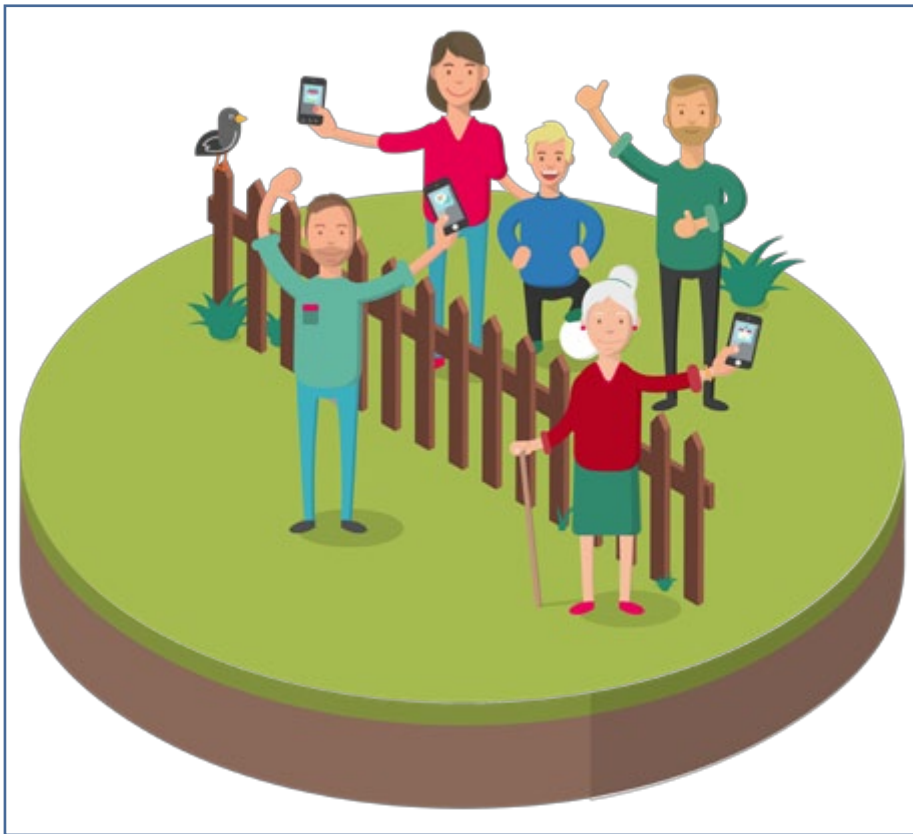
die Inhalte für die Weher Dorf-Webseite und auch von den Vereinen selbst. Andere Dörfer haben andere Motivationen mitzumachen, wie etwa Hedem in Preußisch Oldendorf. »Wir haben 580 Einwohner und schrumpfen«, sagt Eva Rahe aus der Hedemer Dorfgemeinschaft, die gleichzeitig als so genannte ehrenamtliche »Kümmernerin« das Projekt in ihrem Heimatort begleitet. Das Ziel der Hedemer ist es deshalb, über den digitalen Weg – parallel zum analogen – für mehr Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft zu sorgen. Ehrenamtliche Kümmerner aus den Dörfern pflegen die Plattform und fungieren als Ansprech-



partnerInnen im Dorf. Schulungen zur technischen und redaktionellen Gestaltung der Dorf-Webseiten, zum Umgang mit dem geschaffenen Angeboten, etc. runden das Angebot im Dorf ab. Auch Anja Kittel als Ortsvorsteherin von Espelkamp-Fiestel sagt über die Teilnahme des Ortes: »Wir sehen dieses Projekt als Chance für Fiestel, unsere Ortschaft noch lebenswerter zu gestalten und gemeinsam mit den anderen zehn Modelldörfern eine zukunftsfähige ‚smarte Versorgung‘ voranzubringen.«

## Kleinanzeigen, Termine oder einfach zwanglos plaudern

Die DorfPages – die Dorf-Webseiten – informieren z.B. über Neuigkeiten, Einrichtungen vor Ort, anstehende Veranstaltungen rund um das Dorf und die Vereinsarbeit. Diese Informationen können direkt



Die digitale Gemeinschaft im Dorf.

Quelle: Fraunhofer IESE



„Kümmere“ informieren über die Möglichkeiten und das Angebot der Kommunikationsplattform.

Quelle: Pia Steffenhagen-Koch

in der DorfFunk-App geteilt werden, um die BürgerInnen auch mobil zu erreichen. Mit der DorfFunk-App – der Kommunikationszentrale – können BürgerInnen zum Beispiel Hilfe anbieten, Gesuche einstel-

len oder zwanglos miteinander plauschen. Aber auch einen neuen Besitzer für das Kinderbett zu finden oder sich abends nochmal schnell mit den anderen aus dem Dorf zu unterhalten, ist kein Problem.

Aktuell sind über 35 Dorf-Webseiten in Arbeit beziehungsweise freigeschaltet und werden überwiegend sehr gut angenommen – zum Teil über 1.500 „echte“ Besucher je Dorf-Webseite monatlich.

Über 3.600 Menschen im Mühlenkreis nutzen die App. Seit 2019 unterstützt das Fraunhofer Institut für Experimentelles Software Engineering IESE mit Sitz in Kaiserslautern die Modelldörfer bei der Umsetzung des digitalen Projekts. Es wird Mühlenkreis 2.0 auch weiterhin begleiten, das Hosting hat aber mit Mittwald CM Service GmbH & Co. KG aus Espelkamp ein regionaler IT-Dienstleister übernommen. »Wir wollen eine starke regionale Community schaffen – für alle Altersgruppen«, erklärt Florian Jürgens von Mittwald. Die 11 Städte und Gemeinden im Kreis sind ebenfalls in die SMARTversorgten Dörfer eingebunden und tragen mittlerweile die jährlich anfallenden Lizenzgebühren für die App.

### Ein Projekt mit Zukunft



Bereits über 100 Dörfer gehören zu den Digitalen Dörfern in Deutschland.

Quelle: Fraunhofer IESE

Für den Verein Bündnis ländlicher Raum im Mühlenkreis e.V., der das Projekt mit etwa 105.000 Euro Förderung koordiniert hat, ein gutes Zeichen, dass der Traum des digitalen Landlebens nachhaltig weitergeht und damit auch die große Chance für die Dörfer durch das Projekt. Ziel ist weiterhin, die Dorf-App in allen 120 Dörfern und Orten des Kreises an den Start zu bringen und zu etablieren.

Der Weg ins digitale Landleben ist denkbar einfach und läuft als erste Ansprechpartnerin über Dr. Pia Steffenhagen-Koch in der Geschäftsstelle des Vereins Bündnis ländlicher Raum. Und wer jetzt denkt – das wäre auch etwas für meinen Heimatort – kann sich sofort und digital detaillierte Informationen und Erfahrungen von ihr persönlich holen: In der Folge des Überlandflieger Podcastes mit Dr. Pia Steffenhagen-Koch (<https://open.spotify.com>).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Coesfeld – E-Akte verbessert Verwaltungsabläufe

Die Digitalisierung hat sich zu einer wichtigen Aufgabe der Verwaltungen insgesamt entwickelt, führt sie doch zu Arbeitserleichterung, Beschleunigung der Abläufe, mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit. Bereits seit Juli 2021 verwalten die Jobcenter im Kreis Coesfeld alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger digital. Im Mai 2021 kam in der Kreisverwaltung die digitale Personalakte hinzu. Denn auch intern werden die technischen Neuerungen aktiv genutzt – wie vom Land NRW vorgegeben, das die digitale Umwandlung bestimmter Dienstleistungen sehr begrüßt.

Alle elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden arbeiten gemeinsam mit der Kreisverwaltung an der Umsetzung digitaler Themen – ein gutes Beispiel für effektive interkommunale Zusammenarbeit. Die Kreisverwaltung hat dabei die Programmbereitstellung koordiniert. Inhalte und Funktionen des Programms, einheitliche Aktenstandards, aber auch die Zeitplanung wurden kooperativ mit den Städten und Gemeinden abgestimmt. Was die Beschaffung von Software betrifft, profitieren die Kommunen und der Kreis von Einsparungen gegenüber der Einzelbeschaffung – und davon, dass die Infrastruktur auch für andere Verwaltungsbereiche nachnutzbar ist.

„Ein echter Meilenstein für die Personalverwaltung!“ So bewerten Personaldezernent Dr. Linus Tepe und der Leiter der Personalabteilung, Stephan Beck, die erfolgreiche

Einführung und die ersten Erfahrungen mit der digitalen Personalakte beim Kreis Coesfeld. Schon im Mai 2020 hatte sich eine aus verschiedenen Aufgabenbereichen besetzte Projektgruppe erste Gedanken zur Umstellung von der analogen zur digitalen Aktenführung gemacht. Ziel war es, die aus der analogen Akte gewohnte übersichtliche Struktur in einer digitalen Akte technisch abzubilden. Darauf aufbauend, wurde der Grundstein für digitale Prozesse, sogenannte Workflows, gelegt. Nachdem im Oktober 2020 die Anforderungen an die digitale Akte definiert waren, wurden diese dann mit eigenen Ressourcen technisch umgesetzt. Für die Realisierung hat der Kreis Coesfeld dabei eine wirtschaftliche Lösung gefunden, die ohne kosten-trächtige externe Wartung auskommt.

Im März 2021 wurde die Digitalisierung der vorhandenen Papierakten ausgeschrie-



DER AUTOR

Christoph Hüsing,  
Pressesprecher,  
Kreis Coesfeld  
Quelle: Kreis Coesfeld

ben und anschließend beauftragt. Im Mai des Jahres startete die Personalabteilung dann bereits mit der digitalen Ablage von Dokumenten. Die digitalisierten Bestandsakten wurden schließlich Ende Dezember überführt. Dabei gewährleistet ein detailliertes Berechtigungskonzept die Datensicherheit der sensiblen Personalakten.

Das Thema E-Akte hat nicht nur eine interne Dimension. Denn verändert haben sich auch die Dienstleistungen für die Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen im Kreis Coesfeld: „Der Nutzen der elektronischen Aktenführung soll vor allem auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen“, betont Stefan Schenk, Jobcenterleiter beim Kreis. Werden Unterlagen bereits in Kopie etwa mit einem Aktenzeichen oder dem Namen versehen, ist es oft nicht nötig, persönlich zu erscheinen. Wenn Dokumente – wie zum Beispiel Urkunden, Verträge oder ähnliche Unterlagen – im Original vorgelegt werden müssen, so teilt das Jobcenter dies ausdrücklich mit. Entweder solche Dokumente werden vor Ort eingescannt und dann als Original direkt wieder ausgehändigt. Oder aber bei postalischer Übersendung werden die Originale anschließend zurückgesandt.

Mit Einführung der elektronischen Akte für insgesamt 250 Mitarbeitende in den Jobcentern und den Sozialämtern haben der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen also gute Fortschritte bei der Digitalisierung gemacht: Zum 1. Februar 2022 wurde auch für alle existenzsichernden oder pflegerischen Sozialleistungen auf die



Die digitale Personalakte ersetzt den Papierordner.

Quelle: Kreis Coesfeld



elektronische Aktenführung umgestellt. „Die E-Akte ist ein wichtiger Meilenstein für die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit“, erläutert Detlef Schütt, Sozialdezernent des Kreises Coesfeld – und ergänzt: „Sie ist die Basis für eine digitale Organisation der Geschäftsabschlüsse, aber auch für eine künftige digitale Kommunikation.“

Insgesamt werden mehr als 10.000 Akten elektronisch statt auf Papier geführt. „Dank engagierter und intensiver Zusammenarbeit von zwölf Fachämtern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld und dem Rechenzentrum citeq, konnten wir dieses interkommunale Projekt innerhalb von einem Jahr umsetzen“, so Schütt.

Unabhängig vom jeweiligen Ort können die zuständigen Stellen nun auf benötigte Aktenteile zugreifen – der früher notwendige Versand von Papierakten entfällt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Verwaltung im Wandel – Arbeitsplätze mithilfe einer innovativen Eigenentwicklung flexibel buchen

*Digitalisierung, Pandemie, Arbeitskräftemangel – Begriffe, die in den letzten Monaten und Jahren in vielen Unternehmen sehr häufig gefallen sein dürften und die Arbeitskultur stark beeinflussen. Doch nicht nur in der freien Wirtschaft macht sich ein Wandel der Arbeitskultur bemerkbar. Auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung werden diese Themen immer mehr als Anlass für Veränderung gesehen.*

Beim Kreis Soest gab es ebenfalls Einflussfaktoren, die ein Umdenken hinsichtlich der Arbeitskultur angestoßen haben. Ein zentraler Punkt ist die Raumauslastung. Seit Beginn der Pandemie schoss der Anteil der Kolleginnen und Kollegen im mobilen Arbeiten nach und nach in die Höhe, sodass die tägliche Raumebelegung zurückgegangen ist und Arbeitsplätze leer stehen. Auch zukünftig, unabhängig der Pandemie, wird das mobile Arbeiten eine wichtige Rolle spielen. Zum einen ist dies ein überzeugendes Argument, um Fachkräfte zu gewinnen. Zum anderen stand bereits vor Pandemie nicht ausreichend Raum zur Verfügung bzw. wurde dieser nicht sinnvoll genutzt.

Auswertungen ergaben, dass täglich – auch ohne mobiles Arbeiten – ca. 15 bis 20 % der Arbeitsplätze ungenutzt waren – allein aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung. Die Räume standen folglich nur nicht zur Verfügung, da sie persönlich zugeordnet waren. Das mobile Arbeiten erhöht diese Werte. Es zwingt sich geradezu der Gedanke auf, die Raumauslastung zu verbessern, dabei aber weder die Qualität der Aufgabenerledigung noch die Mitarbeiterzufriedenheit zu beeinträchtigen und gleichzeitig den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten.

An dieser Stelle stellt sich nun die Frage: Wie schaffen wir es, diese Arbeitsplatzverteilung umzusetzen? Die Antwort basiert

auf dem New-Work-Ansatz: Es gibt keine festen Arbeitsplätze mehr, sondern die Beschäftigten buchen sich je nach Bedarf ihren Arbeitsplatz, der standardisiert ausgestattet ist.

Dabei lag die Herausforderung innerhalb der IT-Abteilung darin, eine Anwendung zu entwickeln, die es den Kolleginnen und Kollegen bei der täglichen Arbeit erleichtert, diese Buchungen vorzunehmen. Eine aufwendige und fehleranfällige Excel-Lösung sollte bewusst vermieden werden.

Dies war der Startschuss für das agile Projekt RUMBA. Innerhalb der IT-Abteilung wurden Interviews mit Nutzerinnen und Nutzer geführt und User Stories definiert. Auf deren Grundlage wurde anschließend ein Prototyp entwickelt und eigenständig programmiert.

Als Ergebnis entstand die Anwendung RUMBA, die es jedem User einfach und schnell ermöglicht den passenden Arbeitsplatz zu buchen. Durch die Integration einer Kartendarstellung entsteht eine intuitive und übersichtliche Oberfläche. Die Darstellungsweise ermöglicht sowohl eine Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes als auch eine zentrale Übersicht, um Kolleginnen und Kollegen finden zu können.

Die Übersichtsseite dargestellt auf Auskunftsterminals kann abteilungsfremden Mitarbeitenden ebenfalls beim schnellen



### DIE AUTOREN

Alena Tinkloh  
und



Peter Kalthoff,  
Abteilung IT und  
Verwaltungs-  
digitalisierung,  
Kreis Soest  
Quelle: Kreis Soest

Auffinden einer Person helfen. Eine Administrationserweiterung erlaubt den Abteilungen zudem einfache Änderungen.

Bei der Realisierung entschied sich das verantwortliche Projektteam für eine Web-Anwendung mit den üblichen Komponenten Webserver (nginx), Frontend (Angular2), Backend (NestJS), Authentifizierungsservice (Keycloak) und Datenbank (MariaDB). Der Type-Script-Programmcode für Frontend und Backend wird in einer Gitlab-Umgebung gesichert. Das Projekt wurde mittels der SCRUM-Methode in acht Sprints abgewickelt. Während der Programmierung wurden die IT-Experten



RUMBA Übersichtsseite.

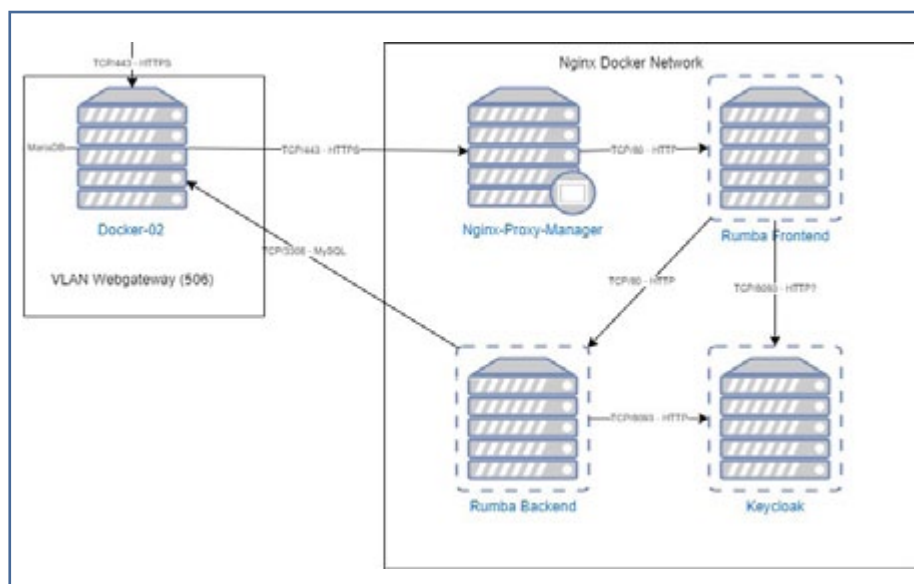
Quelle: Kreis Soest

mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. Das Thema Datenschutz spielt naturgemäß bei Daten von Mitarbeitenden eine wichtige Rolle. Hierfür wurde eine automatische Anonymisierung der Daten nach 14 Tagen entwickelt, damit personenbezogene Informationen nicht mehr auslesbar sind, statistische Daten jedoch weiterhin zur Verfügung stehen.

Für die Sicherstellung der IT-Sicherheit waren Entscheidungen für die Entwicklungsumgebung und den späteren Betrieb zu treffen. Für die Programmerstellung musste eine Trennung zwischen dem Produktivnetzwerk des Kreises mit den Citrix-Clients und der Entwicklungsumgebung geschaffen werden. Hierzu wurden zwei

virtualisierte Linux-Server in ein abgesichertes Netzwerk gebracht und mit einer speziellen Eigenschaft von Microsoft Visual Studio Code verwendet, um auf die Programmdateien per Secure-Shell (SSH) zuzugreifen. Somit wird vermieden, dass die Software-Entwickler zum Teil ungeprüfte Programme und Bibliotheken aus dem Internet in die sicherheitsrelevante Citrix-Umgebung herunterladen und installieren müssen. Alle Werkzeuge außer VS Code laufen auf dem Linux Server in einem besonders abgesicherten Netzwerksegment.

Für den Test und späteren Betrieb entschied sich das Team für eine Containerlösung mittels Docker-Technologie. Dieses



RUMBA-Container-Architektur.

Quelle: Kreis Soest

erlaubt die Kapselung der Anwendungslogik in einer Ausführungseinheit, die nur über minimal ausgelegte Schnittstellen mit der Außenwelt agiert.

Mit Stand heute gibt es bereits zwei weitere Abteilungen mit rund 80 Nutzerinnen und Nutzer für RUMBA. Außerdem gibt es bereits Anfragen von weiteren Abteilungen, sodass das Arbeitsplatzbuchungstool bei Bedarf nach und nach innerhalb der gesamten Kreisverwaltung (ca. 1.400 Beschäftigte) ausgerollt werden kann.

Parallel wird die Anwendung weiter optimiert, um den Usern neue Funktionen und eine noch bessere Usability zu ermöglichen. Hierfür werden momentan unter anderem Lösungen für das Thema Barrierefreiheit entwickelt. Neben einer eher klassischen Auslesefunktion stehen hier auch Ideen einer reinen Sprachsteuerung im Raum. Ferner ist geplant, die neue Version als Open Source (Lizenz: GNU AGPL) in einem Github für Kommunen zu veröffentlichen.

Der gesamte Prozess zur Einführung von New Work-Elementen und flexiblen Arbeitsplätzen innerhalb der Abteilung IT und Verwaltungsdigitalisierung begann im März 2020. Im September 2021 ging der erste Prototyp von RUMBA in die Testphase. In 2021 wurden zu zwei Messzeitpunkten Mitarbeiterbefragungen durchgeführt (Januar 2021 und November 2021). In beiden Umfragen zeigte sich bei sehr hoher Rücklaufquote, dass die Mitarbeiterzufriedenheit, das Gefühl von Wertschätzung und das Erleben von Sinnhaftigkeit der eigenen Arbeit innerhalb der Gesamtabteilung auf sehr hohem Niveau geblieben ist. Das Fazit der Abteilungsleitung IT und Verwaltungsdigitalisierung ist: „Wir haben nach dem Motto gehandelt „EINFACH machen und einfach MACHEN“. Dabei sind der Rückhalt der Verwaltungsführung und das Vorbild der Führungskräfte in einem solchen Changeprozess zwei entscheidende Erfolgsfaktoren. Aber das Verlassen von ausgetretenen Pfaden und das Ausprobieren neuer Formen der Arbeit und auch Zusammenarbeit lohnt sich auf jeden Fall.“

Für die Weiterentwicklung von RUMBA sucht der Kreis Soest Mitstreiter, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind. Interessierte Kommunen können sich gerne direkt bei Peter Kalthoff, Sachgebietsleiter IT-Innovation, melden (peter.kalthoff@kreis-soest.de, Tel. 02921 30 2324).

## Deutscher Fahrradpreis für Radnetz OWL

Das Infrastrukturkonzept Radnetz OWL wurde mit dem 22. Deutschen Fahrradpreis ausgezeichnet. Dies gab die Jury im Rahmen der feierlichen Preisverleihung beim AGFS-Kongress zum Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz bekannt. Beworben hatten sich 128 Projekte um die renommierte Auszeichnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. Mit der Auszeichnung verbunden ist ein Preisgeld von 5.000 € und eine Bronze-Fahrradtrophäe.

Sie haben alle Kommunen an einen „Tisch geholt und ein zukunftsfähiges Radnetz entwickelt. Dafür gab es viel Lob von der Jury. Die interkommunale Zusammenarbeit und Koordination für die Umsetzung eines alltagsfähigen Radnetzes ist beispielhaft. Spätestens damit ist es vorbei, dass man sagt, auf dem Land kann man nicht Fahrrad fahren“, würdigte Laudatorin Christine Fuchs, Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW.

Das Radnetz OWL skizziert ein Wegenetz mit einer Länge von insgesamt ca. 2.000 Kilometern und nimmt schnelle und direkte Verbindungen der Kommunen untereinander in den Blick. Im Rahmen der REGIONALE 2022 haben sich die sechs Kreise Paderborn (federführend), Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und die Stadt Bielefeld auf den Weg gemacht, eine gemeinsame Radinfrastruktur mit abgestimmten Standards zu entwickeln. Dafür haben sich Fachleute der 70 Städte und Gemeinden der Region, der Bezirksregierung Detmold und von gemeinsam mit der Entwicklung der Verbindungsstrecken zwischen den Orten in OstWestfalenLippe und dem Anschluss zum ÖPNV beschäftigt. Paderborns Landrat Christoph Rüter nahm den ersten Preis stellvertretend in Köln entgegen: „Wir in OWL sind Deutscher Fahrradpreis 2022: Unsere gemeinsame Vision für zwei Millionen Menschen in sechs Kreisen und einer kreisfreien Stadt für einen gesunden und klimafreundlichen Alltag auf dem Rad ist mit dem ersten Preis in diesem bundesweiten Wettbewerb gewürdigt worden. Wir sind unglaublich stolz auf diese Auszeichnung, die eindrucksvoll zeigt, was möglich ist, wenn eine Region zusammensteht, ihre Ressourcen bündelt und gemeinsam nach vorne schaut. Davon profitieren die Menschen, die sich auf sichere, direkte und komfortable Radwege, auf noch mehr Lebensqualität auf zwei Rädern freuen dürfen.“

„Das Radnetz OWL ist ein Leuchtturmprojekt und wegweisend für den Zusammen-



Preisverleihung Deutscher Fahrradpreis, stellvertretend an Paderborns Landrat Christoph Rüter.

Quelle: Deutscher Fahrradpreis/Endermann

schluss einer fahrradfreundlichen Region wie unserer. Die bundesweite Auszeichnung verleiht dem Radverkehr in OWL zusätzlich Aufwind, treibt die praktische Umsetzung voran und wird damit zum echten Standortvorteil für die Region“, lobt Herbert Weber, Geschäftsführer der OWL GmbH. Die Auszeichnung mit dem Deutschen Fahrradpreis zeigt die Innovation, die hinter dem OWL-weiten Verbund zum Radnetz steckt. Landrat Dr. Axel Lehmann, Kreis Lippe: „Wollen wir eine langfristige Verkehrswende erreichen, brauchen wir Projekte, die nicht an Kreisgrenzen enden,

und den Umstieg auf klimafreundliche Mobilität attraktiver machen. Deshalb stellen wir die Bedürfnisse der Radfahrerinnen und Radfahrer in den Mittelpunkt und richten die Infrastruktur danach aus.“

Landrätin Anna Katharina Bölling, Kreis Minden-Lübbecke, unterstreicht: „Wir denken neu, wir denken um, und wir denken gemeinsam über Kreis- und Stadtgrenzen hinaus mit dem Radnetz OWL. So entstehen neue Wege nicht nur auf der Straße, sondern auch in den Köpfen der Menschen. Deshalb freuen wir uns ganz



besonders, dass der Deutsche Fahrradpreis 2022 unser Projekt würdigt und damit auch über die Region hinaus bekannter macht – ein wichtiger Schritt, um mit attraktiven Radwegeverbindungen für das Fahrrad als Verkehrsmittel im Alltag zu werben. Das ist gut für das Klima, die eigene Gesundheit und nicht zuletzt auch den Tourismus in der Region.“

„Das Fahrrad ist als Fortbewegungsmittel zwischenzeitlich nicht mehr wegzudenken und es ist auch schon ein Teil der Alltagsmobilität. Im Pendlerverkehr sind längere Strecken durch Pedelecs und E-Bikes zwischenzeitlich auch keine Hürde mehr, so dass eine gute Radverkehrsmobilität basierend auf einer integrierten Radwegplanung ein Gewinn an Lebensqualität in und ein Standortfaktor für die Region ist. Mit dem Radnetz OWL gehen wir in die richtige Richtung. Es freut mich, dass unsere gemeinsame Bestrebung, die große Zahl der Pendlerverkehre in der Region nachhaltiger zu gestalten und die effektive Erreichbarkeit ländlicher Gebiete durch multimodalen Verkehr zu ermöglichen, nun mit dieser Auszeichnung gewürdigt wird,“ so Oberbürgermeister Pit Clausen, Stadt Bielefeld.

Landrat Jürgen Müller, Kreis Herford, freut sich: „Ich freue mich ganz besonders über die Auszeichnung ‚Deutscher Fahrradpreis 2022‘, denn mit dem Radnetz OWL gewinnt das ‚Wir‘: Kooperativ hat die OWL-Region eine Strategie erarbeitet, die einen Rahmen für die Detailplanungen vor Ort bildet. Mein Dank gilt allen an diesem

Prozess Beteiligten. Der Preis ist zugleich auch ein Indiz für Politik und Öffentlichkeit, dass die Mobilitätswende in ganz OWL Fahrt aufnimmt.“

Landrat Sven-Georg Adenauer, Kreis Gütersloh: „Mit dem Radnetz OWL haben wir gemeinsam als Region einen weiteren Grundstein für eine klimafreundliche Mobilität gelegt. Unser Ziel ist es, mit sicheren und direkten Alltagsradwegen das Fahrrad zur attraktiven Alternative zum Auto zu machen. Die Auszeichnung beweist: Wir sind auf dem richtigen Weg. Unsere Aufgabe ist es nun, zusammen mit dem Land NRW das Radnetz weiter auszubauen und an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen.“

Landrat Michael Stickeln, Kreis Höxter: „Unser Kreis Höxter ist fahrradbegeistert. Die Auszeichnung mit dem Deutschen Fahrradpreis ist deshalb eine große Freude und gleichzeitig auch ein Auftrag an alle Beteiligten des Radnetz OWL, den erfolgreichen gemeinsamen Weg weiterzugehen. Denn auch Radlerinnen und Radler benötigen gute Infrastruktur, die nicht an Kreisgrenzen enden darf.“

„Innerhalb der REGIONALE 2022 wollen eine neue vernetzte Mobilität auch im ländlich geprägten Raum umsetzen. Dabei soll das Fahrrad für den Pendlerverkehr eine wichtige Rolle übernehmen. Das geht dank neuer E-Bike-Technologie auch über weitere Distanzen und in topografisch schwierigem Gelände. Mit einem Pendler-Radnetz über die Gemeindegrenzen hin-

weg entsteht ein echtes Angebot, um auch ohne eigenes Auto gesund und individuell mobil zu sein,“ freut sich Annette Nothnagel, Leiterin REGIONALE 2022 bei der OWL GmbH, die digital der Preisverleihung zugeschaltet war.

## Radnetz OWL

Die Bedingungen für den Radverkehr heute sind in OstWestfalenLippe sehr unterschiedlich. Vor allem die verdichteten Räume mit den Städten Bielefeld, Paderborn und Gütersloh weisen hohe Radverkehrsanteile auf, aber auch Kommunen im Westen von OWL. Generell sind dichte Netze für den Freizeitradverkehr vorhanden, der Alltagsradverkehr steht aber bisher oft nicht im Fokus. Das im Frühjahr 2021 veröffentlichte Radnetz OWL steht für die Umsetzung eines lückenlosen, verkehrssicheren regionalen Alltagsradwegnetzes. Als Bestandteil des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung trägt Der Deutsche Fahrradpreis dazu bei, Good-Practice-Beispiele bei Entscheidungsträgern und Fachleuten bekannt zu machen. So dienen die eingereichten Beiträge bundesweit als Vorbild und Anregung für weitere Projekte und Maßnahmen der Radverkehrsförderung. Ein weiteres Ziel des Wettbewerbs ist es, das Image des Fahrrads in der Öffentlichkeit aufzuwerten und somit mehr Menschen in Deutschland zum Fahrradfahren zu bewegen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 80.31.03

## Für das Wohlergehen der Gemeinschaft – ein ehrenamtlicher Sprachmittlerin-nen-/Sprachmittler-Pool für den Kreis Recklinghausen

*Sprachbarrieren sind oft Ursache für Missverständnisse, Unsicherheiten, Misstrauen oder Frustration. Das gilt nicht nur für den Alltag und die Integration in die Gemeinschaft, sondern gerade auch für behördliche Angelegenheiten, Beratungen, bei Elterngesprächen in Kindertagesstätten oder Schulen. Durch den Einsatz ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen/Sprachmittler wird ermöglicht, dass Beratungs- und Informationsgespräche bei Ämtern, öffentlichen Einrichtungen und Beratungsstellen sprachlich unterstützt werden. Mit einer Sprachmittlung können so Informationen leichter vermittelt und Beratungs- und Aufklärungsgespräche effektiver gestaltet werden.*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat es Kommunalen Integrationszentren (KI) ermöglicht, durch Lan-

desfördermittel sogenannte Laien-Sprachmittlerpools einzurichten. Das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Reck-

linghausen hat nach einer Vorbereitungsphase in 2019 mit dem aktiven Aufbau eines kreisweiten ehrenamtlichen Sprach-



Logo des Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pool für den Kreis Recklinghausen.

Quelle: Kreis Recklinghausen

mittlerinnen-/Sprachmittler-Pools begonnen. Insgesamt sind derzeit 76 geschulte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Pool, die durch eine ehrenamtliche Sprachmittlung in 31 Sprachen und Dialekten bei Gesprächsterminen unterstützen können.

Als freiwillige Serviceleistung ohne Rechtsanspruch ist der kreisweite Pool eine Ergänzung zu bereits vorhandenen, gut funktionierenden Übersetzungsnetzwerken im Kreis. Auf diesem Wege wird mehrsprachigen Bürgerinnen und Bürgern der zehn kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit geboten, sich ehrenamtlich zu engagieren und den Fachkräften und kommunalen Beschäftigten bei Bedarf den Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pool unterstützend heranzuziehen. Hierbei steht die mündliche Übertragung eines gesprochenen Textes im Vordergrund. Bei niederschweligen schriftlichen Texten, wie z.B. einfachen Informationen, Flyern oder Elternbriefen, ist eine Unterstützung durch ehrenamtlich Sprachmittelnde grundsätzlich auch möglich.

## Wie können Ehrenamtliche helfen? Wo nicht?

Bei der ehrenamtlichen Sprachmittlung ist besonders, dass keine Fachsprache oder formelle Sprache übersetzt wird, sondern

Alltagssprache in spontanen Gesprächen, bei denen es um persönliche Anliegen, Fragen, relevante Informationen oder Problemstellungen geht. Die anwesenden Personen haben Augenkontakt und die Sprachmittelnden können Mimik, Gestik sowie die Atmosphäre im Gespräch mitverfolgen.

Die ehrenamtliche Sprachmittlung fällt in der Fachliteratur unter den Begriff des Kommunal-Dolmetschens. Es geht um die sprachliche Vermittlung zwischen zwei Parteien, die unterschiedliche Sprachen sprechen. Es wird laienhaft übersetzt und keine professionelle Ausbildung vorausgesetzt. Die Unterstützung wird ehrenamtlich angeboten. Daraus ergibt sich eine notwendige Abgrenzung zu professionellen Dolmetscherleistungen und solchen auf Honorarbasis.

Ehrenamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler übersetzen nach bestem Wissen und Gewissen und sind rechtlich nicht verantwortlich für die Dolmetscherleistung. Sie erklären, sobald ihre Grenzen erreicht sind und sie eine Aufgabe überfordert. Das KI vermittelt daher keine ehrenamtlichen Einsätze in rechtsverbindlichen, medizinisch-diagnostischen wie auch schwerwiegenden Gesprächskontexten – sprich keine Einsätze bei der Polizei, vor Gericht, bei Arztbesuchen, im Krankenhaus, oder bei Terminen mit Rechtsfolge. Darüber hinaus ist die ehrenamtliche Sprachmittlung keine dauerhafte Begleitung und sollte auch hier von anderen Hilfestellungen durch Paten oder Lotsen unterschieden werden.

Die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler können immer selbst entscheiden, ob es ihnen möglich ist, einen Sprachmittlungseinsatz zu übernehmen. Die Vereinbarkeit zwischen Ehrenamt und der persönlichen,

beruflichen oder familiären Situation und die Stärkung der Ehrenamtlichen spielt eine wichtige Rolle für den Aufbau eines ehrenamtlichen Pools. Eine offene, wertschätzende und kultursensible Kommunikation auf Augenhöhe ist der Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die das KI mit den Ehrenamtlichen dauerhaft aufbaut. Dies beinhaltet auch die Ehrenamtlichen darin zu stärken, ihre Grenzen wahr- und ernst zu nehmen sowie die Grenzen der ehrenamtlichen Sprachmittlung nach außen hin transparent zu machen.

## Wie funktioniert der ehrenamtliche Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pool für den Kreis Recklinghausen?

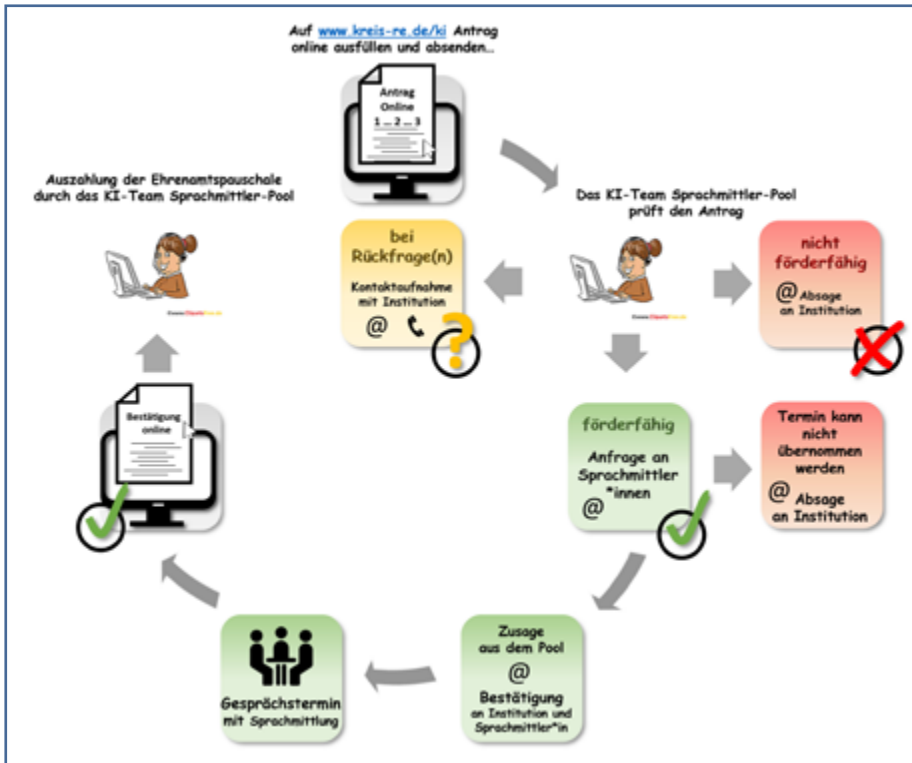
Das Kommunale Integrationszentrum steht den Einrichtungen vor der Antragstellung, während der Einsatzvermittlung und auch im Nachgang beratend zur Seite. Bei einem Erstantrag klären die zuständigen Kolleginnen und Kollegen über die Rahmenbedingungen und möglichen Einsatzbereiche auf. Wichtige Hinweise zum Antrag auf Sprachmittlung sind zum Beispiel, dass ein Termin eine Zeitstunde nicht überschreiten sollte, da die Schritt-für-Schritt-Übersetzung viel Konzentration erfordert. Oder auch, dass ein Sprachmittler jederzeit das Recht hat, aus für sie oder ihn notwendigen Gründen ein Gespräch frühzeitig abzubrechen. Das kann bei Konflikten oder Eskalation genauso der Fall sein wie bei einem Gesprächsverlauf, der eine rechtliche oder juristische Richtung einschlägt.

Die Vermittlung zwischen der antragsstellenden Einrichtung und den Ehrenamtlichen wird ebenfalls vom Team umgesetzt. Die Abfrage des Herkunftslandes sowie von



Die Ansprechpartnerinnen des Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pools Helena Mourad, Nicole Kujon und Neda Mehrabi-Neumann.

Quelle: Kreis Recklinghausen



Dialekten der zu beratenden Personen hilft dabei, die Vermittlung so gut wie möglich auf die benötigte Hilfe abzustimmen und verhindert, dass Missverständnisse durch verschiedene Sprachvariationen oder Dialekte eine Sprachmittlung erschweren oder gar unmöglich machen. Zum Schutz der persönlichen Daten sowie der Freiwilligkeit der Ehrenamtlichen, erfolgt die Kontaktaufnahme und Anfrage bei der Vermittlung über das KI.

Den Sprachmittlerinnen und -mittlern steht es frei, ob sie sich für eine oder mehrere Kreisstädte oder für den gesamten Kreis einsetzen lassen möchten. Bei der Anmeldung können sie über ein Formular neben möglichen Einsatzorten auch die zeitliche Verfügbarkeit angeben. Zur Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Vermittlungsabläufe wurde im vergangenen Jahr die Digitalisierung des Vermittlungsprozesses abgeschlossen. Dadurch konnte der gesamte Prozess ohne Medienbruch ins Dokumentenmanagement-System überführt werden.

In Zukunft funktionieren die Vermittlung und Antragstellung durch die Digitalisierung sämtlicher Formulare für die öffent-

Grafische Darstellung der Prozessschritte von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Ehrenamtszuschale. *Quelle: Kreis Recklinghausen*



Teilnehmende an der Online-Schulung zu den Grundlagen der ehrenamtlichen Sprachmittlung mit Dr. Natalia Tilton, Diplomdolmetscherin, Übersetzerin und Dozentin. *Quelle: Kreis Recklinghausen*



lichen Institutionen unbürokratischer und leichter. Auch die Ehrenamtlichen erhalten nach einem bestätigten Einsatz ihre Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtpauschale durch die Umstellung mit weniger Aufwand und schneller.

Die Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen durch die Beschäftigten des KI, der persönliche Kontakt sowie eine vertrauensvolle Ansprache sind wichtige Eckpfeiler zum Aufbau eines aktiven Pools. Die Wertschätzung des Engagements und der Einsatzbereitschaft gehören ebenso zur Unterstützung durch das Team wie die Aufklärung zu steuer- und sozialrechtlichen Aspekten der Aufwandsentschädigung. Nach der Grundlagenschulung schließt das KI eine Rahmenvereinbarung und eine Datenschutzerklärung mit den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ab. Zur Begleitung gehört weiter die Organisation und Planung von Fortbildungen und Vertiefungsmodulen, die Pflege der Datenbank sowie die Evaluation der Rahmenbedingungen und Unterstützungsbedarfe für die Ehrenamtlichen.

### Sprachmittlerinnen/Sprachmittler-Pool in Coronazeiten

Zur Überbrückung vermittlungsfreier Zeiten aufgrund von Kontaktbeschränkungen

konnten alternative Wege zur sprachlichen Unterstützung gemeinsam erprobt werden: So wurden in einem Pilotprojekt mit einer Grundschule in Herten mehrsprachige Audiodateien mit Tipps für das Lernen auf Distanz für die Unterstützung der Eltern erstellt. Auf Romanes, Rumänisch, Albanisch und Kurdisch konnten Eltern diese Hilfestellung in der Galerie der Schulhomepage nutzen.

Neben einzelnen Elternbriefen für Kindertagesstätten und einer Elternbefragung zur besseren Teilhabe im Kindergartenalltag wurden durch niederschwellige schriftliche Übersetzungen Türschilder mit mehrsprachigen Hinweisen für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Auch an der frischen Luft begleiteten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sprachlich einen Fahrradkurs für Frauen vom Büro für interkulturelle Arbeit der Stadt Gladbeck bedenkenlos auf Arabisch.

Im Jahr 2021 sind 32 neu geschulte Sprachmittlerinnen in den Sprachmittlerinnen-/Sprachmittler-Pool eingestiegen. Sie haben Neues zu grundlegenden Begriffen, grundlegenden Techniken der Sprachmittlung, Erwartungen und Anforderungen an Sprachmittlerinnen und -mittler von den Gesprächsteilnehmenden, der Sitzordnung im Dolmetsch-Gespräch, den Ethischen Prinzipien sowie den Grenzen der ehrenamtlichen Sprachmittlung erfahren

und sich dazu ausgetauscht. Die große Bedeutung ihrer neutralen Rolle im Dolmetsch-Gespräch ist dabei eine der wichtigsten Erkenntnisse und Lernfelder für die ehrenamtliche Sprachmittlung im neuen Jahr. Nun können sie bei allgemeinen Beratungsgesprächen, bei behördlichen Angelegenheiten ohne Rechtsfolge oder bei Eltern-Gesprächen in Kitas und Schulen sprachlich unterstützen.

Für den Einstieg ins neue Jahr 2022 erhalten alle Sprachmittlerinnen aus dem Pool zur Vertiefung ihres Wissens und als Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Hilfe die Fachzeitschrift „Sprachmitte“ mit fachlichen und praxisorientierten Beiträgen zum Thema Sprachmittlung sowie interaktiven Materialien und Fallbeispielen aus der Praxis. Im Zitat des Monats von Johann J. Amkreutz heißt es in der ersten Ausgabe der Zeitschrift: „Der Dolmetscher hat das Wörterbuch im Kopf, der Übersetzer hat es auf dem Schreibtisch liegen.“

Durch ihren Einsatz mit Köpfchen für das Wohlergehen der Gemeinschaft im Kreis Recklinghausen können die beteiligten Gesprächsparteien in einen direkten Austausch treten – und der erste Schritt für ein besseres Verständnis und gemeinsames Gestalten ist getan.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 10.51.05

## Musterlände im Münsterland? Kreis Coesfeld setzt auf erneuerbare Energien

*Erneuerbare Energien sind im Kreis Coesfeld ein großes Thema und werden zum rentablen und ökologisch erfolgreichen Gemeinschaftsprojekt für Privatleute, Firmen und Verwaltungen. Das angeblich so schwarze Münsterland zeigt sich hier von seiner grünen Seite, nicht nur, was seine idyllische Parklandschaft betrifft – und es nimmt mit seiner Energiebilanz im Landesvergleich eine innovative Spitzenstellung ein. Denn der Kreis Coesfeld wird dabei zum Pionier.*

Die Medien haben die Anlagen längst zum landesweiten Vorzeigeprojekt erklärt: Und in der Tat ist der neue Windpark in Coesfeld-Lette der größte seiner Art in ganz Nordrhein-Westfalen, bundesweit liegt er an dritter Stelle. Mustangültig waren auch die beiden Genehmigungsverfahren, die dazu beim Kreis Coesfeld anhängig waren. „Während Antragsstel-

ler in anderen Regionen der Republik bei vergleichbaren Vorhaben teilweise mehrere Jahre warten müssen, ging es bei uns vergleichsweise fix“, berichtet Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr: Ende Mai 2018 wurde der Antrag für den östlich von Lette gelegenen Windpark gestellt, Mitte Juli des Folgejahres lag die Genehmigung vor. Für den Park im Letter Bruch dauert

es von Ende Juni 2018 bis Anfang August 2019.

Was erneuerbare Energien betrifft, ist der Kreis Coesfeld nicht nur Genehmigungsbehörde, sondern übernimmt seit vielen Jahren auch selbst eine Vorreiterrolle. Beispiel Kreishaus I in Coesfeld: Hier reicht die Spanne der energetischen Maßnahmen



## DIE AUTOREN

*WBC-Geschäftsführer  
Stefan Bölte  
und*



*Pressesprecher  
Christoph Hüsing,  
Kreis Coesfeld  
Quelle: Kreis Coesfeld*



**Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie in Coesfeld-Flamschen.**

*Quelle: WBC*

vom Blockheizkraftwerk im Kellergeschoss bis hin zur Photovoltaikanlage auf dem Kreishausflachdach; die Erneuerung von Fenstern und Eingangstüren im Zuge der energetischen Sanierung des Siebziger-Jahre-Gebäudes war dabei fast schon eine Selbstverständlichkeit. Über seine Tochtergesellschaften WBC und GFC treibt er weitere ambitionierte Vorhaben voran – mit Projekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Bereits seit 1996 nutzt der Kreis Deponiegas, um regene-



**Winterliche Parklandschaft mit Windkraftanlagen.**

*Quelle: Kreis Coesfeld*

rativen Strom und Wärme über Blockheizkraftwerke zu erzeugen – aktuell circa 500.000 Kilowattstunden im Jahr. 2011 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 1,08 MWp auf der ehemaligen Deponie Coesfeld-Flamschen errichtet. Diese Anlage wurde 2021 um 750 kWp erweitert, so dass aktuell mit einer Gesamtleistung von 1,83 MWp jährlich rund 1.800.000 Kilowattstunden regenerativer Strom erzeugt werden – das deckt den Strombedarf von 500 Vier-Personen-Haushalten.

Besondere Bedeutung, vor allem auch mit Blick auf die erzeugte Gesamtenergie, kommt aber dem Konzept der energetischen Bioabfallnutzung im Kreis Coesfeld zu. Mit der Gesamtmenge der Bioabfälle, die im Kreisgebiet gesammelt werden, wird eine Bioabfallvergärungsanlage betrieben: Das Biogas wird in einer Biogasaufbereitungsanlage der GFC auf Erdgasqualität aufbereitet und als Biomethan in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist. Insgesamt werden so jährlich circa 20 Millionen Kilowattstunden erneuerbarer Energie gewonnen. Dies reicht bilanziell für die Wärmeversorgung von 1.400 Durchschnittshaushalten. Neben der Wirtschaftlichkeit standen für den Kreis Coesfeld vor allem auch klimastrategische Überle-



**Biogasaufbereitungsanlage in Coesfeld-Höven.**

Quelle: WBC

gungen im Mittelpunkt der energetischen Nutzung dieses Bioabfalls. Schließlich hat sich der Kreis ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzt – zusammengefasst in einem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept. Die Bioabfallverwertung kann darin als Leuchtturmprojekt gelten.

Die konsequente Nutzung der energetischen und stofflichen Potenziale des Bioabfalls hatte eine Senkung der Abfallgebühren zur Folge. Hier zeigt sich, dass Klimaschutz und wirtschaftliche Einsparungen keine Gegensätze sind: Die vermeintlichen Gegensätze Ökologie und Ökonomie werden miteinander versöhnt.

„Die klimaneutrale Energiegewinnung aus der Bioabfallverwertung kann sicher nicht der ausschlaggebende Faktor für das Gelingen der Energiewende sein. Sie ist aber ein wichtiger Baustein“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Weil der Energieträger Bioabfall nicht abhängig vom Tageslauf oder der Witterung ist – wie es etwa Wind-, Wasser- oder Sonnenenergie sind –, können Biogasanlagen beispielsweise Netzschwankungen von Solar- und Windkraftanlagen ausgleichen.

Zudem macht hierzulande umweltfreundlich erzeugtes Biogas Deutschland unab-

hängiger von den globalen Rohstoffmärkten, und das ist heute wohl wichtiger denn je – vor allem mit Blick auf Russland, den Krieg in der Ukraine und die weltweit angespannte Versorgungslage im Energiesektor, die sich insbesondere auch durch massive Kosten- und Preissteigerungen ausdrückt. Viele erleben an der Tankstelle derzeit böse Überraschungen, was vor allem den Pendlerinnen und Pendlern Sorge bereitet. Somit kann die Anlage als Musterbeispiel der regionalen, nachhaltigen Energiegewinnung gelten – mit Strahlkraft weit über die Grenzen des Kreises Coesfeld hinaus.

Um der Vorreiterrolle des Kreises Coesfeld auch in Zukunft gerecht zu werden, plant die GFC nun am Standort der Biogasaufbereitungsanlage an der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven eine weitere 1,5 MWp Photovoltaikanlage. Der Überschussstrom aus dieser Anlage soll mittels einer Elektrolyse-Pilotanlage zur Herstellung von regenerativem „grünem“ Wasserstoff genutzt werden. Der Wasserstoff kann und soll dann zusammen mit dem Biomethan in das öffentliche Erdgastransportnetz eingespeist werden. So wird die Energie aus Photovoltaikstrom in Form von Wasserstoff im Erdgastransport nutzbar und vor allem speicherbar.

Das alles ist politisch gewollt und wird von einer breiten Mehrheit der Kreistagsfraktionen unterstützt und mitgetragen. Sehr früh bildete der Kreistag eine interfraktionelle Arbeitsgruppe Klimaschutzaktivitäten, aus der der heutige Klimaschutzausschuss hervorging.

Zurück zur Windkraft: Alle Beteiligten hoffen darauf, dass die neue Bundesregierung bürokratische Hindernisse abbaut. Die rechtliche Prüfung für die Genehmigung der Windparks war auch in Coesfeld-Lette durchaus anspruchsvoll: Es wurde beides Mal nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfahren – mit Öffentlichkeitsbeteiligung und aufwändiger Umweltverträglichkeitsprüfung: Wie sich der neue, zweiteilige Windpark auf sein direktes Umfeld auswirkt, wurde genau durchleuchtet. So konnten im Ortsteil der Kreisstadt vier bzw. neun neue Anlagen entstehen. „Es wurden dabei einige Einwendungen von Betroffenen erhoben, die natürlich berücksichtigt worden sind“, unterstreicht der Landrat. Die Bedenken, die rechtlich insbesondere den Artenschutz betrafen, konnte die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde im selben Hause ausräumen. Das jeweilige Genehmigungsverfahren zu den Windparks dauerte unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen mit Offenlage also insgesamt weniger als ein Jahr und zwei Monate.

Das liegt auch daran, dass beide Genehmigungsbescheide ohne Klagen durch Bürgerinnen und Bürger oder Naturschutzverbände von der betreibenden Firma umgesetzt werden. „Das ist auch deshalb so, weil viele direkt von dem Projekt profitieren“, erläutert Dr. Schulze Pellengahr: Nicht nur die Stadtwerke, sondern auch die Landwirte, auf deren Grund und Boden die Anlagen stehen, sind daran beteiligt.

Die zusammen 13 Anlagen werden nunmehr unter dem Namen Windpark Coesfeld Letter Bruch GmbH und Co.KG betrieben. Weitere Windenergieanlagen im Bereich Letter Görd sind bereits genehmigt und teilweise schon im Bau. Auf dem Gebiet der Kreisstadt Coesfeld sind aktuell 51 Anlagen mit circa 120 MW Gesamtleistung genehmigt. Und der Windpark in Lette war sogar Thema in den ARD-Tagesthemen und bei RTL West. Nicht alle vorbildlichen Projekte erfahren so viel mediale Beachtung. „Das ist ein Ansporn für uns, genauso innovativ weiterzumachen“, fasst der Landrat zusammen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 81.00.01



# „Naturpark-Schule“ – Lernen in und mit der Natur

Die heimische Natur vor der Schultür erleben – dieses Konzept verfolgt die „Naturpark-Schule“. Auch im Märkischen Kreis wird das Angebot für Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit dem Naturpark Sauerland Rothaargebirge umgesetzt. Vier Schulen aus dem Märkischen Kreis bereits ausgezeichnet.

Die Grundidee: „Nur was man kennt, kann man wertschätzen, lieben und schützen. Damit ist Umweltbildung der beste Naturschutz. Seit 2015 gibt es dafür mit der Naturpark-Schule ein wertvolles Konzept, an dem sich auch der Märkische Kreis beteiligt“, sagt Barbara Dienstel-Kümper, Kreisdirektorin und stellvertretende Vorsitzende des Naturparks Sauerland

Rothaargebirge. Insgesamt vier ausgezeichnete Naturpark-Schulen gibt es bisher kreisweit: die Grundschule Herscheid (2017), die Gemeinschaftsgrundschule Balve (2018), die Freie Waldorfschule Neuenrade (2021) und die Regenbogen Schule in Hemer (2021). Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet das Prädikat „Naturpark-Schule“: Vom Klassenzimmer raus in die



## DIE AUTORIN

Hannah Heyn,  
Volontärin,  
Pressestelle,  
Märkischer Kreis  
Quelle:  
Michael Schwetmann



„Vom Klassenzimmer raus in die Natur: Entdecken. Forschen. Lernen“ ist die Idee der Naturpark-Schule. Mit Postern und bunten Bildern haben Schülerinnen und Schüler kreativ dargestellt, was das Konzept für sie bedeutet.

Quelle: Hannah Heyn/Märkischer Kreis



Natur gemeinsam erleben – hierfür organisiert der Naturpark Sauerland Rothaargebirge auch Ferienbetreuungen. Dabei werden zum Beispiel mit Naturmaterialien verzierte Wander- und Zauberstäbe hergestellt.

Quelle: Dr. Kerstin Heyl/Märkischer Kreis

Natur: Entdecken. Forschen. Lernen. Dieser Schritt beginnt mit der richtigen Ausstattung. Dazu gehören die Entdeckerwesten, die bei der offiziellen Auszeichnung vom Naturpark und Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverwaltung an die Klassengemeinschaft überreicht werden.

## Entdeckerwesten als Ausstattung

In der einen Westentasche ist zum Beispiel eine Becherlupe. Hiermit lassen sich Tiere und Pflanzen beobachten und analysieren. Das Werkzeug ermöglicht neue Perspektiven von allen Seiten. So lassen sich auch Details wie Körperformen einfacher erkennen. Ein Gewinn für das Verständnis von Natur und Pflanzen. Beim Blick in eine andere Tasche der Weste erscheint ein Kompass. Wichtiges Hilfsmittel zur Orientierung der Kinder bei Exkursionen. Solche Beispiele der Ausrüstung zeigen: „Die Entdeckerwesten lassen die Kinder schnell in die Rolle von Naturforscherinnen und -forscher schlüpfen. Faszination und Neugierde für die Vorgänge in der Umwelt zu wecken und eigene Forschungsfragen an die Natur zu stellen, sind wichtige Kompetenzen“, sagt Dr. Kerstin Heyl, Regionalmanagerin für den Naturpark Sauerland Rothaargebirge im Märkischen Kreis. Als Ansprechpartnerin für die Naturpark-Schulen unterstützt sie dabei, wie im Unterricht mehr unmittelbare Naturerfahrungen und -erlebnisse ermöglicht werden können.

Ausgestattet mit den Entdeckerwesten starten die Kinder im nächsten Schritt in die Natur. „Hierfür gibt es Projektstage. Da geht es zum Beispiel in den Wald und es gibt Einblicke in den Bereich Forstwirtschaft. Auch Ausflüge auf einen Bauernhof



sind möglich“, berichtet Barbara Dienstel-Kümper. Um die heimische Landwirtschaft kennenzulernen, ist auch das Ernten von Früchten wichtig, zum Beispiel bei einem Ausflug zu einer Streuobstwiese. Auch Bernd Strotkemper, weiterer Regionalmanager des Naturparks Sauerland Rothaargebirge im Märkischen Kreis, hat Tipps für Naturerlebnisse. „Für die Schülerinnen und Schüler gibt es viel zu entdecken und lernen. Das wird zum Beispiel beim Wandern durch die geheimnisvollen Moore im Ebbegebirge erlebbar.“ Weiterhin zeigt sich: Möglich ist ein Naturerlebnis nicht erst an außerschulischen Lernorten. Auch auf dem Pausenhof oder im Schulgarten können die jungen Naturforscherinnen und -forscher aktiv werden. So haben die Kinder der Regenbogen Schule in Hemer zum Beispiel Baum-Keimlinge auf dem Schulgelände unter einer Hecke entdeckt. Als Naturpark-Schule haben sie die Baumkinder umgetopft und gepflegt. Im nächsten Schritt wurde entlang eines schulnahen Waldstücks mit Unterstützung durch den örtlichen Förster ein endgültiger, besserer Standort für die Pflanzen gefunden und diese umgesetzt. Alleartig stehen die Schützlinge jetzt entlang des Waldweges. So können sie die das Wachstum der Pflanzen verfolgen. Eine weitere Chance, um die Natur hautnah zu erleben und sich aktiv für seine Umwelt einzusetzen. Neben der Natur gehört zusätzlich die Begeisterung für den Kulturraum vor dem eigenen Klassenzimmer zum Konzept „Naturpark-Schule“. Hier können die Kinder Wissen über Bereiche wie das Handwerk kennenlernen. An anderen Tagen stehen Sagen und Bräuche im Mittelpunkt. Solche Beispiele von Entdeckertouren zeigen: Die heimische Natur ist ein großer Erfahrungs- und Lernraum. Als „Naturpark-Schule“ kann sie gemeinsam mit der Klassengemeinschaft und dem Naturpark erlebt werden. „Für die Schülerinnen und Schüler ist es ein Weg, um die lebenswerte Gegend, in der sie im Märkischen Kreis wohnen, noch besser kennen- und lieben zu lernen“, fasst Landrat Marco Voge zusammen. Eine besondere Möglichkeit, um den Rucksack der Kinder mit neuem, weiteren Wissen über die lokale Natur zu füllen.

## Hintergrund

Insgesamt zehn Naturparkschulen gibt es im Naturpark Sauerland Rothaargebirge (Stand: 9. März 2022), davon vier im Märkischen Kreis. Wenn sich eine Schule dazu entschließt, „Naturpark-Schule“ zu werden, unterzeichnen die Schulleitung und der Naturpark eine Kooperationsvereinbarung. Darin werden die gemeinsa-



**Auch über Kunst wird den Kindern der Zugang zur Natur ermöglicht. Möglich beim Gestalten von Baumgeistern/-gesichtern mit Lehm und Naturmaterialien wie Blättern, Moos, Blüten und Zweigen.**

*Quelle: Dr. Kerstin Heyl/Märkischer Kreis*



**Unterschiedliche Pflanzen haben die Schülerinnen und Schüler der Regenbogen Schule Hemer, vierte Naturpark-Schule im Märkischen Kreis, bereits auf dem Schulgelände entdeckt und umgesetzt. Die Jungpflanzen können mit dem Heft zum Bestimmen von Pflanzen aus der Entdeckerweste kennengelernt werden.**

*Quelle: Hannah Heyn/Märkischer Kreis*

men Ziele der Zusammenarbeit vereinbart. Die Zustimmung des Schulträgers ist nicht zwingend erforderlich. Zentral ist weiterhin, dass das Thema „Naturpark-Schule“ als Schulentwicklungsvorhaben verwirklicht wird und im Leitbild der Schule beziehungsweise Schulprogramm verankert ist. In der Praxis als „Naturpark-Schule“ unterstützt der Naturpark die Schulgemeinschaft. Dabei können Themen wie Landschaft, Handwerk oder auch regionale Kultur auf besondere Weise erlebt werden. Die Bewerbung erfolgt gemeinsam beim Verband Deutscher Naturparke (VDN), welcher das Prädikat zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren verleiht. Auch Kindertageseinrichtungen können als sogenannte „Naturpark-KiTas“ ausgezeichnet werden. Langfristiges Ziel: in

jeder Naturpark-Gemeinde im Naturpark Sauerland Rothaargebirge eine Naturpark-Schule und eine Naturpark-KiTa gewinnen.

## Zum Naturpark Sauerland Rothaargebirge

Der Naturpark Sauerland Rothaargebirge ist ein Verein und mit über 3.800 km<sup>2</sup> der größte Naturpark in Nordrhein-Westfalen. Räumlich vereinigt er die drei alten Naturparke Ebbegebirge, Rothaargebirge und Homert. Seine Arbeit kann mit einer Mitgliedschaft und einem Jahresbeitrag in Höhe von 25 Euro unterstützt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 32.95.10

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Aufnahme ukrainischer Kinder in das Schulsystem – Kreise möchten wenig Bürokratie

Presseerklärung vom 9. März 2022

Die Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreistags NRW (LKT NRW) haben sich in ihrer jüngsten Sitzung mit der Situation der Menschen befasst, die auf der Suche nach Schutz derzeit aus der Ukraine fliehen. „Wir blicken betroffen und sorgenvoll auf den schrecklichen Krieg in der Ukraine. Den Menschen, deren Leben bedroht ist, und den vielen Geflüchteten gehört unsere Solidarität“, erklärte der Ausschussvorsitzende, Landrat Frank Rock (Rhein-Erft-Kreis).

Aktuell rechnen die Vereinten Nationen mit mehreren Millionen Kriegsflüchtlingen. Es sei wahrscheinlich die größte Flüchtlingsbewegung in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Noch sei unklar, wie viele Menschen aus der Ukraine Zuflucht in NRW suchen werden. „Die ersten Geflüchteten kommen nun in NRW an – darunter sind vor allem Frauen und Kinder. Die Kreise bereiten sich derzeit intensiv darauf vor, weitere Menschen aufzunehmen. Dafür brauchen wir vor allem Informationen über die zu erwartenden Zuweisungszahlen“, erklärte der Ausschussvorsitzende, Landrat Frank Rock (Rhein-Erft-Kreis).

Im Fokus des Schulausschusses standen Vorbereitungen zur Aufnahme einer großen Anzahl an Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine in den Schulen. Es würden Räume und Personal benötigt. „Wir brauchen auch die Unterstützung vom Land, um zusätzliche Kapazitäten in den Schulen zu schaffen“, erklärte Rock. Ziel sei es, Kinder und Jugendliche möglichst schnell und unbürokratisch in den Schulen aufnehmen zu können.

Beim jüngsten Treffen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses standen auch weitere Themen auf der Tagesordnung. Darunter der Austausch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW), Klaus

Kaiser, über die Kulturpolitik im ländlichen Raum. Auch berieten die Ausschussmitglieder über den aktuellen Schul-, Kultur- und Sportbetrieb angesichts der Corona-Pandemie, die Neuordnung der Schulfinanzierung, den Ganztagsausbau im Primarbereich sowie die Finanzierung der Schulsozialarbeit.

### Corona: Gesundheitsämter jetzt spürbar entlasten

Presseerklärung vom 11. März 2022

Tagtäglich sind allein in Nordrhein-Westfalen schätzungsweise mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise und kreisfreien Städte damit beschäftigt, eine Corona-Statistik zu pflegen, die keine Relevanz mehr hat. Das Infektionsschutzgesetz (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe t) verpflichtet die Kommunen, jeden einzelnen Corona-Fall umfänglich zu erfassen und dem Robert-Koch-Institut (RKI) zu melden. Dies entspricht in keiner Weise mehr der aktuellen Gefährdungslage und ist auch nicht mehr erforderlich, denn die Zahl der Corona-Fälle kann auch problemlos mit allgemein anerkannten statistischen Methoden seriös hochgerechnet werden. Hinzu kommt, dass die wenigen verbleibenden Corona-Schutzmaßnahmen, die nach den Plänen der Ampel-Koalition ab dem 20.03.2022 auf Bundesebene noch aufrechterhalten werden sollen, schon längst nicht mehr mit der mit allgemeinen Inzidenz, sondern insbesondere mit der Belastung der Krankenhäuser begründet werden.

Dazu Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW: „Wir fordern die sofortige Abschaffung der in praktischer Hinsicht sinnlos gewordenen Einzelfallmeldung. Die in der kommenden Woche geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes bietet dazu eine kurzfristige Gelegenheit. Die Ampel-Koalition kann das im Bundestag per Federstrich erledigen. Die Kreise haben derzeit insbesondere mit Blick auf die gesundheitliche Unterstützung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine genug zu tun, als eine Statistik zu pflegen, die ihren Kernzweck verloren hat.“

### NRW-Kreise beraten mit Minister Laumann über einrichtungsbezogene Impfpflicht: Umsetzung wird große Herausforderung

Presseerklärung vom 24. Februar 2022

Die vom Bundestag beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht konfrontiert die Gesundheitsämter mit einer Vielzahl von praktischen Fragen. Weil der Bundesgesetzgeber sich um klare Regelungen gedrückt hat und die Arbeitgeber nicht deutlicher in die Pflicht nehmen wollte, wurde der „schwarze Peter“ an die Kommunen gespielt. Diese haben nicht nur viele sehr aufwändige Verwaltungsverfahren zu führen, sondern müssen auch sehr schwierige Einzelfallentscheidungen treffen. Das haben die Mitglieder des Vorstandes in einem Gespräch mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann deutlich kritisiert.

„Das Bundesgesetz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht lässt viele Fragen offen, die die Umsetzung erschweren. Insofern ist der Fahrplan der Landesregierung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um mehr Rechtsicherheit zu schaffen“, erklärte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) bei der Sondervorstandssitzung mit dem Gesundheitsminister. Weitere angekündigte landeseinheitliche Umsetzungshilfen begrüßte der Vorstand des LKT NRW ausdrücklich. Wichtig sei nun eine erneute Überzeugungsoffensive im Gesundheits- und Pflegesektor: „Wir erhoffen uns positive Effekte durch den neuen Corona-Impfstoff von Novavax“, sagte Hendele.

Letztlich müsse die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Kontext mit einer allgemeinen Impfpflicht betrachtet werden: „Wir sehen einen klaren Zusammenhang zwischen einrichtungsbezogener und allgemeiner Impfpflicht für die Akzeptanz in der Bevölkerung“, betonte Hendele.

Darüber hinaus unterstrich der Vorstand des LKT NRW gegenüber Gesundheitsminister Laumann die Forderung, das aktu-



elle Meldeverfahren von Neuinfektionen an das Robert-Koch-Institut (RKI) ressourcenschonender zu gestalten: „Wir brauchen von Bund und Land eine pragmatische Lösung, um den Meldeaufwand zu reduzieren“, bekräftigte Hendele. Aktuell binde die statistische Erfassung der Fallzahlen landesweit rund 1.000 Fachkräfte, die täglich in den Gesundheitsämtern Statistiken pflegten, denen nur noch wenig Bedeutung zukommt und sehr viel einfacher und auch zuverlässiger durch Stichprobenverfahren generiert werden

können. „Die Gesundheitsämter müssen sich stärker auf die aktive Pandemiebekämpfung und sich mit ihrem Personal auf den Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen vor Ort fokussieren können.“

Die nach wie vor hohe Ausfallquote und Fehlerhaftigkeit der vom Bund zur Verfügung gestellten Kontaktnachverfolgungssoftware SORMAS wurde erneut deutlich kritisiert: „Die jüngsten technischen Probleme mit SORMAS haben die Arbeit der Gesundheitsämter stark beeinträchtigt“,

unterstrich Hendele. „Zudem beklagen wir seit der Einführung Anfang 2021 das Fehlen wichtiger Funktionalitäten und Schnittstellen, um eine schnelle Datenverarbeitung zu gewährleisten“, fügte Hendele hinzu. So sei bis heute der Austausch von Falldaten unter den Gesundheitsämtern – das Hauptargument für die bundesweite Einführung des Systems – technisch nicht möglich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Arbeit und Soziales

#### 1,19 Millionen Beschäftigte im NRW-Gesundheits- und Sozialwesen

Ende Juni 2021 waren im nordrhein-westfälischen Gesundheits- und Sozialwesen 1,19 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig. Das waren gut 38.000 Beschäftigte bzw. +3,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiteten Ende Juni 2021 in der Stadt Köln (78.576), gefolgt von Düsseldorf (51.374), Essen (47.382), Dortmund (42.954) und der Städteregion Aachen (40.627). Die niedrigsten Beschäftigtenzahlen wurden für die Kreise Höxter (9.529) und Olpe (9.137) sowie die Städte Mühlheim an der Ruhr (9.128), Bottrop (7.833) und Remscheid (7.456) ermittelt.

Die Veränderung der Beschäftigtenzahlen im nordrhein-westfälischen Gesundheits- und Sozialwesen gegenüber dem 30. Juni 2020 fielen regional unterschiedlich aus: Der Rhein-Kreis Neuss wies mit +15,8 Prozent vor Düsseldorf (+5,9 Prozent) den höchsten Zuwachs bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf. Die stärksten Rückgänge der Beschäftigtenzahlen gab es in den Kreisen Kleve (-2,4 Prozent), Mettmann (-0,7 Prozent) und Lippe (-0,6 Prozent).

Zum Wirtschaftsabschnitt „Gesundheits- und Sozialwesen“ gehören die Bereiche Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime, stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä., Altenheim, Alten- und Behindertenwohnheime, soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

### Gesundheit

#### Hündin Cora hilft beim Kinderimpfen

Ein Therapiehund hat das Team der Soester Impfstelle am Schloitweg unterstützt. Therapiehunde werden vielfach sehr erfolgreich in der medizinischen Behandlung von



Cora liebt Kinder.

Quelle: Birgit Kalle/Kreis Soest

Kindern eingesetzt. Die Hündin Cora soll den Kindern die Angst vor der Impfung nehmen. Sie begleitet die Kinder bei der Impfung und lenkt dadurch vom gefürchteten Piks ab.

Psychologische Untersuchungen belegen, dass bei Anwesenheit von Hunden die Pulsfrequenz sinkt. Je schlechter die Befindlichkeit des Patienten vor der Begegnung mit dem Hund, umso stärker bessert sich seine Befindlichkeit. „Viele Kinder haben große Angst vor der Impfung und diese Angst wollen wir Ihnen nehmen. Dazu sind wir von Anfang an sehr kreativ gewesen. Die Hündin ist eine zusätzliche gute Unterstützung“, sagt Mirko Hein, Leiter der Koordinierenden COVID-Impfereinheit.

Bereits 4.420 Kinder sind im Kreisgebiet erstmalig mit Comirnaty (10µg) von BioNTec geimpft, 3.159 haben bereits die zweite Impfung erhalten und genießen vollständigen Impfschutz (Stand: 18.02.2022). „Die Eltern berichten über sehr geringe bis zu gar keine Nebenwirkungen nach der Impfung der Kinder“, berichtet Dr. Rolf Cramer, ärztlicher Leiter der Impfstelle. Die Impfung ist sehr gut verträglich und schützt definitiv vor einer Infektion, die auch bei Kindern nicht immer ungefährlich ist. Einige Kinder entwickeln Wochen nach der Corona-Infektion das Entzündungssyndrom PIMS. Es gilt zwar als gut behandelbar, aber erfordert oftmals einen Krankenhausaufenthalt. „Inwiefern Long-Covid Kinder betrifft, ist noch unklar. Das soll aber nicht heißen, dass es Long-Covid bei Kindern nicht gibt“, betont Mirko Hein.

Die Hündin erfüllt alle erforderlichen Hygienebedingungen. „Cora ist ein malorquinischer Schäferhund, der durch den Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde im Kreis Soest ausgebildet wurde. Cora unterstützt uns in der Kindertagespflege in Soest im Bereich der kleinen Kinder. Die Kinder lieben die tiergestützte Arbeit mit Cora“, erläutert Karin Goebel.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Klimafolgenanpassungen im Gesundheitsquartier Detmold

Das Klinikum Lippe wird klimarobust: Um den Auswirkungen des Klimawandels auf den Gesundheitssektor frühzeitig zu begegnen, erstellt das Klinikum mit Unterstützung des Kreises Lippe ein eigenes Konzept für Klimafolgenanpassungen.



**Sorgen für ein „klimagesundes“ Quartier (v.l.): Landrat Dr. Axel Lehmann, Dr. Johannes Hütte, Olrik Meyer und Marco Schweiger (Projektverantwortliche beim Kreis Lippe und dem Klinikum).**

Quelle: Klinikum Lippe

Betrachtet wird dabei das sechs Hektar große Gesundheitsquartier Detmold – bestehend aus dem Klinikum-Standort und dem angrenzenden voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen der Diakonie.

Das Konzept soll Maßnahmen einbinden, die vornehmlich extremen Wärmeperioden, aber auch Starkregenereignissen entgegenwirken. „Entsprechend der Philosophie des Kreises Lippe als Träger der Klinikum Lippe GmbH sollen möglichst klimaneutrale, ökologische und nachhaltige Lösungen eingesetzt werden. Damit wird Lippe Vorbild für andere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sein“, betont Dr. Axel Lehmann, Landrat und Aufsichtsratsvorsitzender des Klinikums.

Klassische Ansätze, wie der Einbau von Klimaanlageanlagen, sind nicht Ziele des Konzeptes. Stattdessen streben die Projektpartner eine Kombination aus nachhaltigen Maßnahmen an. Einerseits könnten technische Lösungen, wie eine Wärmerückkopplung oder ein intelligenter Sonnenschutz, für eine Kühlung der Gebäude sorgen. Andererseits soll die interne Wärmeabstrahlung reduziert werden, etwa durch energiesparende medizinische Geräte.

Zudem kann eine Dach- und Fassadenbegrünung als natürliche Klimaanlage wirken. Entsiegelte und neugestaltete Wege- und Dachflächen tragen zur Regulierung

des Niederschlages bei. Welche Maßnahmen am effektivsten sind, wollen Experten während der Konzepterstellung bewerten.

Derzeit wird das Klinikum Lippe in wesentlichen Bereichen umgebaut, modernisiert und erweitert. So entstehen unter anderem am Standort in Detmold eine neue Notaufnahme, hochmoderne Operationssäle, Bettenstationen mit mehr Patientenkomfort sowie soziale Einrichtungen für Mitarbeitende, Wohnheime und eine Kindertagesstätte. „Die Umstrukturierungen und mittelfristige Neugestaltung des Quartiers bieten eine gute Gelegenheit, Klimafolgenanpassungen in die Planungen zu integrieren. Wir wissen, dass besonders vulnerable Gruppen unter extremen Wetterlagen leiden und auch den medizinischen Fachkräften wird die Wärmebelastung die Arbeit zusätzlich erschweren. Daher müssen wir jetzt für die Zukunft mitdenken“, sagt Dr. Johannes Hütte, Geschäftsführer des Klinikums. Für die Projektumsetzung wird ein interdisziplinäres Team gebildet, in dem Experten aus dem Klinikum, des Kreises und der Stadt Detmold sowie externe Dienstleister zusammenarbeiten.

Die Effekte der Anpassungen sollen sich auch über die Grenzen des Quartiers hinaus positiv auswirken. So könnten Anwohner von niedrigeren Umgebungstemperaturen und besserer Luftqualität profitieren. Die Konzepterstellung soll 2023



abgeschlossen sein. Gefördert wird das Vorhaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Fördersumme beträgt 100.000 Euro.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Misstände in der Pflege beheben

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh unterstützen die bundesweite Kampagne #pflegerebellion. Pflegekräfte sind keine Ware. Gute Pflege ist lebensrelevant. Dass sie unter schwierigsten bis inakzeptablen Bedingungen arbeiten, war schon vor der Corona-Pandemie nicht hinnehmbar. Durch die Pandemie wurden diese Misstände deutlicher denn je.

Deshalb fragen die Gleichstellungsbeauftragten mit Blick auf die Misstände in der

Pflege „#wann, wenn nicht jetzt“ nach Reformen. Dazu zeigen sie – pandemiebedingt – auf virtuelle Weise ihre Solidarität und schließen sich der bundesweiten Protestaktion der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) an. Yvonne Hantke, Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Gütersloh, unterstreicht: „Wir setzen uns für eine Gleichstellungspolitik ein, die sich am Gemeinwohl orientiert. Pflegeberufe müssen endlich aufgewertet werden und die Arbeitsbedingungen grundlegend verbessert werden“.

Viele Pflegekräfte sind am Ende ihrer Kräfte. Schon viel zu lange arbeitet das Pflegepersonal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unter extremen Bedingungen. Ein Großteil davon sind Frauen. „Wir haben zu vielen Frauen Kontakt, die uns immer wieder von ihren häufig schwierigen Arbeitsbedingungen berichten. Es ist notwendig diese Probleme zu benennen und starke Signale zu setzen, um Veränderungen anzustoßen“, fasst Marina Schomburg, Gleichstellungsbeauftragte aus Harsewinkel zusammen.

Die Situation für Pflegekräfte zeichnet sich aus durch zu wenig Personal für zu viele Patienten und Patientinnen, hohe psychische und physische Belastung, großen Zeitdruck und eine schlechte Bezahlung. Diese Problematik betrifft auch die Gleichstellung der Geschlechter. Weil Pflegekräfte mehrheitlich weiblich sind, leiden Frauen hier besonders.

Dazu zählen beispielsweise die Umsetzung eines angemessenen Mindestlohns und eine Tarifbindung in der Pflegebranche sowie verbesserte Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Dass dies ein wichtiges Thema auch im Sinne des Fachkräftemangels ist, zeigt das Institut der deutschen Wirtschaft Köln. So steige die Zahl von fehlenden Fachkräften im Pflegebereich bis zum Jahr 2035 auf 500.000. Nach dem Strukturbericht für den Kreis Gütersloh sind im Gesundheits- und Sozialwesen im Kreis Gütersloh 17.229 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Damit beträgt der Anteil der Beschäftigung in diesem Bereich an der Beschäftigung insgesamt 9,5 Prozent.



Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis Gütersloh unterstützen die bundesweite Kampagne ‚Pfleger Rebellion‘. In einer Video-Schleife bekunden sie Solidarität: (v.l.) Jutta Duffe, (Herzebrock-Clarholz), Andrea Buhl (Rietberg), Marina Schomburg (Harsewinkel), Sandra Werner (Halle), Sabine Heethey (Verl), Susanne Fischer (Rheda-Wiedenbrück), Bettina Ruks (Steinhagen), Inge Trame (Stadt Gütersloh).

Quelle: Kreis Gütersloh



Ein Drittel der Pflegekräfte überlegt, demnächst umzusatteln, so eine Umfrage des Deutschen Berufsverbandes für Pflegefachberufe DBfK. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gütersloh Inge Trame gibt dazu zu bedenken „Alle von uns können irgendwann auf Pflege angewiesen sein. Wer die aktuellen Rahmenbedingungen kennt, weiß, dass wir dringend einen Systemwechsel in der Pflege brauchen.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Integration

### Schulung zur Kita-Integrationsbegleiterin – Kreis Coesfeld stellt Pilotprojekt vor

Unter den Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind es meistens Frauen, die große Schwierigkeiten haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aufgrund von Kinderbetreuung, mangelnden Sprachkenntnissen und fehlenden Berufsnachweisen sind ihre Einstiegschancen oft ziemlich gering. Gemeinsam mit verschiedenen regionalen Kooperationspartnern hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld des-

halb ein Pilotprojekt gestartet: Interessierte können eine Schulung zur „Integrationsbegleiterin in Kindertagesstätten“ absolvieren. „Die Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist unserem Jobcenter ein wichtiges Anliegen“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Nachdem diese Zielgruppe die deutsche Sprache erworben hat, wird sie vom Jobcenter mit arbeitspolitischen Instrumenten unterstützt und begleitet, so dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich gelingen kann.

Das Jobcenter hat sich dabei das Ziel gesetzt, die Integration der Frauen mit Einwanderungsgeschichte in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. „Hand in Hand“ mit verschiedenen regionalen Fachkräften, unter anderem aus Jobcenter, Jugendamt, Agentur für Arbeit und Kindertagesstätten, wurden die Bedarfe im Kreis Coesfeld analysiert und evaluiert – mit dem Ergebnis, dass die Nachfrage nach geschultem Personal in diesem Bereich groß ist. Deshalb soll das Projekt Frauen eine berufliche Orientierung und langfristige Perspektive ermöglichen: „Sie begleiten kleine Kinder beim kulturellen und sozialen Einstieg in unerere Gesellschaft“, berichtet der Landrat.

Das Modellprojekt wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW und der Auridis Stiftung gefördert. Der Kreis Coes-

feld hat den Träger rebeq GmbH in Zusammenarbeit mit dem Tochterunternehmen AWO Münsterland-Recklinghausen für die Projekt-Durchführung gewonnen. Das Projekt startete am 1. Februar 2022 mit 15 SGB-II-Leistungsbezieherinnen in den Räumlichkeiten der AWO am Standort in Dülmen.

„Es handelt sich um eine sehr heterogene Gruppe, was Herkunftsland, Alter, und Familienstatus, aber auch Sprachkenntnisse, Bildung und Berufserfahrungen betrifft“, unterstreicht der Landrat. Die Frauen sind zwischen 26 und 58 Jahre alt und kommen unter anderem aus Syrien, Iran, Pakistan, Eritrea und Afghanistan. Die meisten Frauen bringen einen Schul- und Studienabschluss mit, vor allem ein Studium im Lehramt und Berufserfahrungen als Lehrerin in verschiedenen Fächern. Andere waren als Friseurin, Hausfrau oder im Handel tätig. Da die Berufsabschlüsse als Lehrerin in Deutschland nur teilweise anerkannt werden können, war diesen Frauen klar, dass sie sich anderweitig orientieren und fortbilden müssen.

Die Inhalte des Projektes umfassen eine fachtheoretische Schulung, die Bildungsgrundsätze, Kinderrechte, Kindeswohl und die Rolle der Integrationsbegleiterin oder Erzieherin thematisiert, aber auch eine Praxisphase in einer Kindertagesstätte. Begleitet werden die Teilnehmerinnen von erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften. Die Teilnahme am Projekt ist für die Frauen kostenlos.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Kinder, Jugend und Familie

### „Gut untergebracht“: Neues Buch über Geschichte der Kinderheime im Rhein-Erft-Kreis

In der Reihe „Studien zur Geschichte an Rhein und Erft“ des Rhein-Erft-Kreises/Kreisarchiv ist als neueste Publikation das Buch: „Gut untergebracht. Die Geschichte der Kinderheime des Landkreises Köln“ erschienen. Im Buch beschreibt die Autorin Dr. Jutta Becher umfangreich und detailliert anhand von Archivmaterial und Zeitzeugenaussagen erstmals die Geschichte



Jobcenter-Integrationsbeauftragte Lilia Luchian (2. v. l.) freut sich mit einigen Teilnehmerinnen und den beiden Kursleiterinnen über den gelungenen Start des Projektes.

Quelle: Kreis Coesfeld

der landkreiseigenen Kinderheime. Jutta Becher ist promovierte Diplom-Pädagogin und spezialisiert auf die Erforschung und Dokumentation von Themen zur Alltags-, Kultur- und Sozialgeschichte. Ihr Fokus liegt dabei auf der Erschließung von historischen und sozialen Zusammenhängen zur Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen.

„Die Geschichte der Kinderheime des Kreises Köln beginnt Ende der 1920er Jahre im 200 km entfernten Barkhausen an der Porta Westfalica. Hier wurde im Kindererholungsheim des Landkreises Köln (1926-1956) eine Waisenabteilung eingerichtet, die Kindern aus dem Kreis 20 Jahre lang ein neues Zuhause bot. 1950 verlegte der Kreis die Abteilung nach Brauweiler. Im ehemaligen Hilfskrankenhaus wurde in Brauweiler das Kinderheim ‚Haus Ehrenfried‘ (1950-1958) eingerichtet, das ab 1958 in den ersten und einzigen Kinderheim-Neubau des Kreises nach Brühl zog. Dort blieb es bis zur Schließung im Jahr 1983 in Betrieb“, erinnert Landrat Frank Rock.

Das vorliegende Buch gliedert sich in einen textlichen Teil, der Einblicke in die Geschichte der drei Kinderheimstandorte des Landkreises Köln ermöglicht, sowie einen umfangreichen Bildteil. Zudem geht die Studie auf Brühl als historischen Standort für Kindererziehung ein. Das Buch ist im Verlag Vandenhoeck/Ruprecht erschienen und für 45,- Euro im Buchhandel erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

### Kreis Kleve und Kreispolizei verstärken Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Kreis Kleve und die Kreispolizeibehörde Kleve stärken ihre Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dazu haben beide Partner eine neue Stelle „Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Kleve – Prävention, Aufklärung, Unterstützung und Vernetzung“ bei der Kreispolizei geschaffen. Sozialarbeiter Frank Unruh trat im April die neue Position an, die unterschiedliche Initiativen verknüpfen wird. Themenfelder sind beispielsweise gewaltfreie Erziehung, Kinderheime und Zwangsheirat, aber auch Extremismus, Rassismus und Salafismus. Der Schwerpunkt liegt auf der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt.



**Kreis Kleve und Kreispolizei verstärken Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (v.r.). Landrätin Silke Gorißen mit Frank Unruh, Martin Frielingsdorf (Direktionsleiter Kriminalität bei der Kreispolizei Kleve) und dem Leitenden Polizeidirektor Georg Bartel.**

Quelle: Kreis Kleve

„Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine gravierende Straftat, die das Leben vieler Betroffener über Jahrzehnte prägt. Eine Investition in die Präventionsarbeit ist in erster Linie eine Investition in die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen“, sagt Silke Gorißen, Landrätin und Leiterin der Kreispolizeibehörde. „Durch die neue Stelle erhalten die bereits bestehenden Angebote vieler Initiativen im Kreis Kleve in diesem wichtigen und sensiblen Themenfeld einen zentralen Ansprechpartner. So können alle Beteiligten noch effizienter zusammenarbeiten.“

Seit 2019 ist für alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen verbindlich geregelt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und sonstigen Straftaten Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitskonferenzen ist. In diese werden auch Vertreter der Jugendämter einbezogen. „Jedoch fehlt es bislang an einer institutionalisierten Fachstelle im Kreis Kleve, die die Ergebnisse und Erkenntnisse in den Alltag und die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen überführt“, sagt Georg Bartel, Abteilungsleiter der Kreispolizei Kleve.

Frank Unruh hat die neue Stelle zum 1. April 2022 übernommen. Bislang war er Leiter der Abteilung Jugend und Familie im Fachbereich Jugend, Soziales und Jobcenter beim Kreis Kleve. „Mit Frank Unruh übernimmt ein erfahrener Mitarbeiter die

neue Position, der über eine ausgeprägte sozialpädagogische Kompetenz verfügt und mit der Hilfs- und Trägerstruktur im Kreis Kleve bestens vertraut ist“, so die Landrätin.

Sozialarbeiter Frank Unruh freut sich auf die neue Aufgabe: „Ich kenne den Themenbereich und viele Ansprechpartner durch meine bisherige Arbeit. Ich muss also nicht bei null anfangen. Es ist ein wichtiges und spannendes Aufgabenfeld, in dem ich mit den Partnern große Netzwerke, verlässliche Hilffssysteme und gute Angebote für die Kinder und Jugendlichen entwickeln möchte.“

Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem, bereits bestehende Präventions- und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche zu stärken und zusätzliche Programme zu entwickeln. Zudem soll das Thema durch Information, Sensibilisierung und Aufklärung noch stärker in den Fokus rücken. Dazu ist neben dem Netzwerk zu lokalen Akteuren im Kreis Kleve auch der Kontakt zum Land NRW nötig – nicht zuletzt, um auch von Förderprogrammen zu profitieren. Zudem wird Unruh bei der Kreispolizei als pädagogische Unterstützung in der Begleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie als Ansprechpartner für die Opfer einbezogen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10



## Kultur und Sport

### Broschüre macht Lust auf Radfahren, Kultur und Sehenswürdigkeiten im Rhein-Kreis Neuss

Die Broschüre „Kultur und Freizeit 2022“ liegt druckfrisch vor. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor Dirk Brügge, Robert Abts, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH, und Tourismusförderin Steffi Lorbeer präsentieren die wichtigste touristische Publikation des Rhein-Kreises Neuss im Schlosspark der Zollfeste Zons, der mit seinem markanten Juddeturm auch auf dem Titelbild abgebildet ist.

Die 14. Auflage gibt auf 70 Seiten und sortiert nach Themen einen umfassenden Überblick über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, aktiven Bewegung und Erholung im Rhein-Kreis Neuss. Von historischen Sehenswürdigkeiten und Kulturattraktionen über Ausflugsziele für die ganze Familie bis hin zu Aktiv-Angeboten für Menschen, die gerne in Bewegung sind, ist für alle das Passende dabei.

„Der Kultur- und Freizeitführer gibt den Bürgern bei uns im Rhein-Kreis Neuss Anregungen für ihre Freizeitgestaltung,

richtet sich aber auch an auswärtige Gäste, die wir für einen Besuch bei uns im Kreis gewinnen möchten“, erläutert Landrat Hans-Jürgen Petrauschke. Kreisdirektor Dirk Brügge ergänzt: „Abseits der betriebsamen Großstädte Düsseldorf und Köln bieten unsere Kommunen einen außergewöhnlichen Mix aus städtischen Flair und ländlichem Idyll. Daher bereichern Porträts der acht kreisangehörigen Kommunen mit Veranstaltungs-Highlights und kulinarischen Empfehlungen den Inhalt der Broschüre.“

Robert Abts weist auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Tourismusbranche hin: „Viele kleine und mittlere Betriebe generieren aus dem Tourismus Wertschöpfung und tragen mit ihren Angeboten zur einem attraktiven Erholungsraum mit Erlebniswert bei.“ Die Broschüre ist in einer Auflage von 10.000 Exemplaren erschienen. Herausgeberin ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH, die die Broschüre zusammen mit der Rheinischen Post Verlagsgesellschaft mbH erstellt hat.

Der Kultur- und Freizeitführer liegt in den Kreishäusern Neuss und Grevenbroich, in den Rathäusern der kreisangehörigen Kommunen, in Tourist-Informationen, in den Radstationen sowie in vielen Kultur-, Freizeit- und Gastbetrieben kostenfrei zur Mitnahme aus. Wer die Broschüre per Post

erhalten möchte, kann diese unter [tourismus@rhein-kreis-neuss.de](mailto:tourismus@rhein-kreis-neuss.de) versandkostenfrei bestellen. Auch Firmen und Arztpraxen können den Kultur- und Freizeitführer in größerer Stückzahl ordern.

Die Broschüre steht als PDF-Download unter dem Link [www.rhein-kreis-neuss.de/kuf](http://www.rhein-kreis-neuss.de/kuf) bereit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Landwirtschaft und Umwelt

### Flächen für Feuchtgebiete schrumpften um mehr als ein Fünftel

Die Flächen für Feuchtgebiete sind in Nordrhein-Westfalen in fünf Jahren um mehr als ein Fünftel (–20,6 Prozent) geschrumpft. Mit 25,4 Quadratkilometern waren diese Flächen Ende 2020 um 6,6 Quadratkilometer kleiner als Ende 2016 (damals: 32,0 km<sup>2</sup>). Ende 2020 waren etwa 12,1 Quadratkilometer mit Mooren und 13,4 Quadratkilometer mit Sümpfen bedeckt. Zusammen hatten diese Feuchtgebiete einen Anteil von 0,075 Prozent an der gesamten Landesfläche (34.112 km<sup>2</sup>).

Flächen für Moore schrumpften dabei stärker als solche für Sümpfe: Von 2016 bis 2020 haben sich die Moorflächen in NRW um 4,9 Quadratkilometer (–28,8 Prozent) verringert – das entspricht einer Fläche von etwa 68 Fußballfeldern. Bei den Sumpfflächen lag der Rückgang im selben Zeitraum bei 1,7 Quadratkilometer (–11,3 Prozent). Die Flächen von Sumpfgebieten konnten dabei gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder ausgedehnt werden (+0,4 km<sup>2</sup> bzw. +2,9 Prozent).

Die größten Moorflächen in Nordrhein-Westfalen gab es Ende 2020 in den Gemeinden Ahaus (2,45 km<sup>2</sup>), Stewede (1,92 km<sup>2</sup>), Lübbecke (1,60 km<sup>2</sup>), Gronau (0,93 km<sup>2</sup>) und Vreden (0,79 km<sup>2</sup>). Die größten Sumpfflächen lagen in Münster (1,49 km<sup>2</sup>), Duisburg (0,64 km<sup>2</sup>), Nettetal (0,58 km<sup>2</sup>), Köln (0,42 km<sup>2</sup>) und Monschau (0,35 km<sup>2</sup>).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10



Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor Dirk Brügge, Robert Abts, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH, und Tourismusförderin Steffi Lorbeer.

Quelle: Wolfgang Walter/Rhein-Kreis Neuss



## Rhein-Sieg-Kreis strebt Goldzertifizierung beim Klimaschutz an

Ein ehrgeiziges Ziel beim Klimaschutz haben jetzt die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer jüngsten Sitzung ins Visier genommen: die Gold-Zertifizierung durch den European Energy Award® (EEA). Voraussetzung hierfür war ihre Zustimmung zum Energiepolitischen Arbeitsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises. Die Entscheidung fiel einstimmig.

„Das Votum für die Bewerbung um die Gold-Zertifizierung zeigt die Entschlossenheit des Rhein-Sieg-Kreises, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Klimaschutz in der Verwaltung, bei kreiseigenen Gebäuden, bis hin zu Ver- und Entsorgung und Mobilität umzusetzen,“ sieht Kreisumweltdezernent Christoph Schwarz nach vorne. „Deshalb werden auch Gesellschaften, bei denen der Kreis beteiligt ist – beispielsweise die Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG), Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) und die Regionalverkehr Köln (RVK) – in die Zertifizierung einbezogen.“

Hinzu kommen über 100 weitere Einzelmaßnahmen, die vor kurzem umgesetzt wurden oder gerade konkret geplant sind. Dazu gehören beispielsweise der Einsatz von wasserstoffbetriebenen Bussen bei der Regionalverkehr Köln, der Bau einer Vergärungsanlage für Bioabfälle durch die RSAG, die Umstellung der Dienstwagenflotte auf Elektrofahrzeuge, die Planungen zum Stadtbahnprojekt Bonn-Niederkassel-Köln oder die Einrichtung eines Klimafonds zum Ausgleich des noch nicht vermeidbaren Treibhausgasausstoßes der kreiseigenen Gebäude.

Die Latte für die EEA-Auszeichnung in Gold liegt hoch. Bisher haben deutschlandweit nur 14 Landkreise dieses Ziel erreicht. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf dieses Ziel hingearbeitet. Wichtige Meilensteine waren beispielsweise die Erstellung des „Masterplan Energiewende Rhein-Sieg“ als integriertes Klimaschutzkonzept sowie die Gründung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V., die unabhängige Beratung für Bürger und Kommunen anbietet.

Bereits 2014 und 2018 wurde der Rhein-Sieg-Kreis für sein umfangreiches Engagement im Bereich Klimaschutz zertifiziert. 2014 erreichte der Kreis eine Bewertung von 55 Punkten (von 100 möglichen Punkten) und konnte das Ergebnis 2018 auf 65

Punkte steigern. Für eine Auszeichnung in „Gold“ ist eine Bewertung mit mindestens 75 Punkten erforderlich. Damit belegt der Rhein-Sieg-Kreis in hohem Maße konkrete Ergebnisse zu Gunsten eingesparter Energie, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, die der Umwelt, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

### Digitaler Unterricht bereitet auf das Berufsleben vor

Die Digitalisierung hat längst Einzug genommen in das Arbeitsleben in Deutschland. Selbst kleinere Betriebe kommen heute nicht mehr ohne digitalen Einsatz z.B. im Bereich der Auftragsabwicklung, der Lagerverwaltung der Internetpräsentation des eigenen Betriebes aus. Deshalb hat die Jury des UGO-Schulpreises 2021 die Auszeichnung an vier Schulen aus den Kreisen Paderborn und Höxter vergeben, die in vorbildlicher Weise digitale Projekte im Unterricht einsetzen und dadurch ihre Schülerinnen und Schüler auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten. Die Jury des UGO-Schulpreises ist besetzt mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft, des Schulausschusses des Kreises Paderborn, der Schulaufsicht für die Kreise

Paderborn und Höxter sowie des Sachgebiet „Übergang Schule-Beruf“ im Bildungs- und Integrationszentrum des Kreises Paderborn.

Als Sieger des Wettbewerbs wurde die Mastbruchscheule gekürt. „Ihr Konzept des virtuellen Klassenzimmers ist besonders gut auf andere Schulen übertragbar“, hob der Schirmherr des Schulwettbewerbs, Landrat Christoph Rütter hervor. Das Klassenzimmer enthält unterschiedliche interaktive Angebote, die jeder Zeit, für jedes Fach und jedes Thema angepasst werden können. Außerdem finden sich dort, ähnlich wie im Klassenzimmer, Hilfsangebote, um effektiv lernen zu können und Wissen anwenden zu können.

Die Lehrerin hat zunächst allein und später mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam eigene digitale interaktive Übungen in verschiedenen Fächern erstellt und ihnen so verschiedene Zugänge zu den Themen geboten. Die Jury beeindruckte besonders, dass sich die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel beim Programmieren von Spielen intensiv mit den fachlichen Inhalten auseinandersetzen. Gleichzeitig erhöht die spielerische Herangehensweise den Spaß am Lernstoff. Der erste Platz wurde mit einem Preisgeld von 1.250 Euro gewürdigt.

Der zweite Platz wurde gleich zweimal belegt: Die beiden Paderborner Schulen Friedrich-Spee-Gesamtschule und das Reismann-Gymnasien erhielten jeweils eine Anerkennung von 750 Euro für ihre digitalen Projekte. Die Jury würdigte, dass die Friedrich-Spee-Gesamtschule sich schon vor der Corona-Pandemie auf den Weg gemacht habe. Ab der 5. Klas-



Daumen hoch zeigten bei der digitalen Preisverleihung Schirmherr Landrat Christoph Rütter und Thomas Koch (Vorsitzender der Unternehmergruppe Ostwestfalen) für die vier Preisträger des Schulpreises.

Quelle: Kreis Paderborn

se gibt es in jedem Jahrgang eigene iPad-Klassen. Dort arbeiten alle Kinder mit den Tablets, führen zum Beispiel digitale Hefte und können Übungsaufgaben in digitalen Schulbüchern direkt bearbeiten. Das Reismann-Gymnasium erhielt seinen zweiten Platz für die eigene Erstellung von Erklärvideos und Podcasts. Statt für den Unterricht auf fertige Videos und digitale Angebote zurückzugreifen, erstellen hier die Schülerinnen und Schüler eigene digitale Materialien, um ihren Mitschülern den Lernstoff näher zu bringen.

Zudem vergab die Jury einen Sonderpreis: Die „Schulen der Brede“ in Brakel erhielten die Auszeichnung dafür, dass sie seit mehreren Jahren das Thema „Bildung in der digitalen Welt“ als Arbeitsschwerpunkt gesetzt haben. Mehrfach im Monat werden Fortbildungen zur Umsetzung digitaler Projekte im Unterricht für die Lehrkräfte angeboten. Ab Klasse 8 an der Realschule und dem Gymnasium sind die Jugendlichen mit iPads ausgestattet und nutzen diese für den Unterricht. Mit Projekten wie dem Einsatz eines 3D-Druckers oder den Bau und die Programmierung eines Roboters wird das Interesse der Schülerinnen und Schüler für naturwissenschaftliche und technische Fächer geweckt. Für diese Leistung wurde die Schule aus dem Kreis Höxter mit einem Sonderpreis und einer Prämie von 750 Euro belohnt.

„Den Fachkräfte-Engpass insbesondere im handwerklichen-technischen Berufen spüren wir bereits jetzt und er wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken. Um mehr Jugendliche für eine klassische Duale Ausbildung zu gewinnen, bedarf es einer breiten Berufsorientierung. Das geht nur zusammen mit den Schulen“, betont Thomas Koch, Vorsitzender der Unternehmergruppe Ostwestfalen-Lippe e.V. (UGO). Der UGO-Schulpreis soll daher jährlich vorbildliche Projekte zur Berufsorientierung, die zur Nachahmung anregen, auszeichnen und würdigen. Landrat Rütger betonte, dass während der Corona-Pandemie Lehrkräfte besonders gefordert seien. Mit ihrem Einsatz, digitales Lernen spannend zu gestalten, machen sie nicht nur das Lernen auf Distanz möglich, sondern begeistern auch ihre Schülerinnen und Schüler. Deswegen rief er bei der digitalen Preisverleihung, die im Rahmen der Sitzung der Expertenrunde zur Stärkung der dualen Ausbildung des Kreises Paderborn stattfand, sowohl den Jugendlichen als auch ihren Lehrkräften zu: „Behaltet euch dieses Engagement und Motivation bei!“.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### 2021 gab es mehr Gäste und Übernachtungen im NRW-Tourismus

Im Jahr 2021 besuchten rund 11,1 Millionen Gäste die Beherbergungsbetriebe und Campingplätze in Nordrhein-Westfalen. Das waren 1,1 Prozent mehr Besucher als im Jahr zuvor. Die Zahl der Übernachtungen war mit 29,6 Millionen um 3,9 Prozent höher als 2020. Im Vergleich zum Jahr 2019 war die Zahl der Gäste aber um 54,4 Prozent und die der Übernachtungen um 44,4 Prozent niedriger.

Im Dezember 2021 war die Zahl der Übernachtungen in Nordrhein-Westfalen mit rund 2,4 Millionen zwar um 162,9 Prozent höher als im Dezember 2020 (0,9 Millionen), aber um 36,4 Prozent niedriger als zwei Jahre zuvor (Dezember 2019: 3,8 Millionen). Die Zahl der Gäste stieg gegenüber Dezember 2020 um 334,4 Prozent auf 0,9 Millionen an – sie war aber um 47,9 Prozent niedriger als im Dezember 2019 (1,8 Millionen). Die Zahl der Gäste aus dem Ausland war im Dezember 2021 mit 211.908 um 752,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

Campingplätze verzeichneten im Dezember 2021 mit 18.074 Ankünften den größten Besucherzuwachs (+2.290,7 Prozent). Auf Platz zwei folgten Hütten und Jugendherbergen mit 14.852 Gästen (+1.277,7 Prozent). Den geringsten Zuwachs im Vergleich mit Dezember 2020 verzeichneten Vorsorge- und Reha-Kliniken mit 14.405 Besuchern (+28,7 Prozent).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

### Für nachhaltigen und digital geförderten Tourismus – Förderung aus dem EU-Strukturprogramm REACT

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern, das ist das Ziel des Strukturprogramms REACT der Europäischen Union. Dabei geht es vor allem darum, digital-technische Infrastrukturen zu etablieren, digitale Angebote zu entwickeln und die digitale Kommunikation zu stärken. Der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen touristischen Organisationseinheiten hatte sich für drei Projekte aus

dem Tourismussektor für eine Förderung aus REACT beworben. Jetzt sind alle drei Förderanträge positiv beschieden worden. „Für den Naturpark Siebengebirge liegt eine Bewilligung von 190.000 Euro vor, die Tourismus&Congress GmbH sowie die Naturarena Bergisches Land erhalten je 700.00 Euro. Damit können die drei Projekte, die bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein müssen, nun zeitnah in Angriff genommen werden“, teilte Dr. Hermann Tengler, Leiter des Referats für Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, jetzt im Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus mit.

Im Naturpark Siebengebirge soll mit Hilfe digitaler Werkzeuge eine interaktive Besucherlenkung etabliert werden, um Überlastungen von touristischen Sehenswürdigkeiten entgegenzuwirken. Durch die Einrichtung einer entsprechenden Messsensorik (z.B. Wifi-Tracker) kann die Auslastung jederzeit online und zeitecht dargestellt werden und unterstützt Erholungssuchende nicht nur in der Anreiseentscheidung, sondern vielmehr auch in der Wahl von Alternativangeboten. In diesem Kontext bietet sich eine hervorragende Möglichkeit, den Besucherdruck, vor allem im überlasteten Naturschutzgebiet Siebengebirge, zu verringern und auf andere – ebenso attraktive, aber unbekanntere – Gebiete abzuleiten.

In zwei weiteren Projektanträgen hat sich der Rhein-Sieg-Kreis zusammen mit der Tourismus&Congress GmbH Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler und mit der Naturarena Bergisches Land um Fördermittel für kundenfreundliche digitale Bewerbung, Information und Kommunikation über touristische Angebote beworben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

### Kreis Viersen als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ in Gold ausgezeichnet

Der Kreis Viersen wurde durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) als „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ mit dem Siegel in Gold ausgezeichnet. Damit ist der Kreis Viersen die dritte Kreisverwaltung in NRW und die erste Mitgliedskommune der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW, die prämiert wurde. Der ADFC vergibt die EU-weite Zertifizie-



(v.l.n.r.): Uwe Bensch (ADFC), Landrat Dr. Andreas Coenen sowie Susanne Klemt (Leiterin der Personalentwicklung des Kreises Viersen) bei der Übergabe der Urkunde.

Quelle: Kreis Viersen

nung seit 2017. Landrat Dr. Andreas Coenen freut sich über die Auszeichnung: „Als passionierter Radfahrer ist es mir auch ein persönliches Anliegen, den Prozess der nachhaltigen und emissionsfreien Mobilität in unserem Kreis aktiv mitzugestalten. Schon auf dem Weg zur Arbeit kann man sich für den Klimaschutz einsetzen – und für die eigene Gesundheit.“

Sara Tsudome, Projektleiterin beim ADFC-Bundesverband, sagt: „Der Kreis Viersen fördert den Radverkehr mit zahlreichen Maßnahmen. Das bringt viele Vorteile: Der Arbeitgeber kann so beim betrieblichen Gesundheits-, Umwelt- und Mobilitätsmanagement punkten.“ Der Kreis Viersen setzt sich durch ein erfolgreiches Zusammenspiel von verschiedenen Akteu-

ren aus dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement, dem Gebäudemanagement, der Radverkehrsbeauftragten und dem Kreativ-Team aktiv für eine fahrradfreundliche Umgebung ein. Gemeinsam haben sie eine breite Palette an unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt. Darunter fallen zum Beispiel ausreichend sichere, trockene und möglichst ebenerdige Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Außerdem sind Umkleidemöglichkeiten und Duschen für die Beschäftigten vorhanden. Darüber hinaus fördert der Kreis Mitarbeitende finanziell bei der Anschaffung von E-Bikes oder Fahrrädern. Für Dienstreisen stehen elektrisch betriebene Fahrzeuge zur Verfügung. In der Tiefgarage des Kreishauses wurde zudem die Anzahl an PKW-Stellplätzen zu Gunsten von Fahrradständern, Radservicestationen und Lademöglichkeiten reduziert.

Der Umstieg vom Auto aufs Rad hat positive Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zugleich: Wer mit dem Rad zur Arbeit fährt, beugt Bewegungsmangel vor. Im Schnitt haben diese Mitarbeitenden ein Drittel weniger Krankheitstage als Mitarbeitende, die den Arbeitsweg mit dem Auto zurücklegen. Fahrradfreundliche Maßnahmen tragen zudem zum betrieblichen Umweltmanagement bei – denn auch die Mitarbeitermobilität ist Teil der CO<sup>2</sup>-Bilanz. „Die Zertifizierung freut uns sehr und ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeitgebermarke“, erläutert Susanne Klemt, Leiterin der Personalentwicklung des Kreises Viersen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## ■ Persönliches

### 100. Geburtstag von Oberkreisdirektor a.D. Dr. Adalbert Müllmann

Am 13.04.2022 vollendete Oberkreisdirektor a.D. Dr. Adalbert Müllmann sein 100. Lebensjahr. Der in Papenburg im Emsland Geborene leistete von 1940 bis 1945 seinen Kriegsdienst bei der Marine ab und studierte von 1945 bis 1948 Rechtswissenschaften an der Universität Münster. Nach dem ersten juristischen Staats-

examen 1948, der Promotion 1952 sowie dem zweiten juristischen Staatsexamen 1952 begann er seine Tätigkeit als Regierungsassessor bei der Bezirksregierung Arnsberg im Juni 1952. Von März 1956 bis September 1958 war er als persönlicher Referent der Minister Hubert Biernat sowie Josef-Hermann Dufhues sowie als Referent für Bundesrats-, Landtags- und Kabinett-sangelegenheit tätig. Zum 01.11.1958 wurde er als Oberkreisdirektor des damaligen Landkreises Brilon für eine zwölfjährige

Amtszeit gewählt und am 01.11.1970 für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt, die infolge der kommunalen Neugliederung allerdings nur gut vier Jahre währte.

Dr. Adalbert Müllmann amtierte zunächst kommissarisch vom 01.01.1975 bis Juni 1975 als Oberkreisdirektor des neu gegründeten Hochsauerlandkreises, bevor er seine Amtsperiode als vom Kreistag gewählter Oberkreisdirektor von Juni 1975 bis April 1987 wahrnahm.





**Oberkreisdirektor a.D. Dr. Adalbert Müllmann.**

Quelle: Privat



**Landrat Frank Rock.**

Quelle: Privat

Bereits mit seinem Amtsantritt als Oberkreisdirektor des Landkreises Brilon übernahm er diverse Mitgliedschaften in Gremien des Landkreistages NRW, so von 1959 bis 1970 im Schul- und Kulturausschuss, dessen Vorsitzender er von 1965 bis 1970 war, bevor er erneut von 1984 bis 1987 im Schul- und Kulturausschuss mitwirkte. Zudem fungierte er von 1959 bis 1964 als stellvertretendes Mitglied im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss und von 1964 bis 1970 als stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss. Von 1966 bis 1987 – also über 20 Jahre – engagierte er sich im Vorstand des Landkreistags NRW. Ab dem Jahr 1959 wirkte Dr. Adalbert Müllmann in der Landeskonferenz der Oberkreisdirektoren in Nordrhein-Westfalen mit, bei der von 1965 bis 1987 den Vorsitz innehatte.

Darüber hinaus nahm Dr. Adalbert Müllmann von 1959 bis 1987 Mandate im Verwaltungsrat der Westfälischen-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, von 1980 bis 1987 im Gesamtvorstand des Deutschen Fremdenverkehrsverbandes e.V. sowie von 1981 bis 1987 im Vorstand des Landesverbandes der Volksschulen wahr.

Überdies amtierte Dr. Adalbert Müllmann von 1968 bis 1969 und von 1975 bis 1987 als Mitglied der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lip-

pe, in dessen Kulturausschuss sowie Personal- und Umweltausschuss er als stellvertretendes Mitglied fungierte.

Für seine zahlreichen Verdienste in Haupt- und Ehrenamt erhielt Dr. Adalbert Müllmann im Jahr 1974 das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse und das Große Bundesverdienstkreuz im Jahre 1987. Zudem wurde er mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber sowie dem Komturkreuz des Silvesterordens des Heiligen Stuhls ausgezeichnet. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gratuliert dem Jubilar in herzlicher Verbundenheit und wünscht ihm zu diesem außerordentlichen Geburtstag weiterhin glückliche und möglichst gesunde Lebensjahre.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

### **Landrat Frank Rock in den Aufsichtsrat der RWE Power AG gewählt**

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Frank Rock, ist in den Aufsichtsrat der RWE Power AG gewählt worden. Er folgt damit auf Thomas Kufen, Oberbürgermeister der Stadt Essen. Rocks Aufsichtsratsvergü-

tung fließt vollständig in den Haushalt des Rhein-Erft-Kreises ein.

„Ich bedanke mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und nehme die neue Aufgabe gerne an. Der Aufsichtsrat hat in einem Unternehmen eine wichtige Beratungs- und Kontrollfunktion, besonders auch im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen“, erklärt Frank Rock. „Mit dem Ausstieg aus der Braunkohle und dem damit verbundenen Strukturwandel stehen wir im Rheinischen Revier vor immensen Herausforderungen. Ökonomische und ökologische Interessen müssen in Einklang gebracht werden, bezahlbare Energieversorgung gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Als Landrat des Rhein-Erft-Kreises verstehe ich meine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von RWE Power deshalb als große Chance, diesen Transformationsprozess zum Besten für alle Beteiligten und für die regionale Entwicklung zu begleiten“, so Rock.

Der Aufsichtsrat der RWE Power AG hat insgesamt 21 Mitglieder. Neben Rock gehören ihm u.a. auch der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petruschke, und der Bürgermeister der Stadt Bedburg, Sascha Solbach, an.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2022 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Mokros, Reinhard, Polizeiorganisation in Nordrhein-Westfalen**, POG NRW – mit Erläuterungen und einer Einführung, 2021, 36,80 €, ISBN 978-3-415-06932-9, Richard Boorberg Verlag, Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart.

Der neue Kommentar zum POG NRW enthält praxisorientierte Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen.

Der Gesetzgeber erleichtert nicht gerade das Verständnis des Polizeiorganisationsrechts: Gliederung und Regelungstiefe des Polizeiorganisationsgesetzes NRW (POG NRW) sind häufig unstimmtig. Vieles ist zusätzlich in Rechtsverordnungen und Runderlassen des Innenministeriums geregelt. Dabei den Überblick zu behalten, ist sowohl für die Praxis als auch für die Auszubildenden sowie sonstige Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender eine Herausforderung. Hier hilft das Buch mit einer ausführlichen Einführung, die den Leserinnen und Lesern einen schnellen Gesamtüberblick über das Zuständigkeitsrecht verschafft. Der Autor berücksichtigt überdies die einschlägigen Rechtsverordnungen und Erlasse. Beispielfälle unterstützen das Verständnis und machen die Materie anschaulicher.

**Schwarting, Gunnar, Risikomanagement in Kommunen**, 2. völlig neu überarbeitete Auflage, 2021, 217 Seiten, 34,00 Euro, ISBN 978-3-503-20504-2, Erich Schmidt Verlag & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin

Eine umfassende systematische Darstellung durch einen anerkannten Fachmann, der die Praxis des Risikomanagements in Kommunen gut kennt. Sehr anschaulich und verständlich erläutert Prof. Dr. Gunnar Schwarting alles Wichtige zum Thema im Entscheidungsumfeld der Akteure – von den Elementen des Risikomanagements bis zu seiner Einordnung in die kommunale Organisation. Lösungsorientierte Handlungsempfehlungen, zahlreiche Schaubilder und viele Beispiele machen das Buch zu einem Hilfsmittel, das Ihre Arbeit unkompliziert unterstützt.

### Die Schwerpunkte der 2. Auflage:

- Unsicherheit, Risiko und Entscheidung
- Risikoarten und -folgen
- Ziele, Akteure und Adressaten
- Rechtsrahmen für Verwaltung und (kommunale) Unternehmen
- Internes Kontrollsystem und Risikocontrolling
- Identifikation und Bewertung von Risiken
- Risikosteuerung
- Berichterstattung: Arten, Darstellungsformen und Probleme

- Organisation und Prüfung des Risikomanagements
- Risikokultur und „Stolpersteine“

Das Buch zeigt, dass Risiken und Risikomanagement nicht erst in Zeiten von Corona, Hochwasserkatastrophen und Negativzinsen die Anforderungen an kommunales Handeln bestimmen, ihr Stellenwert aber noch zunehmen wird, z.B. im Hinblick auf steuerliche Pflichten („Tax Compliance“).

**Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung**, Boeddinghaus, Hahn, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, 112. Aktualisierung, Stand August 2021, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Mit dieser Lieferung wird die Landesbauordnung selbst auf den Stand vom September 2021 gebracht. Außerdem werden die Kommentierungen zu den § 5 (Zugänge und Zufahrten) und § 6 (Abstandsflächen) auf den neuesten Stand gebracht, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

**Hauck/Noftz SGB, Sozialgesetzbuch SGB I**, Allgemeiner Teil, Kommentar, 47. Lieferung November 2021, ISBN 978-3-503-19840-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin.

Mit dieser Lieferung werden zahlreiche Kommentierungen von RichterIn am BSG Katrin Just umfassend aktualisiert, nämlich § 32 (Verbot nachteiliger Vereinbarungen), § 33 (Ausgestaltung von Rechten und Pflichten), § 33a (Altersabhängige Rechten und Pflichten), § 33b (Lebenspartnerschaften), § 34 (Begrenzung von Rechten und Pflichten), § 36 (Handlungsfähigkeit), § 37 (Vorbehalt abweichender Regelungen), § 38 (Rechtsanspruch), § 39 (Ermessensleistungen), ferner § 44 SGB I (Verzinsung) von Prof. Dr. Christian Rolfs.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, November 2021**, Lieferung 10/21, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Den Schwerpunkt der Lieferung 10/21 bildet die vom Bandherausgeber vorgelegte Überarbeitung der Einführung (E010).

**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**, Kommentar, **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** Kommentar, 12. Nachlieferung,

November 2021, 238 Seiten, 54,60 Euro, Gesamtwerk 472 Seiten, 79,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung: dazu wurde umfassend neu Rechtsprechung eingefügt.

**Recht der Abfall- Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen**, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 9/21, November 2021, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Diese Ergänzungslieferung enthält Aktualisierungen der folgenden Kommentierungen:

- § 1 KrWG (Zweck des Gesetzes)
- § 26a KrWG (Freistellung von Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle)
- § 27 KrWG (Besitzerpflichten nach Rücknahme)
- § 8 GewAbfV (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Es sind außerdem folgende Normtexte und Materialien enthalten:

- Aktualisierungen des Bundesrechts (KrWG, VerpackG)
- Aktualisierungen des Landesrechts Baden-Württemberg

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, November 2021**, Lieferung 3/21, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung fließen die Kommentierungen der am 9. Juni d. J. in Kraft getretenen Neuregelungen zu den digitalen Pflegeanwendungen in §§ 39a, 40a, und 40b SGB XI ein.

Außerdem erfolgen Aktualisierungen verschiedener Kommentierungen, u. a. zum versicherten Personenkreis und zu den Übergangsvorschriften, sowie im C-Teil, die mit der nächsten Lieferung fortgesetzt werden.

**Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Schubert, Wirth, Pilz, Kolbe, 108.



Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2021, 89,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 108. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2021) wird das Landesbesoldungsgesetz NRW, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075), auf den neuesten Stand gebracht.

Die aktuellen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) und des Einkommensteuergesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) sowie der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz mit Stand 2021 werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Bereich der Rechtsvorschriften zum Beamten- und Besoldungsrecht werden das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtenengesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, die Pfändungsvorschriften der ZPO, die Jubiläumswendungsverordnung sowie weitere Verordnungen den neuesten Stand gebracht.

**Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 162. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2021, 378 Seiten, 99,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.160 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 109,00 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

In der 162. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2021) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften berücksichtigt.

Die Kommentierungen zu den Paragrafen 13 (Probezeit), 17 (Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung), 27 (Entlassung), 28 (Entlassungsverfahren), 36 (Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands), 42 (Fortbildung und Personalentwicklung), 60 (Arbeitszeit), 83 (Personalakten – allgemein), 86 (Auskunftsrecht) und 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) werden überarbeitet.

Im Teil C (Rechtsvorschriften) ist u. a. die aktuelle Novelle der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Juni 2021 enthalten.

Das Stichwortverzeichnis und der Rechtsprechungsteil werden erneut aktualisiert.

**Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht mit EU-Abfallrecht, 154. Aktualisierung**, Stand September

2021, ISBN 978-3-8073-2404-3, Loseblattwerk, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Mit der Lieferung gibt es eine Überarbeitung von Anhang 3 zu § 1 KrWG, EU-Klimapaket „Fit for 55“ und Abfallwirtschaft. Darüber hinaus werden die Erläuterungen zu § 12 und § 24 Nachweisverordnung aktualisiert, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Bei den Vorschriften werden das UVPG und das EG-Abfallverzeichnis aktualisiert.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 604. Nachlieferung, November/Dezember 2021, Preis 89,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 8 – Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen

– Zur ausgefallenen Föderalismusreform 2017 –

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Mitglied des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats und Vizepräsident der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft

Der überarbeitete Beitrag stellt angesichts weiterer Verfassungsänderungen, die zu heftigsten Auseinandersetzungen im Jahr 2018/19 zwischen Bund und Ländern bei breiter öffentlicher Resonanz geführt haben, eine völlige Neubearbeitung mit dem Rechtsstand zum 1.1.2020 dar, da sich die Bewertungslage noch einmal deutlich verschoben hat. Die Darstellung gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen nach den Föderalismusreformen geltende Verfassungs- und einfache Gesetzeslage.

Die Erläuterungen konzentrieren sich auf die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente des Bundesstaates sowie auf eine vertiefende Beschreibung der aktuellen Regelungen.

L 11 – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Von Rechtsanwältin Susanne Rachel Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommu-

nal Agentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter

Die Überarbeitung des Kommentars berücksichtigt vor allem die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen und neue Rechtsprechung. Zugleich finden auch die inzwischen erlassenen Bundes-Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz Eingang in die Kommentierung, wie beispielsweise die Grundwasser-Verordnung und die Oberflächengewässerverordnung. Ausgeliefert wird zunächst die Kommentierung bis einschließlich § 49 WHG. Die restliche Kommentierung ist Bestandteil einer weiteren Lieferung.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Dezember 2021**, Lieferung 11/21, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung 11/21 werden neben der Aktualisierung von Landesrecht Überarbeitungen zu Kommentierungen von Vorschriften des SGB II vorgelegt:

- K § 5 (Verhältnis zu anderen Leistungen), K § 44c (Trägerversammlung), K § 44d (Geschäftsführerin, Geschäftsführer), K § 44e (Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit), K § 47 (Aufsicht) und K § 48 (Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger) durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe
- K § 48b (Zielvereinbarungen) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke
- K § 83 (Übergangsregelung aus Anlass eines Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze) durch Dr. Christian Köhler.

**Grabitz, Hilf, Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union**, 74. Ergänzungslieferung, Stand: September 2021, ISBN 978-3-406-76499-8, 45,90 Euro, Verlag C. H. Beck, www.beck.de.

Zur Ergänzungslieferung:

- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82-86 AEUV)
- Satzung des EuGH (Art. 281 AEUV)

**Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften, Textausgabe mit Schnelleinstieg**, 16. aktualisierte Auflage, Stand September 2021, ISBN 978-3-8073-2764-8, Softcover, 630 Seiten, erschienen bei Rehm, www.rehm-verlag.de, von Prof. Dr. Michael Krautzberger und Prof. Dr. Wilhelm Söfker.

Praktiker/innen haben mit dieser Textausgabe sämtliche aktuellen städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes mit den jüngst



vorgenommenen Änderungen (Rechtsstand: September 2021, inkl. Baulandmobilisierungsgesetz) jederzeit griffbereit.

Enthaltene Vorschriften:

- Baugesetzbuch
- Baunutzungsverordnung
- Planzeichenverordnung
- Immobilienwertermittlungsverordnung
- Raumordnungsgesetz
- Raumordnungsverordnung
- Bundesnaturschutzgesetz (im Auszug)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bundesimmissionsschutzgesetz (im Auszug)

Der vorangestellte Schnelleinstieg stellt die inhaltlichen Schwerpunkte aller neuen Änderungen des BauGB und der dazugehörigen Vorschriften prägnant dar und erleichtert den Umgang mit dem neuen Städtebaurecht.

**Umweltrecht, Kommentar**, Landmann, Rohmer, 96. Ergänzungslieferung, 610 Seiten, 67,00 €, ISBN 978-3-406-77984-8, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München, www.beck.de.

Die 96. Ergänzungslieferung des Landmann/Rohmer bringt den Großkommentar auf den Stand vom September 2021. Zu einem Zeitpunkt, in dem der Klimaschutz immer mehr in das Zentrum aller umweltpolitischen Debatten zu rücken scheint, bildet die Lieferung einen repräsentativen Querschnitt durch das Umweltrecht in seiner Gesamtheit und unterstreicht so die Vielgestaltigkeit der ökologischen Herausforderungen unserer Zeit.

Im allgemeinen Umweltrecht liefert Hofmann Kommentierungen zu den zentralen Bestimmungen der §§ 19-23 UVPG. Für das Kreislaufwirtschaftsrecht hat der Herausgeber Beckmann seine Kommentierungen der §§ 19, 22-26 KrWG überarbeitet und zugleich den neuen § 26a KrWG erstmals kommentiert. Bearbeitungen der §§ 7a, 10-12 BattG steuert Schleifenbaum bei.

Einen besonders gewichtigen Pfeiler der Ergänzungslieferung bildet dann das Naturschutzrecht, für das Gellermann Vorbemerkungen zu den §§ 8-12 sowie einen Katalog neuer Kommentierungen zu den §§ 9-11, 15, 22-25, 30, 30a, 44, 64 BNatSchG vorlegt. Abgerundet wird dieses Paket schließlich durch Röckinghausen, der im Immissionschutzrecht neue Erläuterungen und Aktualisierungen zu den §§ 44-47 BImSchG erstellt hat.

**Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen**, Kommentar von Hans-Dieter

Lewer, Ministerialrat a.D., und Rainer Steemann, Ministerialrat a.D., 91. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2021, 216 Seiten, 69,90 €, ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 91. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2021) werden die Änderungen der Bundesbahnkonditionen ab 13. Dezember 2021, neue Bahn-Card-Preise, Modellberechnungen zur Kostenerstattung für private Bahn-Cards und BahnCards Business berücksichtigt. Die Übersicht über den Geltungsbereich der City-Tickets wird aktualisiert.

Im Abschnitt „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ werden insbesondere die Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) mit den ab 1. Januar 2022 geltenden Sachbezugswerten eingepflegt. Der Bundesrat hat den Änderungen durch die 12. Änderungsverordnung in seiner Sitzung am 26. November 2021 zugestimmt.

Die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge werden ebenfalls berücksichtigt.

**Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, 129. Ergänzungslieferung, Dezember 2021, 426 Seiten, 112,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg.

Mit der 129. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2021) wird die Kommentierung dahingehend aktualisiert, dass nach dem Urteil des VG Düsseldorf vom 7. Mai 2021 – 26 K 5156/19 – der Ersatz eines Implantats an gleicher Stelle beihilfenrechtlich als neue Implantatversorgung zu werten ist.

Ferner wird in der Kommentierung zu § 4i BVO NRW darauf hingewiesen, dass die Cyberknife-Radiochirurgie durch das neue ZAP-X@-System abgelöst wird.

Hierzu hat der PKV-Verband mit dem Europäischen Cyberknife Zentrum München-Großhadern eine neue Rahmenvereinbarung geschlossen.

In die Kommentierung zu § 8 BVO NRW wird der Hinweis aufgenommen, dass die Aufwendungen der künstlichen Befruchtung eines Ehepartners einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht beihilfefähig sind.

Im Teil B IV (Vorschussrichtlinien mit Erläuterungen) werden Regelungen im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres aufgenommen.

Die Regelungen zu Gentests und der Auszug des SGB XI werden aktualisiert. Außerdem wird der Rechtsprechungsteil um weitere beihilfe- und gebührenrechtliche Urteile ergänzt.

**Kommunalabgabengesetz für das Land NRW, Kommentar**, Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Dr. iur. Gottfried Wacker, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Münster, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen, Dozent an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, 27. Nachlieferung, 412 Seiten, 78,30 €, (Gesamtwert: 1.756 Seiten, 149,00 €, ISBN 978-3-8293-0455-9), Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden; www.kommunalpraxis.de

Die 27. Ergänzungslieferung beinhaltet die weitere Überarbeitung der Kommentierung zu § 6 (Benutzungsgebühren), die Bearbeitung der §§ 7 (Abgabenhinterziehung), 20 (Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) und 22 a (Einschränkung von Grundrechten) von einem neuen Autor sowie die Überarbeitung der §§ 11 (Kurbeiträge), 25 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften) und 26 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift) KAG NRW.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 473. Aktualisierung, Stand: Dezember 2021, Bestellnr.: 7685 5470 473, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem die Neukommentierung zu § 10 LBG NRW.

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016

Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016

Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016

Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Band 76 – Peters, **Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus**, 2020

Band 77 – Lebe, **Rechtliche Vorgaben für die Besetzung der Verwaltungsräte kommunaler Sparkassen**, 2022

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.



# GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

## Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

[gvv-kommunal.de](https://gvv-kommunal.de)

**GVV Kommunalversicherung VVaG**  
Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln  
T: 0221 4893-0 | [info@gvv.de](mailto:info@gvv.de)

 **GVV Kommunal**





**Zuversicht**



**Chancen**



**Fortschritt**



**Freiraum**



**Miteinander**



**Stabilität**

**Weil's um  
mehr als  
Geld geht.**

Seit unserer Gründung prägt ein Prinzip unser Handeln: Wir machen uns stark für das, was wirklich zählt. Für eine Gesellschaft mit Chancen für alle. Für eine ressourcenschonende Zukunft. Für die Regionen, in denen wir zu Hause sind.  
**Mehr auf [sparkasse.de/mehralsgeld](https://sparkasse.de/mehralsgeld)**

